Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1935)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern



1935

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend das

Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

(Oktober 1934.)

I.

Wirtschaftskrisen und Störungen im Staatshaushalt hat es von Zeit zu Zeit gegeben. Die heutigen Erscheinungen aber sind durch ihre besondere Schärfe, lang anhaltende Wirkung und den weltumfassenden Charakter ausgezeichnet.

In der schweizerischen und in der bernischen Volkswirtschaft hat trotz dem Bestehen schwieriger Zustände die Krisis noch nicht jene weittragenden Rückschläge ausgelöst, wie das in den meisten übrigen Staaten der Fall ist. Aber bei der starken internationalen Verflechtung unserer Volkswirtschaft muss damit gerechnet werden, dass sich der Druck aus der Weltkrisis mit Verspätung auch in unserem Lande voll fühlbar machen wird. Wir werden deshalb noch auf lange Sicht mit den Nöten der Zeit und deren Folgeerscheinungen zu rechnen haben. Um dies zu begründen, möchten wir nur auf Erscheinungen früherer Zeiten hinweisen, die das heutige Bild und die zu erwartende Bewegung in einer gewissen Verkleinerung widerspiegeln.

Eine bekannte Krisenperiode setzte gegen Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein. Sie war im Verhältnis zu der heute bestehenden Krisenlage mässig, aber trotzdem brauchte es volle zwei Jahrzehnte, bis die internationalen Krisenfolgen überwunden waren. Erst zu Beginn dieses Jahrhunderts setzte eine durchgreifende Verbesserung ein.

Die Krisis wird heute allgemein als eine Folge volkswirtschaftlicher Veränderungen betrachtet, die durch den Weltkrieg herbeigeführt worden sind. Diese Veränderungen erfolgen wegen der Schwerfälligkeit im Berufswechsel ausserordentlich langsam. Sie vollziehen sich meistens durch Wanderung und Umschichtungen. Bis zur Erlangung eines einigermassen befriedigenden Zustandes bedarf es einer längeren Zeit, möglicherweise eines ganzen Menschenalters. Es zeigt uns dies, dass die heutige Krisis nicht nur von ausserordentlicher Schärfe ist, sondern dass sie sich auch auf lange Zeit bemerkbar machen wird. Wir werden wegen des ausserordentlichen Umfanges der Krise und der zu erwartenden langen Dauer auch nicht mit den gewöhnlichen Mitteln, den sogenannten Ueberbrükkungsmassnahmen, auskommen, sondern wir müssen mit ausserordentlichen Massnahmen an die Lösung der durch die Verhältnisse gestellten Aufgaben herantreten.

Dem Dargelegten haben wir einige Belege bei-

zufügen:

Der Stand der Arbeitslosigkeit war in der Schweiz noch verhältnismässig günstig. In Deutschland wie in England stieg die Arbeitslosenziffer bis auf die Quote von $10^{\,0}/_{0}$ der Bevölkerung; das sind beinahe ein Fünftel der im erwerbsfähigen Alter Stehenden und ungefähr ein Viertel der Erwerbenden. In den U. S. A. waren die Verhältnisse nicht wesentlich günstiger. Wir vergleichen die Schweiz mit diesen Industriegebieten deshalb, weil auch unser Land zu den industriereichsten zu zählen ist.

In der Schweiz wurden, beim höchsten Stand, Januar 1933, 101,111 Arbeitslose gezählt. Es waren also im ungünstigsten Falle $2^1/_2$ $0/_0$ der Bevölkerung oder 5 $0/_0$ der erwerbsfähigen Schicht arbeitslos, eine Belastung, die eine gesunde Volkswirtschaft noch zu tragen vermag. Es muss nun aber damit gerechnet werden, dass auch beim Sinken der Arbeitslosigkeit in Deutschland, England und den U. S.A. bei uns nicht sofort eine gleiche Bewegung einsetzt. Wir wissen, dass die Arbeitslosigkeit in den genannten Ländern etwas eingedämmt werden konnte, während sich bei uns noch keine Erleichterung bemerkbar macht. Es wurden nämlich Arbeitslose gezählt:

Monat	1932	Kanton Bern 1933	1934	1932	Schweiz 1933	1934
Januar	14,519	21,181	18,314	57,857	101,111	99,147
Februar	15,879	20,547	17,404	63,708	96,273	91,233
März	13,296	15,501	13,789	52,288	71,809	70,109
April	11,515	12,398	10,330	44,958	60,894	54,210
Mai	10,745	12,263	8,751	41,798	57,163	44,087
Juni	9,945	12,293	9,274	41,441	53,860	46,936
Juli	11,730	10,933	9,916	45,448	50,864	49,198
August	11,146	9,788	10,574	47,064	50,207	52,147
September	11,049	10,155	10,494	49,532	49,140	51,387
Oktober	12,509	10,585	<u> </u>	58,127	56,399	_
November	13,887	13,877	_	68,286	71,721	
Dezember	16,985	18,509	_	81,887	94,967	

Es ist allgemein bekannt, dass bei uns die Löhne und die Preise der meisten Bedarfsartikel sich über dem Stand in den uns umliegenden Staaten halten. Die Ueberhöhung ist heute jedoch grösser als früher. Die daherige Spannung äussert eine Tendenz zu Lohn- und Preissenkungen, und zwar auch dann, wenn Löhne und Preise künstlich gehalten werden. Eine Erholung der Preise und Löhne in den Konkurrenzgebieten führt deshalb auch nicht ohne weiteres zu einer Preis- und Lohnsteigerung bei uns. Es braucht schon eine kräftige Erholung in unseren Konkurrenzgebieten, um die vorhandene Spannung zu lösen. Daraus ist zu schliessen, dass die Agrarkrisis in der Schweiz noch längere Zeit anhalten wird und noch nachschwingt, wenn sich in anderen Staaten bereits eine Erholung abzeichnet.

Mit Unrecht wird die Verschlechterung der Lage unseres Arbeitsmarktes und die Krise in der Landwirtschaft einer absichtlichen schweizerischen Deflationspolitik zugeschrieben. Unsere Wirtschaftspolitik war bisher bestrebt, die Rückschläge auf dem internationalen Agrarproduktenmarkt für unsere Landwirte durch ein ganzes System von Schutzund Stützungsmassnahmen zu mildern. Durch starke Subventionierung der Arbeitslosenversicherung und eine kräftig ausgebaute Krisenbeihilfe, wie durch Massnahmen für Arbeitsbeschaffung wird auch die Belastung des Arbeitsmarktes verringert. Ebenso wird durch eine Einreisesperre die vorhandene Arbeitsgelegenheit unseren Arbeitskräften erhalten. Schutz des schweizerischen Arbeitsmarktes, Ausbau der Fürsorge für die Arbeitslosen, Schutz der schweizerischen Landwirtschaft und Stützung der Agrarproduktenpreise sind Massnahmen, die einer Deflation entgegenwirken. Wir sind der Ueberzeugung, dass die Bundesbehörde, die die Leiterin der schweizerischen Wirtschaftspolitik ist, nach wie vor bestrebt sein wird, diese allgemeinen Schutzmassnahmen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, fortzuführen und eine Ueberführung der gestörten Verhältnisse in ausgeglichenere Zustände mit möglichster Schonung lebenswichtiger Interessen vorzunehmen. Die Regierung ist bestrebt, die Bundesbehörde in der Verfolgung dieser Ziele, soweit ihre Kräfte reichen, zu unterstützen. Noch verfügt das Berner- und Schweizervolk über eine verhältnismässig gute Konsumkraft, noch sind die Einkommensverhältnisse — mit einigen Ausnahmen — im Vergleich zu andern Staaten günstig, so dass auf dem Boden dieser Wirtschaftskräfte die Erzielung eines Ausgleiches möglich und tragbar ist.

Die Bekämpfung der Krisenfolgen für die Arbeiterschaft, die Stützungs- und Hilfsmassnahmen

für die Landwirtschaft, Hotellerie und Exportindustrie verursachen für Bund, Kanton und Gemeinden ganz aussergewöhnliche Sonderleistungen. Ueber die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand dieser gewaltigen Belastung des Kantons gab unser Finanzbericht vom Juni dieses Jahres erschöpfend Aufschluss. Mit grösster Besorgnis ist insbesondere der Rückgang der ordentlichen Steuern festzustellen. Es wird auf die Zahlen des Juni-Berichtes verwiesen. Dazu kommt, dass die Einnahmen aus den Umsatzsteuern infolge verminderten Geschäftsverkehrs kleiner werden. Ebenso haben die Erträge der Regiebetriebe des Staates und seiner Beteiligungen, besonders die Forst- und Landwirtschaftsbetriebe, die Anteile am Ueberschuss der Nationalbank und der Alkoholverwaltung gewaltige Ausfälle zu verzeichnen.

Der Regierungsrat hat deshalb das Budget für das Jahr 1935 mit grösster Sorgfalt aufgestellt. Auch der kleinste Ausgabeposten ist auf seine Zweckmässigkeit und Notwendigkeit hin geprüft worden und wo besondere Beschlüsse des Regierungsrates zur Erzielung der Ersparnisse erforderlich sind, wurden entsprechende Vorbereitungen zur Beschlussfassung angeordnet. Der Voranschlag 1935 stellt deshalb, soweit es die gesetzlichen Schranken ermöglichen, ein Sparbudget dar. Die Ertragsposten wurden in vollem Umfange, gemäss den letzten Rechnungen, eingesetzt, ebenso die Wirkungen der eidgenössischen Finanzmassnahmen. Zudem ist der beschlossene Abbau auf den Gehältern des Staatspersonals und der Lehrerschaft, der eine Erleichterung von 1,6 Millionen Franken brachte, in Rechnung gestellt. Trotz diesen getroffenen Sparmassnahmen und der Berücksichtigung neuer Erträgnisse schliesst das Budget mit einem Ausgabenüberschuss von 5,95 Millionen Franken ab. Es ist auch zu beachten, dass dabei von den Aufwendungen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein Betrag von 2,65 Millionen Franken auf Sonderkonto zur Tilgung in den späteren Jahren übertragen worden ist.

II.

Eine weitere ähnliche Verschlechterung der Finanzlage des Staates müsste zu grössten Störungen führen. Die Folgen sind im Junibericht angedeutet. Aus dieser Erkenntnis heraus beantragt der Regierungsrat ein Gesetz zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt. In diesem sind die Anregungen und Begehren des Grossen Rates, die in der Septembersession vorgebracht worden sind, soweit sie uns erfüllbar erscheinen,

berücksichtigt worden. Das Gesetz ist in 3 Hauptabschnitte gegliedert. In einem ersten Abschnitt sind die Vorschläge enthalten, die eine Vermehrung der Einnahmen erzielen sollen. In einem zweiten Abschnitt sind Gesetzes-Aenderungen enthalten, durch welche weitergehende Einsparungen möglich werden. Endlich werden in einem dritten Abschnitt neue Aufgaben genannt, die eine dringende Lösung erheischen und die trotz der finanziellen Not des Staates nicht zurückgestellt werden dürfen.

A. Der Finanzbedarf.

Um ein Bild über den Umfang der bereitzustellenden Mittel zu gewinnen, haben wir auszugehen vom Budget 1935 und anschliessend hieran den Abschnitt 3 des Gesetzes zu betrachten. Wie oben dargelegt, schliesst das Budget 1935 mit einem Fehlbetrag von 5,95 Millionen Franken ab. Dazu kommt die Belastung für die Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben und zu besserer Finanzierung bestehender Fürsorgewerke.

1. Finanzierung der Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge und der Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit.

Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz hat sich der Staat für eine weitgehende Fürsorge für die Arbeitslosen und für die Milderung der Krisenfolgen verpflichtet. In jenem Gesetz ist die Finanzierung der daherigen Aufwendungen nur ungenügend erfolgt. Zwar sieht das Gesetz vom 6. Dezember 1931 vor, dass die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung besonders verbucht werden müssen und diese durch eine jährliche Belastung der laufenden Verwaltung mit 500,000 Fr. und durch die Einnahmen aus einem Steuerzuschlage von $0.1^{\circ}/_{00}$ zu decken seien. Der Ertrag dieser Steuer reicht jedoch bei weitem nicht aus. Er beträgt pro Jahr rund 1 Million Franken und er wurde gesetzesgemäss - nebst der Zuweisung aus der laufenden Verwaltung von 500,000 Fr. — zur Amortisation der Aufwendungen für die Arbeitslosen verwendet. Trotz dieser Leistung von 1,5 Millionen Franken im Jahr beträgt heute der unausgeglichene Saldo der Aufwendungen für die Arbeitslosen auf Ende 1933 6,375,400 Fr. Dieser erhöht sich für 1934 und 1935 entsprechend den Fehlbeträgen ungefähr um weitere 5 Millionen Franken, so dass er auf Ende 1935 auf über 11 Millionen Franken steigen wird.

Bei Erlass des Arbeitslosenversicherungsgesetzes hat der Regierungsrat ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgesehene Finanzierung nicht genüge. Er errechnete den durchschnittlichen Aufwand, bei einem Beitragssatz von $20\,^{\circ}/_{0}$ der ausbezahlten Taggelder, auf mindestens $2\,^{1}/_{2}$ Millionen Franken im Jahr und er forderte deshalb eine Zuschlagssteuer von $0.31^{\circ}/_{00}$. Die Grossrätliche Kommission bezweifelte zwar die errechnete Höhe der Belastung aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht, hielt jedoch die geforderte Steuererhöhung in Rücksicht auf die Volksabstimmung nicht für zweckmässig. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission — auch von den Vertretern der Arbeiterschaft — wurde für eine bescheidenere finanzielle Sicherung gesprochen, jedoch ausdrück-

lich erklärt, dass später das Fehlende nachzuholen sei, wenn sie sich als ungenügend erweisen sollte. So blieb man einerseits bei der halben Finanzierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes stehen, während andererseits der mittlere Beitragssatz nicht auf $20\,^0/_0$ beschränkt wurde, so dass die durchschnittliche Belastung den vom Regierungsrat errechneten Betrag nicht unerheblich überschreiten kann und ihn auch überschreiten wird.

Die bisherige Arbeitslosenfürsorge lässt sich aber nur halten, wenn die schon ursprünglich vorgesehene Finanzierung dieser gewaltigen Ausgaben beschlossen wird. Wir müssen in den nächsten Jahren für die Arbeitslosenversicherung, die Krisenunterstützung und für die Verzinsung von grossen Ausgaben für die Arbeitsbeschaffung jährlich durchschnittlich mit 2,5 Millionen Franken rechnen und zwar fallen davon 2 Millionen Franken auf die Amortisation für die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung, und 500,000 Franken stellen wir ein für die Verzinsung von Geldaufnahmen für die Arbeitsbeschaffung. Wir werden in den nächsten Jahren so wenig wie früher vermeiden können, dass in den Krisengebieten Arbeiten durch den Staat oder mit Unterstützung des Staates ausgeführt werden. Diese 2,5 Millionen Franken, die unter dem Titel «Bekämpfung der Arbeitslosigkeit» zusammengefasst werden können, sind nach unserem Plan in der Weise zu finanzieren, dass 500,000 Fr. gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 6. Dezember 1931 durch die laufende Verwaltung zu tragen sind, ebenso 1 Million Franken gemäss Steuerklausel des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, während 1 Million Franken neu aus dem Ertrag des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes beschafft werden soll. Um den Grossen Rat während der Wirkung des vorgeschlagenen Gesetzes nicht zu stark zu binden, ist in Art. 27 Schlussalinea des Entwurfes für die Abschreibungen nur ein Mindestmass von 1,5 Millionen Franken vorgesehen.

2. Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Not der Schuldenbauern ist allgemein bekannt. Der Kanton Bern hat als erster der schweizerischen Kantone eine Bauernhilfskasse gegründet, die aus Beiträgen des Bundes, des Kantons und der wirtschaftlichen Organisationen mit Einschluss der Banken finanziert worden ist. Die bisherige Leistung des Kantons erreicht die Summe von 2 Millionen Franken, wozu noch die Leistungen der Hypothekarkasse und der Kantonalbank mit zusammen 1 Million Franken zu rechnen sind. Für eine weitergehende Hilfe, besonders aber für die Einleitung eines eigentlichen Entschuldungsverfahrens reichen die Mittel nicht aus. Wir dürfen trotz der schwierigen Lage unserer Staatsfinanzen die Schuldenbauern nicht einfach ihrem Schicksal überlassen, sondern müssen auch hier in gleicher Weise wie für die Arbeitslosen, so schwer es geht, die not-wendigen Mittel bereitstellen. Selbstredend wird sich auch der Bund an der ganzen Aktion zu beteiligen haben, wozu sich die eidgenössischen Räte beziehungsweise der Bundesrat grundsätzlich bereit erklärt haben. Wir sehen vor, dass jährlich ein Betrag bis zur Höhe von 1 Million Franken für diese Zwecke bereit zu stellen ist. (Art. 26.)

3. Reservestellung für besondere Risiken.

Der Kanton hat durch die Errichtung der bernischen Kreditkasse zum Zwecke, den Gemeinden Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu beschaffen, gewisse Risiken übernommen, und auch aus der Hilfsaktion für die Landwirtschaft vom Jahre 1928 dürften solche vorhanden sein. Es ist dringend notwendig, dass für diese Risiken einige Reserven angelegt werden. Der Regierungsrat verzichtet darauf, eine bestimmte Summe hiefür im Gesetze festzulegen, glaubt aber doch, dass die Pflicht zur Reservestellung gesetzlich zu verankern ist, wobei sich die Höhe der Rückstellung nach dem Ausfall der Rechnungs- beziehungsweise Budgetergebnisse zu richten hat. Immerhin muss mindestens ein Betrag von 100,000 Fr. bis 150,000 Fr. per Jahr für diese Zwecke in Aussicht genommen werden. (Art. 27, Abs. 2 und 3.)

4. Erhöhung der Beitragsleistung an die Hilfskasse des Staatspersonals.

Der Staat hat bei Anlass der Gründung der Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung ein erhebliches Eintrittsdefizit übernommen, das durch besondere Einzahlungen nicht gedeckt worden ist und bisher vom Staate auch nicht verzinst wurde. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge reichen heute nicht mehr aus, die Auszahlung an die Versicherten zu decken. Das Verhältnis wird sich in den nächsten Jahren noch verschlechtern. Nach einem Gutachten von Prof. Dr. Friedli in Bern vom 5. Juni 1933, das den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist, erscheint eine Sonderleistung an die Versicherungskasse für die nächsten fünf Jahre von 2 Millionen Franken, d. h. per Jahr von rund 400,000 Fr., notwendig, um die Kassenleistungen aufrecht erhalten zu können. Der Staat ist für die Zahlungsfähigkeit der Hilfskasse verantwortlich. Es liegt in seinem Interesse, wenn er rechtzeitig für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kasse Vorsorge trifft. Die Erhöhung der Beitragsleistungen ist auf dem Dekretswege zu beschliessen, eine gesetzliche Regelung ist nicht nötig. Um die Zahlungsfähigkeit der Hilfskasse zu erhalten, sehen wir vor, das Hilfskasse-Dekret durch den Grossen Rat in der Weise ändern zu lassen, dass die Beitragsleistungen des Personals von $5^{0}/_{0}$ auf $6^{0}/_{0}$, jene des Staates von $7^{0}/_{0}$ auf $8^{0}/_{0}$ der versicherten Lohnsumme erhöht werden. Das bedingt eine Mehrleistung des Personals von 180,000 Fr., und es soll der Staat die Differenz bis zu dem vom Gutachten geforderten Betrag von 400,000 Fr. jeweilen auf dem Budgetweg übernehmen. Die Leistung des Staates steigt also um 220,000 Fr. im Jahr. Dabei soll der Frage nicht vorgegriffen sein, ob nicht auch noch durch andere Massnahmen die Lage der Hilfskasse verbessert werden kann, ohne dass dadurch der Staat zu Mehrleistungen herangezogen wird.

5. Beiträge für den Bau und die Einrichtung von Kranken- und Armenanstalten.

Der Fonds für Kranken- und Armenanstalten beträgt auf 1. Januar 1934 773,748 Fr. 20. Er soll nach den geltenden Vorschriften (Dekret vom 1. Dezember 1904) nicht unter 500,000 Fr. sinken.

Infolge der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat im Rahmen der jeweiligen Kompetenz bewilligten Beiträge an Anstalts-Neu- und Umbauten ist er zurzeit noch belastet mit einem Betrag von 318,870 Fr. Die Entwicklung des Anstaltswesens wird auch in der Zukunft noch weitere Anforderungen an den Staat stellen. So sind eine Reihe von Begehren in dieser Hinsicht bereits angemeldet. Es ist daher dringend notwendig, dafür zu sorgen, dass der Fonds für diese Aufgaben weiter gespiesen wird. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat vor, ihm jährlich einen Betrag von 100,000 Fr. zuzuweisen, solange er die Höhe von einer Million Franken nicht erreicht.

Damit sind die dringenden Aufgaben der nächsten Zeit genannt, die an uns herantreten und ohne weitergehende Finanzierung nicht durchzuführen sind. Weitere Aufgaben darf der Staat bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts nur übernehmen, wenn zugleich durch Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird. (Art. 29.) Durch diese Beschränkung soll verhindert werden, dass das finanzielle Gleichgewicht neuerdings wieder gestört wird. Es soll aber auch die gesetzliche Verpflichtung zur verstärkten Finanzierung der Arbeitslosenfürsorge und der Hilfe für notleidende Bauern nur solange bestehen, als die kantonale Krisenabgabe bezogen wird, also die notwendigen Deckungsmittel eingehen. (Art. 28, Abs. 2.) Durch die hier genannten Beschränkungen wird ein fester Boden zur Berechnung des Finanzbedarfes geschaffen. Fr.

Für die Ermittlung des Finanzbedarfes bietet das Budget 1935 die Ausgangslage. Das vom Regierungsrat genehmigte Budget schliesst mit einem Defizit ab von

5,950,000.—

(Bei der Aufstellung des Budgets sind die Anteile am Ertrag der eidgenössischen Krisen-abgabe und der erhöhten eidgenössischen Stempelsteuer bereits berücksichtigt; selbstredend auch die Einsparung aus dem Besoldungsabbau und aus den Bundeszuschüssen für die Altersfürsorge. Nicht eingeschlossen ist der Aufwand für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, soweit dieser den Betrag von Fr. 500,000.— zuzüglich des Ertrages der Arbeitslosensteuer von 0,1 % übersteigt.)

Durch die Gesetzesvorlage werden folgende Ausgabenvermehrungen bewirkt:

- 1. Tilgung der Aufwendungen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung (Art. 27) im Jahr.
- 2. Beteiligung für Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe, gemäss Art. 26, im Jahr 1,000,000.—
- 3. Rückstellung für die Risiken aus der Hilfsaktion für die Landwirtschaft aus dem Jahre 1928 und der durch die Kreditkasse beschaffenen Mittel für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Art. 27, Abs. 2 und 3)

1,000,000.—

130,000.—

Uebertrag 8,080,000.—

Uebertrag	8,080,000.—
4. Verstärkte Zuweisung an die Hilfs- kasse im Jahr	220,000.—
5. Jährliche Einlage in den Unter- stützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten (Art. 17 Abs. c)	
im Jahr	100,000.—
Ergibt Gesamtbedarf an Deckungsmitteln	8,400,000.—

Fr.

B. Massnahmen zur Beschaffung neuer Mittel und zur Erzielung von Einsparungen.

Zur Deckung des vorstehend errechneten Finanzbedarfes sieht der Gesetzesentwurf die Erschliessung neuer Einnahmequellen und die Erhöhung der Erträge bereits laufender Finanzquellen, sowie die Erzielung von Einsparungen vor.

I. Beschaffung neuer Mittel und Erhöhung der Erträge bisheriger Finanzquellen.

Trotz der hohen Belastung bernischer Einkommen durch die direkten und indirekten Steuern ist es notwendig, die Einnahmen durch Erhöhung und Erweiterung der Steuern und Abgaben zu verbessern. Auch andere Kantone befinden sich in dieser Zwangslage. So hat der finanzstarke Kanton Zürich im letzten Jahr den Steuersatz um $10^{\,0}/_{0}$ erhöht.

Für den Kanton Bern liegen die Verhältnisse aber nicht so einfach. Wir besitzen ein System von direkten Steuern, das zwar dem Staate einen gesicherten Ertrag liefert, in bezug auf die Lastenverteilung jedoch nicht ganz einwandfrei ist. Es ist infolgedessen nicht angezeigt, den Ausgleich ausschliesslich auf dieser nicht durchwegs als gerecht anerkannten Grundlage durch blosse Erhöhung des Steuerfusses zu suchen. Es muss vielmehr zur Erzielung von Mehreinnahmen eine Kombination von Erhöhungen der direkten und indirekten Steuern gefunden werden.

Der Entwurf sieht folgende Lösung vor:

1. Erhebung einer kantonalen Krisenabgabe für die Jahre 1935 bis 1938. (Art. 1.)

Diese Abgabe soll in gleicher Weise veranlagt und erhoben werden wie die Krisenabgabe des Bundes. Es braucht dazu kein besonderes Einschätzungsverfahren, so dass dadurch Ausgaben erspart bleiben. Die Krisenabgabe des Bundes schöpft vorzugsweise aus den Einkommen, wobei kleinere Einkommen weitgehend von der Abgabe befreit sind. Für die Berechnung der Abgabe werden Vermögenseinkommen und Erwerbseinkommen zusammengezählt, und die Abgabe auf dem Gesamtbetrag errechnet. Dazu kommt eine kleinere Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen. Die Abgabe ist progressiv. Einkommen von weniger als 4000 Fr. und Vermögen von weniger als 50,000 Fr. sind abgabefrei. Wir sehen vor, dass die kantonale Krisenabgabe auf den halben Betrag der eidgenössischen Krisenabgabe festgesetzt wird. Wie nachfolgende Stichbeispiele zeigen, ist die kantonale Abgabe bescheiden. Physische Personen haben nämlich pro Jahr zu leisten:

vom	Einkommen	von	Fr.	4,000—	4,500	Fr.	5.—
>>	>>	>>	>	6,000	6,500	>	10.50
>>	>>	>>	>	8,500—	9,000	*	20.15
>>	»	>>	>	12,000—	13,000	*	39.—
>	*	*	>>	17,000—	18,000	>	76.50
.>	>>	>	>>	27,000—	28,000	>	189.—
>>	>	>>	>>	37,000—	38,000	>>	351.50
3	>	>	>>	40,000—	41,000	>>	420. —
.>	*	>>	>>	50,000—	52,000	>>	750. —
>	*	>	>>	100,000—1	05,000	>>	2,500.—

Zu dieser Einkommensabgabe tritt eine Ergänzungsabgabe vom Vermögen, die aber nicht bedeutend ist. Es haben zu bezahlen per Jahr als Ergänzungsabgabe:

Vermögen	von	Fr.	50,000.—	Fr.	3.15
»	*	>>	100,000.—	>	7.50
>>	>	>	200,000.—	>>	25.—
>>	>>	>>	400,000.—	>>	80
>	>	>	1,000,000.—	>>	500. —
>>	.>	.>	2,000,000.—	>>	2,000.—

Vermögen über $2^{1/2}$ Millionen Franken bezahlen pro Jahr $1^{1/4}$ 0/00. Für die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften beträgt die kantonale Krisenabgabe je nach der Höhe des Reingewinnes $^{1}/_{4}$ $^{0}/_{0}$ bis $^{2}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ des Reingewinnes und für Genossenschaften beträgt der Abgabesatz rund 0,55 % der gewährten Rückvergütungen und 1,1 % der übrigen Reingewinne. Dazu kommt für Genossenschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften eine bescheidene Ergänzungsabgabe auf dem Vermögen und zwar $^{1}/_{4}$ $^{0}/_{00}$ des einbezahlten Genossenschafts- und Aktienkapitals und der Reserven und $^{1}/_{16}$ $^{0}/_{00}$ des nicht einbezahlten Aktien Aktien und $^{1}/_{16}$ $^{0}/_{00}$ des nicht einbezahlten Aktien auf Genossenschafts- und Ge zahlten Aktien- und Genossenschaftskapitals. Tantièmen unterliegen der allgemeinen Abgabe wie das Einkommen. Ausserdem wird auf ihnen noch eine Sonderabgabe erhoben. Die Veranlagung erfolgt alle 2 Jahre. Verluste in einem Jahr können mit den Einkommen, beziehungsweise mit den Reingewinnen der anderen Jahre verrechnet werden. Bei der Berechnung des Vermögens können die Schulden vom Gesamtbetrag der Aktiven in Abzug gebracht

Trotz der kleinen Ansätze und der starken Steuerbefreiung nach unten wird die kantonale Krisenabgabe im Jahr ein Erträgnis von 2,5 Millionen Franken erbringen.

2. Erhöhung der Stempelsteuer. (Art. 2, Abs. a u. b.)

Die heutige Stempelsteuer wurde durch das Gesetz vom 2. Mai 1880 begründet. Die damals festgesetzte Stempelabgabe wurde trotz der inzwischen eingetretenen Verminderung des Geldwertes nicht verändert. Eine Anpassung an den heutigen Geldwert ist ohnehin gegeben. Ausserdem sind im Verlaufe der Zeit neue Quittungsarten ausgebildet worden, die durch die Stempelabgabe nicht erfasst wurden. Art. 2, Al. a, erweitert daher die Stempelpflicht auch auf quittungsähnliche Empfangsbescheinigungen wie Kassaausweise, Bons und ähnliche Empfangsbescheinigungen. Durch Art. 2, Al. b, werden die Abgabesätze den neuen Zeitverhältnissen entsprechend angepasst und wie folgt abgeändert:

- a) Quittungsstempel. Der bisherige Quittungsstempel beträgt 10 Rappen für alle Beträge über 50 Fr. Unter Beibehaltung des abgabefreien Betrages von 50 Fr. wird die Stempelabgabe festgesetzt auf 20 Rappen für Beträge von 50 Fr. bis 1000 Fr. und auf 50 Rappen für solche über 1000 Fr. Die voraussichtliche jährliche Mehreinnahme würde rund 135,000 Franken betragen.
- b) Formatstempel. Unter gleichzeitiger Anpassung des Stempels an das neue Normalformat wird erhöht der Abgabesatz für:

das Oktavblatt von 15 auf 25 Rappen; das Quartblatt von 30 auf 50 Rappen; den halben Foliobogen von 60 auf 100 Rappen; den ganzen Foliobogen von 1 Fr. 20 auf 2 Fr. Mehrertrag 193,000 Fr.

c) Plakatstempel. Der heutige Plakatstempel von 10 Rappen würde auf 20 Rappen für Plakate und Ankündigungen aller Grösse erhöht, was eine Mehreinnahme von rund 10,000 Fr. mit

sich bringt.

- d) Wertstempel. Der Wertstempel für Schuldverschreibungen und solche Verträge, in welchen der Hauptwert des Vertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe ausgedrückt oder bestimmbar ist, betrug bisher 10 Rappen für Summen von 50 bis 100 Franken, 20 Rappen für Summen von 100 bis 200 Franken und so fort je 10 Rappen mehr für eine Summe von 100 Franken und darunter. Diese Ansätze werden um die Hälfte erhöht, wodurch ein Mehrertrag von rund 95,000 Franken erzielt wird.
- e) Spielkartenstempel. Diese Abgabe wird verdoppelt, also von 50 Rappen auf 1 Franken erhöht. Der Mehrertrag beträgt rund 42,000 Franken.

Nicht erhöht wird der Stempel auf den Fleischbegleitscheinen und Fleischschauzeugnissen.

Die vorstehend genannten Erhöhungen der Stempelsteuern ergeben total eine Mehreinnahme von 475,000 Franken.

3. Einführung einer Billetsteuer. (Art. 2, Abs. c.)

Bisher kannte man keine kantonale Abgabe auf den Eintrittspreisen für Veranstaltungen, während sie in verschiedenen anderen Kantonen als ausgesprochene Luxussteuer stark ausgebaut ist. Wir dürfen diese Finanzquelle nicht länger unangetastet lassen. Art. 2, Abs. c, des Gesetzesentwurfes sieht daher vor, den § 3 des Gesetzesüber die Stempelsteuer durch eine Ziffer IV zu ergänzen, wonach auf den Eintrittspreisen eine Abgabe von $5^{0}/_{0}$ auf Veranstaltungen wie Theater, Variété, kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte, Schaustellungen, Zirkusvorstellungen, Tanzanlässe, Feste, Wettkämpfe, Spiele, Ausstellungen usw. Immerhin sind von der Abgabe befreit Eintrittspreise von weniger als 1 Franken, ebenso die Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Schulen. Gemeinnützige, wohltätige und religiöse Anlässe können durch Verfügung der Finanzdirektion von der Abgabe befreit werden.

Einige Gemeinden haben bereits Billetsteuern eingeführt. Deren Weiterbezug bleibt ihnen vorbe-

halten. Ebenso steht den Gemeinden das Recht zu, neue Billetsteuern einzuführen.

Aus der Billetsteuer erwarten wir einen Ertrag von 230,000 Fr. im Jahr.

4. Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. (Art. 3.)

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer war bisher im Kanton Bern noch mässig gehalten. Ein weiterer Ausbau dieser Steuerart erscheint erträglich, namentlich durch Belastung der «lachenden Erben». Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 3 folgende Erhöhung der Steueransätze vor:

		Bisheriger Steuersatz	
		o /o	0/0
1.	Nachkommen und überlebende	e '	·
	Ehegatten mit Kindern	. 1	1
2.	Ueberlebende Ehegatten ohne	Э	
	Kinder		2,5
3.	Eltern, Adoptivkinder, Stief	-	
	kinder		5
4.	Voll- und halbbürtige Geschwi-	_	
	ster, Grosseltern		7,5
5.	Urgross- und Schwiegereltern	,	
	Adoptiveltern, Schwiegerkin	-	
	der, Stiefkinder	. 8	10
6.	Oheim, Tante, Neffe, Nichte	e 10	12,5
7.	Grossoheim, Grosstante, Gross-	-	
	neffe, Grossnichte, Vettern und		
	Basen	. 12	15
8.	Andere Verwandte und Nicht	_	
	verwandte	. 15	20

Der bisherige durchschnittliche Bruttoertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer belief sich im Durchschnitt der Jahre 1920 bis 1928 auf 2,750,000 Franken per Jahr. Eingehende Berechnungen haben ergeben, dass bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Steueransätze und nach Abzug der den Gemeinden durch Gesetz zufallenden 20% der Staat durchschnittlich einen Mehrertrag von rund 350,000 Fr. erhält.

Bei der Veranlagung der landwirtschaftlich genützten Liegenschaften haben sich Differenzen ergeben. Bisher wurden die Liegenschaften zum Uebergabepreis, und wenn dieser unter dem Grundsteuerschatzungsbetrag lag, zu diesem besteuert. Nach Art. 620 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann ein Erbe, wenn sich in der Erbmasse ein landwirtschaftliches Gewerbe befindet, dessen Uebergabe zum Ertragswert verlangen. Es war nicht allgemein verständlich, dass für die Berechnung der Erbschaftssteuer nicht dieser tatsächlich angerechnete, gesetzlich begründete Wert Berücksichtigung fand, und es wurde die Höherwertung vielfach als ungerecht empfunden. Durch Art. 3, Abs. b, wird diese unterschiedliche Behandlung beseitigt und es werden die landwirtschaftlichen Gewerbe in Zukunft nur noch zum angerechneten Preise, mindestens aber zum Ertragswert, in die Berechnung einbezogen.

5. Erhöhung der Handänderungsabgaben. (Art. 4.)

In § 16 und § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien

und im Dekret vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien sind die Abgaben auf den Handänderungen sowie die Art ihres Bezuges geordnet. Art. 4 des Gesetzesentwurfes sieht eine Revision der Abgabesätze im Sinne der Erhöhung vor und zwar des ordentlichen Abgabesatzes von 6 auf $10^{\,0}/_{00}$ und des reduzierten Abgabesatzes von 3 auf $5^{\,0}/_{00}$. Das bedeutet eine Heraufsetzung der Ansätze um zwei Drittel. Die Abgabe bei Errichtung von Grundpfandrechten (Gült, Schuldbrief und Grundpfandverschreibung) bleibt wie bisher auf $2^{\,1}/_{2}^{\,0}/_{00}$, wird also nicht erhöht.

2½% 0/00, wird also nicht erhöht.

Trotz der vorgeschlagenen Erhöhung der Handänderungsgebühren bleiben diese gegenüber den Ansätzen, wie sie in manchen anderen Kantonen, besonders in der Westschweiz üblich sind, noch weit

zurück.

Die Entwicklung in den Grundbesitzverhältnissen, namentlich seit der Entstehung hochwertiger Liegenschaften mit starker Kapitalinvestition hat dazu geführt, dass viele Grundstücke heute juristische Personen zum Eigentümer haben. Es zeigt sich hiebei auch eine gewisse Tendenz zur Bildung von Gesellschaften mit kleiner und kleinster Mitgliederzahl. Diese Entwicklung erleichtert die Uebertragung der Gesamtheit der Mitgliedschaftsrechte auf andere Personen (Aktienübertragung). Durch eine solche Transaktion kann ein Grundstück, das sich im Besitze einer Gesellschaft befindet, zwar den wirtschaftlichen, nicht aber den rechtlichen Eigentümer wechseln, so dass ein Grundbucheintrag nicht notwendig wird und die Handänderungsabgabe umgangen werden kann. Um dem vorzubeugen, sieht Art. 4, Abs. 7, vor, dass juristische Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) jährlich von ihrem Liegenschaftsbesitz eine Abgabe von 1/2 0/0 zu entrichten haben. Wird die Liegenschaft — mit grundbuchlicher Behandlung — verkauft, wobei die Handänderungsgebühr zu bezahlen ist, so wird die jährliche Abgabe der vorangegangenen 20 Jahre auf die Handänderungsgebühr angerechnet.

Von der Jahresabgabe sind befreit Gebäude oder Grundstücke oder Teile derselben, auf welchen die juristische Person ihren Gewerbebetrieb ausübt.

Der Liegenschaftsabgabe unterliegen nicht die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden etc.) sowie juristische Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, soweit ihr Grundbesitz den erwähnten Zwecken dient. —

Die Handänderungsgebühren erbrachten für den Staat eine Einnahme von:

1926	1,350,600
1927	1,439,600
1928	1,581,500
1929	1,524,800

Die Erhöhung der Abgabe von 6 auf $10^{\,0}/_{00}$, beziehungsweise von 3 auf $6^{\,0}/_{00}$ hätte einen Mehrertrag erbracht pro:

1926	900,400
1927	959,700
1928	1,054,300
1929	1,016,500

In Rücksicht auf das Abflauen der Bautätigkeit darf man im Liegenschaftsverkehr für die folgenden Jahre nicht mit den Umsatzziffern der Jahre 1928 und 1929 rechnen. Immerhin erwarten wir aus der Erhöhung der Handänderungsabgaben eine jährliche Mehreinnahme von 950,000 Franken.

6. Erhöhung der Wirtschaftspatentgebühren. (Art. 5, Abs. a.)

Die bisher gültige Ordnung der Patentgebühren für Wirtschaftsbetriebe stammt aus dem Jahre 1894. Seither war man bestrebt, die Zahl der Patentträger im Verhältnis zur Bevölkerung einzuschränken. Durch diese Massnahme wurde der wirtschaftliche Wert eines Wirtschaftspatentes praktisch stark gesteigert. Da gleichzeitig keine entsprechende Erhöhung der Patentgebühren einsetzte, äussert sich das auch in der Wertschatzung der Liegenschaften, in denen ein Gastwirtschaftsgewerbe geführt wird. Bekanntlich werden diese Objekte von der Käuferschaft im Verhältnis zur Grundsteuerschatzung wesentlich höher bewertet, als das für andere Liegenschaften der Fall ist. Durch die Wirtschaftsgesetzgebung wird den Patentträgern eine wachsende Monopolstellung eingeräumt, und es rechtfertigt sich deshalb auch, dass dem Staate eine entsprechende Mehreinnahme zufliesst. Die Zahl der Patentträger und der Ertrag an Wirtschaftspatentgebühren nahm folgende Entwicklung (siehe nachstehende Tabelle).

Gemäss dieser Aufstellung sind trotz der wesentlichen Zunahme der Patentträger die Erträge aus den Wirtschaftspatentgebühren nur unbedeutend gewachsen. Eine bessere Anpassung der Erträge aus Wirtschaftspatentgebühren an die Zeitverhältnisse drängt sich geradezu auf. Diese Anpassung soll durch Art. 5 des Gesetzesentwurfes erzielt werden. Die Patentgebühren sollen nun betragen für Gast- und Speisewirtschaften 200 bis 6000 Fr. (bisher 200 bis 2000 Fr.), für Pensionswirtschaften 100 bis 1200 Fr. (100 bis 600 Fr.), für Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke 200 bis 3000 Fr. (50 bis 300 Fr.) und für Kaffeewirtschaften und Volksküchen 100 bis 3000 Fr. (5 bis 200 Fr.). Für die Konditoreien musste der Rahmen stark erweitert werden, weil sich besonders in den letzten Jahren Konditoreigrossbetriebe mit Ausschank geistiger Getränke entwickelt haben, die über eine zahlungsfähige Kundschaft verfügen. Die Entwicklung von Grosskaffeewirtschaften rechtfertigt es auch, dass der Rahmen für die Patentgebühr dieser Wirtschaftskategorie stark erweitert wird, um die Gebühr einigermassen nach dem Umsatz staffeln zu können. Es darf aber auch der Verkauf geistiger Getränke in geschlossenen Gesellschaften und in vorübergehenden Wirtschaftsbetrieben (Festwirtschaften) nicht ganz steuerfrei gelassen werden, und es ist deshalb eine angepasste Patentgebühr auch für diese Betriebe vorgesehen.

Wie die Gegenüberstellung der Ansätze für die eigentlichen Wirtschaftspatentgebühren zeigt, sind die Minimaltaxen nicht erhöht worden. Es soll nur durch Erweiterung des Rahmens die Möglichkeit geschaffen werden, die Abgabe stärker als bisher der Leistungs- und Tragfähigkeit des Betriebes anpassen zu können.

Aus der Revision des § 11 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894 erwarten

Jahr	Jahres Gast- und Speise- wirtschaften	betriebe Kaffeewirtschaften und Pensionen	Sommer- wirtschaften	Total Patentträger	Betrag der Wirtschafts- patentgebühren Fr.
1900	2433	184	286	2903	1,019,991
1910	2637	273	47 3	3383	1,155,628
1920	2544	336	402	3282	1,027,855
1925	2545	369	393	3307	1,087,034
1930	2550	474	414	3438	1,171,500
1933	2568	55 3	408	3529	1,178,110

wir eine Mehreinnahme im Betrage von 250,000 Fr. Es bedeutet das eine Ertragssteigerung im Durchschnitt per Patentträger von rund 70 Fr. oder von rund 25 % gegenüber den Einkünften, die der Staat aus den Patentgebühren bereits vor 30 Jahren bezogen hat. Diese Belastung darf den Patentträgern um so mehr zugemutet werden, als nunmehr auch der Wirtschaftsbetrieb von geschlossenen Gesellschaften sowie der Verkauf nichtgebrannter geistiger Getränke in Mengen von 2 bis 10 Litern der Abgabepflicht unterstellt werden, so dass eine Abwanderung des Konsums wegen der vorgesehenen Erhöhung der Wirtschaftspatentgebühren nicht zu befürchten ist.

7. Besteuerung der sogenannten Doppelliterwirtschaften. (Art. 5, Abs. b.)

Bisher war der Verkauf geistiger Getränke in Mengen von über 2 Liter patentgebührenfrei. Das Gastwirtschaftsgewerbe beklagt sich, dass im Verlaufe der Zeit der Migrosverkauf über die Gasse in Mengen von über 2 Liter sich stark entwickelt hat. Eine Heraufsetzung der Gebührensteuer für Verkaufsmengen auf 10 Liter und die Einführung eines besonderen Verkaufspatentes für den Migrosverkauf von 2 bis 10 Liter ist angezeigt. Art. 4, Abs. b, bringt den entsprechenden Vorschlag und macht den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Bier, Most) in Mengen von 2 bis 10 Liter von einer Bewilligung abhängig, die nur gegen eine jährliche Gebühr von 50 Fr. ausgestellt wird. Der Ertrag dieses Klein-Verkaufspatentes kann mit 75,000 Fr. per Jahr veranschlagt werden.

8. Einführung einer Haftpflichtversicherung der Radfahrer. (Art. 20.)

Der Strassenverkehr wird nicht nur durch die Motorfahrzeuge, sondern auch durch Radfahrer belastet und gefährdet. Zwar steht einem Geschädigten das Rückgriffsrecht auf den Urheber des Schadens zu. Oft ist dieser jedoch nicht habhaft. Es hat sich daher seit langem die Notwendigkeit einer Zwangsversicherung der Radfahrer gegen Haftpflicht herausgestellt. Einen erheblichen Nettoertrag aus den entsprechenden Gebühren wird der Staat zwar nicht erhalten. Da für die Kontrollen dem Staate die notwendigen Organe ohnehin zur Verfügung stehen, wird es möglich sein, sie bei zweckmässiger Organisation mit kleinsten Kosten durchzuführen. Aus diesem Grunde darf man doch mit einer Gebühreneinnahme zugunsten der Staatskasse von 200,000 Fr. rechnen, entsprechend einem Ertrag von 1 Fr. für den Versicherten, ohne dass der Radfahrer eine höhere Prämie zu leisten hat, als wenn das Risiko auf andere Weise gedeckt würde.

9. Erhöhung der Gebühren für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts. (Art. 22.)

Der Grosse Rat hat die Gebühr für die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts bereits erhöht. Durch Art. 22 werden die Gebühren für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts vom bisherigen Höchstsatze von 300 Fr. auf den Höchstsatz von 1000 Fr. heraufgesetzt. Die daraus fliessenden Mehreinnahmen fallen den Gemeinden zu. Mit diesem Vorschlag kommt der Regierungsrat dem vom Grossen Rat am 13. September 1934 angenommenen Postulat Meister nach.

II. Massnahmen zur Erzielung von Einsparungen.

Bei der Aufstellung des Budgets für das Jahr 1935 hat der Regierungsrat nach Möglichkeit Abstriche gemacht, um Einsparungen zu erzwingen. Es war das aber nur auf denjenigen Ausgabeposten möglich, die durch das freie Ermessen des Regierungsrates beeinflusst werden können. Auf den meisten Ausgabeposten können durch blosse Verwaltungshandlungen Ausgabenverminderungen nicht erzielt werden, weil die Aufwendungen durch Gesetze oder Dekrete gebunden sind. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass auch diese Aufwendungen in Zeiten der Notlage der verminderten Leistungsfähigkeit angepasst werden müssen und vielfach angepasst werden können, ohne dass lebenswichtige Belange verletzt werden. Im Gesetz über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts sollen deshalb einige Ausgabepositionen gesetzesmässig geändert werden.

Der Verwaltungsapparat des Staates ist weitgehend ausgebaut mit Rücksicht auf das Interesse des rechtssuchenden Bürgers, und so ist denn, selbst für die Beurteilung recht unbedeutender Angelegenheiten, vielfach die Mitwirkung eines Kollegiums mit mehreren Mitgliedern erforderlich und es bestehen mannigfache Rekursmöglichkeiten. Diese Organisation, an und für sich in gewisser Beziehung ganz ideal, verlangt bedeutende Mittel. Mit Recht wird der Kostenaufwand oft als in keinem richtigen Verhältnis zum erzielten Erfolg stehend bezeichnet. Da der Staat heute gezwungen ist, jede Einsparungsmöglichkeit auszunützen, erscheint es geboten, auch den Verwaltungs- und Gerichtsapparat erneut zu überprüfen und ihn nach Möglichkeit zu vereinfachen. Alle diese Massnahmen müssen auf dem Gesetzeswege geordnet werden und sind, soweit eine Reorganisation in Frage steht, im Abschnitt II «Vereinfachung der Staatsverwaltung» eingegliedert. Von den Bestimmungen des Entwurfes seien besonders hervorgehoben:

1. Vereinfachung in der Verwaltung.

Die Vorschläge über die Vereinfacbung der Staatsverwaltung betreffen die allgemeine Verwaltung, die Gerichtsverwaltung, die Verwaltungsrechtspflege, das Steuerwesen und das Armenwesen. Sie stehen unter sich in enger Beziehung.

a) Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung. (Art. 6 bis 9.)

In der allgemeinen Verwaltung sind gewisse Vereinfachungen möglich. Sie enthält eine Anzahl Kommissionen und Amtsstellen, für deren Erhaltung heute ein Bedürfnis nicht mehr besteht. Diese sollen aufgehoben werden, wenn sie nicht durch eine bessere, den heutigen Verhältnissen entsprechende Umschreibung ihrer Aufgaben umgestaltet werden können. (Art. 9.)

Die Aenderung der Einteilung des Kantons liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates. Bis aber alle Schwierigkeiten, die diesem Werk entgegenstehen, überwunden sind, wird noch einige Zeit vergehen. Um bis dahin die Bezirksorganisation den sich geltend machenden Begehren anzupassen und gleichzeitig gewisse Ersparnisse erzielen zu können, schaffen die Art. 6, lit. a, und Art. 7 die gesetzliche Grundlage für eine neue Verteilung der Befugnisse. Art. 6, lit. b, und Art. 8, lit. a, werden die beträchtlichen Stellvertretungskosten verringern und Art. 8, lit. b, wird ermöglichen, die Wahl und Stellung der Betreibungsgehilfen (Weibel) den heutigen Verhältnissen anzupassen.

b) Vereinfachung der Gerichtsverwaltung. (Art. 10 bis 12.)

Die Art. 10 bis 12 enthalten verschiedene Aenderungen der Gerichtsverwaltung. Art. 10 bezieht sich auf das Gesetz über die Gerichtsorganisation:

Lit. a bringt eine Rückkehr zu der Strafkammer aus drei Mitgliedern, wie sie vor 1909 bestand. Unter lit. b wird bestimmt, dass die Zivilkammern als Dreierkammern über appellierte Geschäfte urteilen, die nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden können.

Lit. c ordnet die Stellvertretung im Obergericht neu und bestimmt, dass Ersatzmänner nur beigezogen werden dürfen, wenn keine Mitglieder des Obergerichts verfügbar sind.

Lit. d erhöht die Wahlzahl für die Geschwornenwahlen. Diese Erhöhung ist mit Rücksicht auf die Erhöhung der Bevölkerungszahl und die Beschränkung der Zahl der im einzelnen Fall einberufenen Geschwornen sehr wohl gerechtfertigt.

Lit. e und f beschränken die Zahl der Amtsrichter. Diese Beschränkung erscheint durchaus gerechtfertigt mit Rücksicht auf die durch Zivilund Strafprozess stark eingeschränkte Zuständigkeit des Amtsgerichts.

Lit. g gibt die Möglichkeit, den ordentlichen Gerichtspräsidenten durch einen Anwalt oder Notar zu ersetzen, wenn kein Präsident eines benachbarten Bezirks verfügbar ist.

Lit. h bringt zusammen mit Art. 11, lit. c, eine Erhöhung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts und insbesondere auch die schon früher vorgesehene, aber ohne Gesetzesrevision nicht mögliche Erhöhung der Zuständigkeit des Dreiergerichts.

Lit. i erlaubt für handelsgerichtliche Streitigkeiten, die der Berufung an das Bundesgericht nicht unterliegen, das Gericht aus einem Oberrichter und zwei Handelsrichtern zu bestellen. Diese Aenderung bringt eine Entlastung des Gerichts und gewisse Ersparnisse.

Lit. k wird ermöglichen, die Arbeit unter die 5 Bezirksprokuratoren besser zu verteilen und den Staatsanwalt von Bern ohne Erhöhung der Zahl der Beamten zu entlasten.

Art. 11 enthält die Aenderungen der Zivilprozessordnung:

Lit. a und b. Die Erhöhung der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten und die Aufhebung der Zuständigkeit des Amtsgerichts in obligationenrechtlichen Streitigkeiten bringt für den Staat und die Parteien Kostenersparnisse. Die Anführung der Streitigkeiten aus Verlöbnisbruch in Art. 3 bestätigt die bestehende Praxis.

Lit. c ist eine Folgerung der Revision von Art. 61 der Gerichtsorganisation (Gewerbegericht).

Lit, d bis f sollen die Kosten in Armenrechtssachen verringern und die zu starke Beanspruchung des Armenrechts durch Ausstellung von Armutszeugnissen an Unberechtigte eindämmen.

Lit. g und h ermöglichen, eherechtliche Streitsachen ohne Schriftenwechsel durchzuführen. Es bedeutet das für die Parteien und in armenrechtlichen Fällen auch für den Staat eine Kostenersparnis.

Lit. i. Der Eintrag der schiedsgerichtlichen Urteile gibt dem Staat eine gewisse Kontrolle über die Schiedsgerichtsbarkeit und den Parteien eine Sicherung gegen Verlust der für sie oft sehr wichtigen Akten. Eine gewisse Entschädigung dafür, dass der Staat Schiedsgerichtsurteile wie Urteile seiner staatlichen Gerichte vollzieht, erscheint gerechtfertigt. Es ist auch zu berücksichtigen, dass als Schiedsrichter oft Mitglieder der staatlichen Gerichte tätig sind, ohne dass der Staat für ihre Beanspruchung entschädigt würde.

Lit. k. Die Vollstreckung bernischer Urteile stösst im Ausland gelegentlich auf Schwierigkeiten und es ist daher notwendig, dass wir uns gegen ungerechtfertigte Widerstände zur Wehr setzen können.

In Art. 12 werden einige Artikel des Strafverfahrens abgeändert:

Lit. a. Seit Jahren besorgen beeidigte Aktuare in Bern und auch in andern Amtsbezirken die Abhörung der im Rechtshilfeverfahren für fremde Gerichte einzuvernehmenden Zeugen. Diese Praxis ist nicht gesetzlich, so dass in einzelnen Fällen Einvernahmen ungültig erklärt wurden. Der Zusatz zu Art. 26 erklärt sie nun als zulässig.

Lit. b. Die weitere Zahl der Herabsetzung der Geschwornen und der Richter erscheint nach den bisherigen Erfahrungen möglich.

Lit. c bestimmt, dass für die Appellation in erster Linie die ausgesprochene Strafe und nur eventuell die angedrohte Strafe massgebend sein soll. Der Strafrahmen wird in allen neuen Vorschriften derart weit gespannt, dass gegen jedes Urteil, auch bei blossen Polizeiübertretungen, die Appellation möglich ist. Es genügt infolgedessen nicht, die Appellationsgrenze auf den heutigen Grundlagen zu erhöhen.

Lit. d ermöglicht einen raschen Bezug von Busse und Kosten.

Zu diesen Vorschlägen haben sowohl das Obergericht wie die Gerichtspräsidenten Eingaben eingereicht, die zurzeit geprüft werden und die in verschiedenen Punkten noch zu neuen Anträgen führen können.

c) Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege. (Art. 13.)

Die Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege entspricht oft geäusserten Wünschen, zu deren Begründung auf den Umstand hingewiesen wurde, dass nach der heutigen Ordnung über den kleinsten Streit stets ein Kollegialgericht von fünf Richtern urteile.

Im Einzelnen sind folgende Aenderungen vorgesehen:

Lit. a hebt die starre Vorschrift auf, dass für jede Sitzung stets mindestens fünf Richter anwesend sein müssen. Diese Bestimmung zwang wegen der Zusammensetzung des Gerichts aus ständigen und aus nichtständigen Richtern dazu, für jede Sitzung mindestens sechs Richter einzuladen.

Lit. b überträgt den ständigen Mitgliedern die selbständige Beurteilung einer Anzahl von Geschäften mit kleinem Streitwert.

Lit. c endlich schafft die Möglichkeit, gewisse Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Leistungen dem Regierungsstatthalter zur Entscheidung zu übertragen. Wir denken dabei an Forderungen, gestützt auf Gemeindereglemente über Gas, Wasser und Elektrizität, an Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen der Gemeinden usw. Die Uebertragung brächte für den Staat und die Parteien erhebliche Ersparnisse.

d) Vereinfachung des Steuerwesens. (Art. 14 bis 16.)

Bisher erfolgte die Einschätzung der Steuerpflichtigen alle Jahre. Der Entwurf sieht nunmehr die Möglichkeit einer mehrjährigen Veranlagung zur Einkommenssteuer vor. (Art. 14.) Diese Vereinfachung soll Platz greifen für kleinere Steuerbeträge, während für die Steuerpflichtigen mit grösserem Einkommen wie bisher die jährliche Veranlagung erfolgen soll. Für die Abgrenzung der beiden Gruppen von Steuerpflichtigen müssen aber Erfahrungen gesammelt werden, so dass es zweckmässig erscheint, diese Abgrenzung dem Grossen Rate zu überlassen, was eine raschere und leichtere Anpassung an die Erfahrungen ermöglicht. Im weiteren soll aber der Grosse Rat auch das Veranlagungsverfahren für einzelne Gruppen besonders ordnen können. Gedacht ist dabei namentlich an die grosse Gruppe der unselbständig Erwerbenden, wo es wirklich keinen Sinn hat, dass eine mehrköpfige Kommission die Veranlagung vornimmt; eine Taxation anhand des Lohnausweises durch einen Beamten ist in diesem Falle viel zweckmässiger. Schliesslich ist hier auch noch die Veranlagung und der Bezug der Liegenschaftsgewinne am Ort der gelegenen Sache vorgesehen, unabhängig von den übrigen Steuern. Es bedeutet dies für den Steuerpflichtigen etwelche Erleichterung, da dann die Progression bei den ge-

wöhnlichen Steuern durch allfällig erzielte Liegenschaftsgewinne nicht mehr berührt wird. Auch die Frage nach der Zulässigkeit der Personal- und Familienbezüge wird infolgedessen nach der Neuordnung durch die Steuerpflicht für Liegenschaftsgewinn nicht mehr beeinflusst. Für Staat und Gemeinde hat diese Neuerung den Vorteil, dass die Veranlagung für Liegenschaftsgewinne sofort nach Tätigung des Verkaufsgeschäfts einsetzen kann und nicht mehr auf das folgende Jahr verschoben werden muss; es wird sich dies ohne Zweifel günstig auf den Eingang der bezüglichen Steuern auswirken. Für die Gemeindesteuern bedeutet die Neuerung im weiteren das Aufhören einer Unbilligkeit: die Gemeinde der gelegenen Sache soll steuerberechtigt sein, nicht die Wohnsitzgemeinde des Verkäufers. Die Gewinne werden zum guten Teil durch Aufwendungen von Gemeinden (Verbesserung der Verkehrsverhältnisse usw.) ermöglicht; es ist deshalb nur billig, wenn auch die Gemeinde der gelegenen Sache die Steuer beziehen kann. — Auch hier ist gedacht, das Verfahren anders zu ordnen. Es wird dies schon deshalb nötig sein, weil sich bei der Neuordnung die Taxationen auf das ganze Jahr verteilen werden; sodann liegt es aber im Interesse einer gleichmässigen Veranlagung, dass diese Liegenschaftsgewinn-Taxationen durch eine Zentralstelle erfolgen.

Auch in bezug auf die Organisation des Einschätzungsverfahrens soll eine Vereinfachung Platz greifen. (Art. 15, Abs. a und c.) Die Bezirkssteuerkommissionen werden aufgehoben. Für jede Gemeinde werden die nötigen Kommissionen vorgesehen, bestehend aus dem Staatsvertreter, zwei vom Regierungsrat zu wählenden Einwohnern des betreffenden Amtsbezirkes und zwei Gemeindevertretern. Dadurch werden auch die Gemeindesteuerkommissionen überflüssig und die bisher oft gerügte Doppelspurigkeit zwischen Gemeinde- und Bezirkssteuerkommission fällt dahin. Natürlich amtet diese Kommission nur soweit, als nicht nach Art. 14 andere Organe für die Einschätzungen vorgesehen sind. Die Vorbereitung der Kommissionstaxationen muss naturgemäss durch den Präsidenten und das ihm beigegebene Personal erfolgen. Es muss ihm deshalb auch das Recht eingeräumt werden, von den Steuerpflichtigen die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu verlangen. Für den Steuerpflichtigen ist die Auskunfterteilung vor dem Präsidenten im allgemeinen auch angenehmer, als die Vorladung vor eine Kommission.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Erweiterung der Nachsteuerpflicht vor. (Art. 15, Abs. b.) Der Nachsteuerpflicht wird unterworfen, wer sein steuerpflichtiges Einkommen nicht versteuert hat. Diese Ausdehnung der Nachsteuerpflicht bei der Einkommenssteuer ist notwendig, weil eine grosse Zahl von Steuerpflichtigen künftig bloss noch alle zwei bis drei Jahre eine Steuererklärung einzureichen haben wird. Uebrigens ist die bisherige Ordnung, dass keine Nachsteuerpflicht besteht, wenn keine Steuererklärung eingereicht wurde, ohnehin unbefriedigend. Es kommen immer und immer wieder Fälle vor, wo es Steuerpflichtigen jahrelang gelungen ist, der Aufmerksamkeit der Steuerbehörden zu entgehen, wo sich aber nachträglich herausstellt, dass ganz bedeutende Einkünfte bestunden, die bloss zu einem kleinen Teil oder überhaupt

nicht versteuert wurden. Es ist ungerecht gegenüber ehrlichen Steuerzahlern, dass in jenen Fällen keinerlei Nachsteuern gefordert werden können.

Auch das Rekursverfahren wird vereinfacht. (Art. 15, Abs. d.) Die Kompetenz des Präsidenten der Rekurskommission wird erweitert. Er soll als Einzelrichter jene Rekurse entscheiden können, bei denen der strittige Betrag unbedeutend ist oder wo auf Grund der Aktenlage eine klare Situation zur Beurteilung vorliegt. (Rückzug des Rekurses, vorbehaltslose Zahlung der Steuer, Einschätzung der Einkommenssteuer auf Grund nicht umstrittener zahlenmässiger Ausweise und Rekurse, auf die aus formellen Gründen nicht eingetreten werden kann.) Bisher mussten alle diese Fälle auch der gesamten Kommission unterbreitet werden. Zu beachten ist, dass der Rekurrent in allen diesen Fällen die Angelegenheit durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiterziehen kann.

Der Art. 16 soll die notwendige Beweglichkeit für internationale Doppelbesteuerungs-Abkommen verschaffen. Durch das Abkommen, das die Eidgenossenschaft mit dem deutschen Reich abgeschlossen hat, entgehen uns z. B. gewisse Besteuerungsmöglichkeiten; andererseits hätten wir nach diesem Abkommen das Recht, gewisse Objekte zu besteuern, die wir nach unserem Gesetz nicht besteuern können. Beim Bund besteht die Tendenz zum Abschluss weiterer Doppelbesteuerungs-Abkommen (mit Grossbritannien besteht ebenfalls bereits ein solches); auch die weiteren Abkommen werden gleiche Folgen haben. Um die Nachteile soweit als möglich zu vermeiden, sollte unbedingt der Regierungsrat ermächtigt werden, die durch die Abkommen selbst gegebenen Möglichkeiten auszunützen und zwar auch soweit, als dies ein Abgehen von der grundsätzlichen Ordnung in unserer Steuergesetzgebung nötig macht.

e) Vereinfachung des Armenwesens. (Art. 17.)

Art. 17 des Gesetzes bringt kleine Aenderungen von Bestimmungen des Gesetzes über das Armenund Niederlassungswesen vom 28. November 1897.

Bisher waren Entscheide des Regierungsrates in Etat- und Verwandtenunterstützungsstreitigkeiten gebührenfrei. Weil der Rekurrent keine Kosten riskiert, wurden vielfach Streitigkeiten bis zur letzten Instanz weitergezogen, oft auch nur, um kostenlos Zeit zu gewinnen. Neu ist nunmehr, dass die unterliegende Partei im Verfahren vor dem Regierungsrat und der Armendirektion die Gebühren und Auslagen zu tragen hat. (Art. 17, Al. a und e, Abs. 2.) Dies wird das teilweise unnütze Weiterziehen der vorinstanzlichen Entscheide an den Regierungsrat beziehungsweise die Armendirektion erschweren.

Nach bisheriger Praxis wurden auch die von der kantonalen Armendirektion geleisteten Unterstützungen zurückgefordert, wenn der Unterstützte später zu Vermögen gelangte. Durch Art. 7, Al. b, soll diese Praxis gesetzlich verankert werden.

Nach § 77 des geltenden Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen ist jährlich ein Kredit von 200,000 Fr. in das Budget aufzunehmen, aus dem ausserordentliche Staatsbeiträge an schwer belastete Gemeinden zu entrichten sind. Durch die

seit Erlass dieser Bestimmung eingetretene Verschiebung in der Bevölkerung ist ein wachsender Teil der Armenlast selbsttätig auf die Schultern des Staates abgewälzt worden. Durch die Wanderung der Bevölkerung wohnen heute grössere Anteile der Berner ausserhalb des Kantonsgebietes. Es wohnten von den in der Schweiz wohnenden Bernern:

	im Kanton Bern	in übrigen Kantonen
1850	$92,2{}^{0}/_{0}$	$7,8^{0}/_{0}$
1880	$83,6^{\ 0}/_{0}$	$16,4^{\ 0}/_{0}$
1910	$74,1^{0}/_{0}$	$25,9^{0}/_{0}$
1920	$70,9^{0}/_{0}$	$29,1^{0}/_{0}$
1930	$67,4^{\ 0}/_{0}$	$32,6^{0}/_{0}$

Während ursprünglich der Teil, für den der Staat allein für die Armenkosten aufzukommen hat (Auswärtige), nicht einmal $10^{\,0}/_0$ ausmachte, beträgt heute diese Quote rund ein Drittel. Aus gleichem Grunde ist der Anteil des Staates an den Aufwendungen für die Armenfürsorge fortgesetzt steigend. Von den Nettoaufwendungen des Staates und der Gemeinden entfallen auf den Staatsanteil:

1900	rund	$60^{0}/_{0}$
191 0	>>	$62^{0}/_{0}$
1920	>>	$64^{0}/_{0}$
1930	>>	$66^{0}/_{0}$
1932	>>	$67^{1}/_{2}^{0}/_{0}$

Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen. Es haben im Verlaufe der Zeit die Gemeinden aus der Entwicklung heraus eine Entlastung erfahren. Daher kann von einer besonderen Zuwendung heute Umgang genommen werden und es rechtfertigt sich, um die einseitige Belastung des Staates einigermassen zu korrigieren, den § 77 aufzuheben.

Die Einsparungen aus der Vereinfachung der Verwaltung wirken sich nicht sofort in vollem Umfange aus. Vielfach führen sie dazu, dass rascher gearbeitet werden kann und die Ueberlastung einzelner Abteilungen vermindert wird. Es werden dadurch Stellvertretungs- und Aushilfskosten erspart. Andererseits bewirken sie auch, dass einzelne Erträge rascher und früher eingehen. Wir schätzen, dass aus der Vereinfachung der Verwaltung eine Verbesserung der Budgetlage von 125,000 Fr. im Jahr erzielt wird, wozu noch die Einsparung des Kredites von 200,000 Fr. aus der Aufhebung des § 77 des Armen- und Niederlassungsgesetzes kommt.

2. Aenderung in der Verwendung der Geldbussen. (Art. 18.)

Das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 und Art. 6 des Gesetzes über das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906 bestimmen, dass von den Bussen 18,000 Fr. bis 20,000 Fr. als Beitrag an die Kosten des Polizeikorps fallen und vom Rest die eine Hälfte an den kantonalen Kranken- und Armenfonds, die andere Hälfte an die Gemeinden. Der «Kantonale Kranken- und Armenfonds» wurde durch das Dekret vom 22. November 1901 aufgehoben und umgewandelt in den «Un-

terstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten». Seit dieser Umwandlung wurde der Anteil am Ertrag der Geldbussen, der früher in den Fonds fiel, der Sanitätsdirektion zugewiesen (Staatsrechnung, Rubrik IX b B 3). — Der Beitrag an die Kosten des Polizeikorps wurde erstmals in der Rechnung 1919 auf 40,000 Fr. erhöht. Der Beitrag an die Gemeinden wird nach der Bevölkerungszahl verteilt. Es macht auf den Einwohner zirka 20 Rappen aus, fällt also für den Gemeindehaushalt kaum in Betracht, während dem Staat einzig aus der Verteilung erhebliche Kosten entstehen. Die Aufhebung ist daher gerechtfertigt. In Zukunft sollen die Bussen ohne Einschränkung in die Staatskasse fallen, und es sollen ferner Verleideranteile, die in besonderen Gesetzen vorgesehen sind, erst dann ausgerichtet werden, wenn die Busse bezahlt ist. Der Art. 18 bringt eine Verbesserung der Budgetlage um 230,000 Fr.

3. Beschränkung des Kredites für das Viehprämierungswesen. (Art. 19.)

Das Gesetz über die Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908 setzt im Art. 1 für die Förderung der Viehzucht jährlich einen Kredit von mindestens 190,000 Fr. fest. Der Kredit kann durch den Grossen Rat erhöht werden. Im Jahre 1932 wurden zu diesem Zwecke in ähnlicher Weise wie in den Vorjahren 375,000 Fr. und für das Budget 1935 ist ein Betrag von 320,000 Fr. eingestellt. In Rücksicht darauf, dass für die Sanierung der notleidenden Betriebe eine Million aufgewendet werden muss, muss auf den Prämienkrediten, solange die im Gesetz vorgesehene Leistung für die Bauernhilfskasse dauert, eine Einsparung durchgeführt werden. Es erscheint das auch ohne ernsthafte Gefährdung der Zuchterfolge möglich zu sein. Art. 19 sieht deshalb vor, dass für die Dauer der Geltung des Gesetzes ein Maximum für die Aufwendungen für Viehprämierungen vorgesehen ist und er beschränkt den Kredit auf 200,000 Fr. per Jahr, so dass aus dieser Bestimmung heraus gegenüber dem Voranschlag 1935 eine Einsparung von 120,000 Fr. erwächst.

4. Erhöhung der Automobilsteuer. (Art. 21.)

Schon seit langem wurde von verschiedenen Volkskreisen immer und immer wieder die Besteuerung des Automobils als zu niedrig gefunden, namentlich im Hinblick auf die starke Beanspruchung der Strassen. Der bisherige Ertrag der Automobilsteuer und der Anteil des Kantons an dem Benzinzollertrag reicht bei weitem nicht hin, die durch die Motorfahrzeuge verursachten Aufwendundungen für Strassenunterhalt und Strassenbau des Staates und der Gemeinden zu decken. Durch das vom Volke gutgeheissene Strassenbaugesetz werden die Gemeinden etwas entlastet, die Aufwendungen des Staates aber weiterhin erhöht. Durch Art. 21 soll die Verkehrssteuer für Motorfahrzeuge bescheiden erhöht werden, und zwar der Maximalbetrag für Motorvelos bis 5 PS. von 40 Fr. auf 50 Fr. und für die übrigen Fahrzeuge von 1200 Fr. auf maximal 2000 Fr. Die Erhöhung der Maximalsteuer für Autofahrzeuge kommt nur für Luxuswagen und grosse Lastwagen in Frage, welche die Strassen besonders stark beanspruchen. Wie bisher soll jedoch der Ertrag der Steuer für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes verwendet werden. Wir rechnen mit einer Vermehrung der Einnahmen aus der Erhöhung der Steuer um 250,000 Fr., was pro Motorfahrzeug durchschnittlich nicht ganz 12 Fr. ausmacht. Dieser Ertrag verbessert das Budget also nicht, er ermöglicht es aber, dass sich der Staat bei Unterhalt und Ausbau der Strassen nicht zu sehr einzuschränken braucht.

5. Herabsetzung der Grundbesoldung der Lehrerinnen. (Art. 23.)

Der finanzielle Ausgleich lässt sich nicht erreichen, ohne dass auch von Seite des Personals ein Beitrag geleistet wird. Wir sind nicht der Meinung, dass eine allgemeine Herabsetzung der Besoldung in Diskussion gestellt werden kann, dagegen ist eine Korrektur bei einzelnen Positionen die bisher nicht in richtiger Weise in den Besoldungsrahmen eingestellt waren noch möglich. Durch den Besoldungsabbau sind die bestehenden Unterschiede nicht beseitigt worden.

Beim Erlass des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerinnen an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 sind die Besoldungen der Lehrerinnen im Verhältnis zu den Besoldungen der Lehrer etwas hoch eingesetzt worden. Es besteht bei den Primarlehrern gegenüber den Primarlehrerinnen mit einer Arbeitsschulklasse nur ein Besoldungsunterschied von 200 Fr. im Jahr. Dies trägt dem praktischen Bedürfnis zu wenig Rechnung. Bei der Bestimmung der Besoldung des Lehrers hat man in viel stärkerem Masse als bei der Besoldung der Lehrerin auf eine später zu gründende Familie Rücksicht zu nehmen.

Schon wiederholt ist denn auch auf den zu kleinen Besoldungsunterschied aufmerksam gemacht worden. Eine Anpassung durch Reduktion des Besoldungsansatzes der Lehrerinnen drängt sich heute auf. Wir sehen eine Verminderung des Grundgehaltes der Lehrerin um 250 Fr., und der Vergütung für die Arbeitsschulklasse um 50 Fr. vor. Trotz dieser Reduktion beträgt die Anfangsbesoldung einer Lehrerin mit Arbeitsschulklasse 3000 Fr., wozu ausserdem die Naturalien (Wohnung, 9 Ster Holz und 18 a gutes Pflanzland) oder der entsprechende Gegenwert kommen. Bedenkt man, dass die Primarlehrerin bereits im Alter von 19 bis 20 Jahren in das Erwerbsleben treten kann, so wird man diese Arbeitsvergütungen als durchaus angemessen betrachten können.

Zu diesen Ansätzen kommen, wie bisher, Dienstalterszulagen bis zum Maximalbetrag von 1500 Fr. und in grösseren Ortschaften vielfach noch Gemeinde-Sonderzulagen. Trotz der Reduktion handelt es sich, nach Massgabe der Zeitverhältnisse, um eine recht ordentliche Besoldung.

In gleicher Weise wie das Gehalt der Lehrerin der Primarschule soll auch das Gehalt der Sekundarlehrerin und der Arbeitslehrerin an der Sekundarschule vermindert werden. Es ist hernach eine Sekundarlehrerin mit einer Arbeitsschulklasse mit 4900 Fr. besoldet, wozu Dienstalterszulagen in bisherigem Umfange mit insgesamt 1500 Fr. kommen. Es erhalten also:

	Fr.	Fr.
a) Als Grundbesoldung bei der		
Primarschule:		
Lehrer	3500	350 0
Lehrerinnen	2850	2600
Arbeitslehrerinnen je Klasse	450	400
Naturalien	unverä	indert
b) Als Grundbesoldung bei der Sekundarschule:		
Lehrer	5500	5500
Lehrerinnen	4700	4450
Arbeitslehrerinnen je Klasse	500	450
Die Dienstalterszulagen be- tragen sowohl bei der Primar- schule wie bei der Sekundar- schule für:		
Lehrer und Lehrerinnen . Arbeitslehrerinnen, die	1500	1500
keine Primar- oder Se- kundarschulklasse führen	200	200

bisher

neu

Diese Ansätze vermindern sich gemäss Gesetz vom 7. Januar 1934 je nach den Familienverhältnissen und der Schulart von zirka $2^{0}/_{0}$ bis $6^{1}/_{2}$ $0/_{0}$.

In den bernischen Schulen sind rund 1350 Primar- und Sekundarlehrerinnen beschäftigt, und es bestehen rund 2900 Arbeitsschulklassen. Die Abänderung bewirkt daher eine Gesamtersparnis von rund 480,000 Fr.

Für die Jahre 1935 und 1936 sind die Gemeindebeiträge an die Besoldung der Lehrerschaft durch Dekret des Grossen Rates festgelegt. Ordentlicherweise muss das Dekret nach Ablauf dieser Frist revidiert werden und es fällt den Gemeinden bei Anlass dieser Revision selbsttätig die Hälfte dieser erzielten Einsparung zu. Aus der Revision der Ansätze erwächst daher für den Staat für die ersten 2 Jahre eine Entlastung von 480,000 Fr., für die spätere Zeit von 240,000 Fr. jährlich.

6. Kürzung der Gehälter bei Doppelverdienern. (Art. 24.)

Bisher hat man bei den Besoldungsfestsetzungen nur in wenigen Fällen die Gehälter tiefer angesetzt, wenn Mann und Frau erwerbstätig waren. Es lässt sich nicht bestreiten, dass bei der Kumulierung von Einkommen von Mann und Frau, auch in der öffentlichen Verwaltung, verhältnismässig hohe Erwerbseinkommen entstehen können, auf denen eine besondere Einsparung durchaus gerechtfertigt erscheint. Ein Verbot des sogenannten Doppelverdienens ist vielerorts unzweckmässig, z. B. an vielen Landschulen. Dagegen erscheint es angezeigt, als Sparmassnahme beim Vorliegen der Erwerbstätigkeit beider Ehegatten eine angemessene Herabsetzung in der Besoldung eintreten zu lassen.

Das «Doppelverdienen» liegt jedoch nicht nur dann vor, wenn beide Ehegatten in der öffentlichen Verwaltung tätig sind, sondern auch dann, wenn der eine einen eigenen Betrieb führt oder in einem privaten Betrieb tätig ist. Das Erfassen des Doppelverdienertums in diesem Sinne ist nicht immer leicht, und es treten auch fortgesetzt Veränderungen auf. Man kommt den Verhältnissen am besten nahe, wenn man sich an rein äusserliche Merkmale hält, und das Gehalt der Ehefrau grundsätzlich

reduziert, indem man annimmt, dass der Mann in irgend einer Art erwerbend tätig ist oder aus früherem Erwerb die Früchte nachgeniesst (Pension). Art. 24 sieht vor, dass die verheirateten Lehrérinnen, Arbeitslehrerinnen, sowie die in der Staatsverwaltung beschäftigten Ehefrauen grundsätzlich keine Dienstalterszulagen beziehen, dass demnach bei der Verheiratung einer ledigen weiblichen Person, wenn sie ihre Stelle beibehält, nur noch die Grundbesoldung ihrer Klasse ausbezahlt wird. Beim Staatspersonal sind 26 Ehefrauen beschäftigt, die bereits eine reduzierte Besoldung beziehen. Die Besoldungsordnung für diese steht in der Kompetenz des Regierungsrates; er wird auch für sie die Besoldung, nachdem grundsätzlich nur noch die Grundbesoldung ohne Dienstalterszulagen in Frage steht, neu zu ordnen haben.

Ausser diesen 26 Ehefrauen sind noch weitere 58 Ehefrauen in der Staatsverwaltung beschäftigt. Ferner sind angestellt 357 verheiratete Sekundarund Primarlehrerinnen und 383 verheiratete Arbeitslehrerinnen. Durch die Herabsetzung der Gehälter der Ehefrauen auf die Grundbesoldung erwächst eine Ersparnis zugunsten des Staates von rund 520,000 Fr. Um die Anpassung für die Betroffenen zu erleichtern, ist vorgesehen, dass während der zwei ersten Jahre die Kürzung nur um die Hälfte erfolgt, so dass während der Jahre 1935 und 1936 die Ersparnis 260,000 Fr. beträgt.

7. Allgemeine Ermächtigung. (Art. 25.)

Um dem Grossen Rat eine grössere Bewegungsfreiheit zu verschaffen und damit er die Aufwendungen den zur Verfügung stehenden Mitteln anpassen kann, erscheint es notwendig, ihm durch einen generellen Artikel die entsprechenden Kompetenzen zu erteilen. Art. 25 sieht dies vor, beschränkt aber die Ermächtigung auf Kürzung oder Aufhebung von Staatsbeiträgen; zugleich wird die Massnahme zeitlich auf eine Dauer von höchstens 5 Jahren begrenzt.

Zusammenfassend geben wir eine Aufstellung über die durch den Gesetzesentwurf zu erwartenden Verbesserungen des Staatshaushaltes. Es ist folgende Besserstellung zu erwarten:

	Besser stellang La Crittation.	
1.	Erhebung einer kantonalen Krisen-	
	abgabe (Art. 1)	Fr. 2,500,000
2.	Erhöhung der Stempelsteuer	
	(Art. 2, Abs. a und b)	» 475,000
3.	Einführung einer Billetsteuer	
	(Art. 2, Abs. c)	» 230,000
4.	Erhöhung der Erbschafts- und	
	Schenkungssteuer (Art. 3)	» 350,000
5.	Erhöhung der Handänderungsab-	
~	gaben (Art. 4)	» 950,000
6.	Erhöhung der Wirtschaftspatent-	
	gebühren (Art. 5, Abs. a)	» 250,000
7.	Besteuerung der sogenannten	
	Doppelliterwirtschaften (Art. 5,	
0	Abs. b)	» 75,000
8.	Haftpflichtversicherung der Rad-	200 000
0	fahrer (Art. 20)	» 200,0 00
9.	Vereinfachung in der Verwaltung	
	(Art. 6 bis 17)	» 125,000
	Uebertrag	Fr. 5,155,000

Uebertrag	Fr.5,155,000	
10. Aufhebung des § 77 des Armen-		
und Niederlassungsgesetzes		
(Art. 17, Abs. d)	>>	200,000
11. Aenderung in der Verwendung der		
Geldbussen (Art. 18)	>>	230,000
12. Beschränkung des Kredites für		
das Viehprämierungswesen (Art.19)	>>	120,000
13. Herabsetzung der Grundbesoldun-		
gen der Lehrerinnen (Art. 23)		
während der ersten zwei Jahre		
je Fr. 480,000, hernach	>>	240,000
14. Kürzung der Gehälter bei Doppel-		
verdienern (Art. 24), während der		
ersten zwei Jahre Fr. 260,000,		
hernach	>>	520,000
Gesamtbetrag der Verbesserungen		
per Jahr	Fr.	6,465,000
-		

III.

Schlussbemerkungen.

Zum Schluss sei die Bilanz aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf gezogen: Das Budgetdefizit 1935 beträgt . Fr. 5.950,000 Die Mehraufwendungen aus der Gesetzesvorlage » 2,450,000 Ergibt Gesamtbedarf gemäss Aufstellung Seite 6 Fr. 8,400,000 Durch die Gesetzesvorlage wird eine Verbesserung des Staatshaushaltes bewirkt von (vorstehende Aufstellung) 6,465,000 Es bleibt ungedeckt Fr. 1,935,000 Wir hoffen, dass, entsprechend unserer Eingabe an den Bundesrat vom August 1933, der Bund den Privatbahnen eine Beihilfe gewähren wird. Dadurch würde bis zu einem gewissen Grade auch unser Staatshaushalt entlastet, so dass sich der ungedeckte Betrag verringern wird.

Trotz allen Anstrengungen ist es nicht möglich, das finanzielle Gleichgewicht vollständig herzustellen. Daraus ergibt sich, dass mit aller Konsequenz Einsparungen zu erzielen sind und die Finanzquellen besser ausgenützt werden müssen. Die Vorlage stellt eine Massnahme dar, mit dem Ziel, die Mitwirkung weitester Volkskreise zur Erlangung geordneter Finanzverhältnisse heranzuziehen, wobei auf die Tragfähigkeit der Volksglieder Rücksicht genommen wurde. Die einzelnen Vorschläge stehen also in einem inneren Zusammenhang und es muss die ganze Vorlage als geschlossene Einheit betrachtet werden.

Bern, im Oktober 1934.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.
Der Justizdirektor:
Dürrenmatt.

Entwurf des Regierungsrates

vom 9. Oktober 1934.

Gesetz

über die

Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Beschaffung der Mittel.

Art. 1. Für die Jahre 1935—1938 wird eine

kantonale Krisenabgabe bezogen.

Der Bezug erfolgt in zwei Bezugsperioden von je zwei Jahren. Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935 und 1936, die zweite Bezugsperiode die Jahre 1937 und 1938.

Die Höhe der Abgabe beträgt für den einzelnen Steuerpflichtigen für die erste Bezugsperiode die Hälfte des für die Bezugsperiode 1934/1935 der eidgenössischen Krisensteuer festgesetzten Betrages. Für die zweite Bezugsperiode beträgt sie die Hälfte des für die Bezugsperiode 1936/1937 der eidgenössischen Krisenabgabe festgesetzten Betrages der Abgabe. Für beide Perioden ist von jeder für die eidgenössische Krisenabgabe zu entrichtenden Nachsteuer je ein Zuschlag von 50 % zuhanden des Staates geschuldet.

Der Bezug der Abgabe erfolgt für jede Periode

in jährlichen Raten.

Art. 2. Das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 1, lit. b. Quittungen für Geldbeträge und Wertgegenstände, eingeschlossen Kassenausweise, Bons und ähnliche Empfangsbescheinigungen.
- b) Die Abgabesätze in § 3 werden wie folgt festgesetzt:

Für die in Ziffer I., lit. a), genannten Schriftstücke:

fünfzehn Rappen bei Summen über 50 Fr. bis und mit 100 Fr.,

dreissig Rappen bei Summen über 100 Fr. bis und mit 200 Fr.

und so fort für Summen von 100 Fr. und darunter je 15 Rappen mehr.

Für die in Ziffer II., lit. a), genannten Kartenspiele ein Franken.

Für die in Ziffer II., lit. b, genannten Empfangsbescheinigungen:

zwanzig Rappen für Beträge von über 50 Fr. bis 1000 Fr.

und auf fünfzig Rappen für solche über 1000 Fr.

Für Plakate und Ankündigungen 20 Rappen.

Für die in Ziffer III. genannten, dem Formatstempel unterworfenen Akten:

zwei Franken für den ganzen Bogen, ein Franken für den halben Bogen, fünfzig Rappen für das Quartblatt, fünfundzwanzig Rappen für das Oktavblatt.

- c) Neue Ziffer IV: $5^{\circ}/_{0}$ des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:
 - 1. Theater-, Variété und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;
 - 2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen;
 - 3. Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Bazare;
 - 4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;
 - 5. Ausstellungen

mit Ausnahme der Preise unter 1 Fr.

Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5% der Roheinnahmen nicht übersteigen darf.

Der Bezug weiterer Billetsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

- Art. 3. Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird abgeändert und ergänzt wie folgt:
 - a) Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
 - 1. für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers 1 vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages;
 - 2. für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker 1 vom Hundert, in andern Fällen 2¹/₂ vom Hundert; 3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder
 - 5 vom Hundert;
 - 4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern 7¹/₂ vom Hundert;
 - 5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern. Adoptiveltern und Stiefeltern 10 vom Hundert;
 - 6. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte $12^{1}/_{2}$ vom Hundert;
 - 7. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Basen 15 vom Hundert;
 - 8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 20 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

b) Art. 17bis. Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 620 Z. G. B.) auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zum Ertragswert abgetreten oder in der Erbteilung einem Erben nach Schatzung gemäss Art. 620, Abs. 3, Z. G. B. oder gestützt auf gütliche Vereinbarung unter den Erben zum Ertragswert zugewiesen, so ist der Ertragswert massgebend; ebenso wenn ein einziger Erbe oder die Erbengemeinschaft das landwirtschaftliche Gewerbe zum selbständigen Betriebe übernimmt.

Ueber die Bestimmung des Ertragswertes und das Verfahren erlässt der Regierungsrat die nötigen Weisungen.

- Art. 4. Die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien werden wie folgt abgeändert:
 - I. Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von 10⁰/₀₀, mindestens jedoch 3 Fr. zu entrichten. Für die Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag aller in bestimmten oder bestimmbaren Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich gegenüber dem Veräusserer oder Dritten verpflichtet.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart oder ist die Grundsteuerschatzung höher als jene, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schatzung, oder bei Gebäuden, solange diese Schatzung fehlt, auf Grund der Brandversicherungssumme.

Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- Die Liegenschaften, eingeschlossen Wasserkräfte.
- 2. Die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; inbegriffen die Kuhrechte, Art. 105 E.G. zum Z.G.B.
- 3. Die Bergwerke.
- II. Handänderungen im Sinne von I. sind:
 - 1. Jeder Eigentumsübergang von Grundstücken von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, gleichgültig, ob er infolge Rechtsgeschäftes oder kraft Gesetzes erfolge;
 - 2. der Uebergang von Grundstücken an eine Personengemeinschaft zu Gesamteigentum, sowie die Aenderung im Personalbestand von Gemeinschaften zu gesamter Hand, welche Grundeigentum besitzen.

Eine Steuerpflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch eine nicht steuerbare Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen.

- III. Uebertragen eine oder mehrere Personen Grundeigentum an Personengemeinschaften (Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, Gemeinderschaft, Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft usw.) zu Gesamteigentum, so ist die Abgabe gleich zu berechnen wie bei Miteigentum. Das gleiche trifft zu, wenn umgekehrt Gesamteigentum an Grundstücken an eine oder mehrere Personen übertragen wird, sowie bei Aenderungen im Personalbestand von Gemeinschaften.
- IV. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von $5^{0}/_{00}$ ist in folgenden Fällen zu entrichten:
 - 1. Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts, Art. 457 Z. G. B.;
 - 2. Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössern Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert wird oder bis zum Ableben des Abtreters unablösbar bleibt;
 - 3. Handänderungen unter Geschwistern beziehungsweise deren Ehemännern, wenn die Ehegatten auch Dritten gegenüber unter altbernischem Güterstand stehen, sofern es sich um Liegenschaften aus dem Nachlass der Eltern handelt und die direkte Uebertragung auf den übernehmenden Erben innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils erfolgt. Bei der Erwerbung an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet. Für den Uebergang an die Erbengemeinschaft ist keine besondere Abgabe zu bezahlen, wenn der Teilungsvertrag gleichzeitig mit der Erbgangsurkunde eingereicht wird.
 - 4. Handänderungen infolge Teilungsvertrages zwischen Nachkommen und dem überlebenden Elternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlass des verstorbenen Elternteils;
 - 5. Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letztwillige Verfügung oder kraft Erbrechts. Wird Gütertrennung vereinbart oder besteht zwischen Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.
- V. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. Der Rückzug der Anmeldung vor dem Hauptbucheintrag, gleichgültig aus welchem Grunde er erfolgt, begründet keine Rückerstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf $^{1}/_{10}$ zurückerstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als 3 Fr. und nie mehr als 30 Fr.

VI. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Grundbuch erfordern, hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

Die Handelsregisterführer und Güterrechtsregisterführer haben dem Amtsschreiber von allen Einträgen, die eine Gebührenpflicht begründen, Kenntnis zu geben.

VII. Die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) zahlen jedes Jahr eine Abgabe von einem halben Franken vom Tausend der Grundsteuerschatzung der Liegenschaften, die sich am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Eigentum befinden.

Von der Steuer sind ausgenommen Gebäude oder Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person

ihren Gewerbebetrieb ausübt.

Der Abgabe unterliegen nicht:

a) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden usw.).

b) Die juristischen Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, die ihren Sitz im Kanton haben oder deren Sitz sich in einem Kanton befindet, welcher Gegenrecht hält, für denjenigen Grundbesitz, welcher für die erwähnten Zwecke verwendet wird.

Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von

der Abgabepflicht vorliegen.

Wird die Liegenschaft innert 20 Jahren seit der Erwerbung verkauft, so wird die seit der Erwerbung bezahlte Steuer von der Handänderungsabgabe abgezogen. Bezieht sich die Handänderung nur auf Teile der Liegenschaft, so ist ein entsprechender Abzug vorzunehmen. Ein analoger Abzug findet auch statt, wenn die Veräusserung mehr als 20 aber weniger als 40 Jahre nach der Erwerbung erfolgt; dieser Abzug richtet sich nach der Höhe der für diese zweite Periode bezahlten Abgabe.

Die Abgabe wird jedes Jahr von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt und den Pflichtigen eröffnet. Dem Steuerpflichtigen steht die Beschwerde an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, der endgültig ent-

scheidet.

Wird die Festsetzung nicht angefochten, so ist sie wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in einem Dekret nähere Vorschriften über die Erhebung der Abgabe zu erlassen.

- Art. 5. Das Gesetz über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:
- a) § 11. Für Wirtschaftsbetriebe aller Art gemäss §§ 9, 14 und 15 werden folgende Patentgebühren bestimmt:
 - für Gastwirtschaften mit Be-{ Fr. herbergungsrecht, Schenk- und Speisewirtschaften in städtischen Verhältnissen oder in Fremdenverkehrsgebieten . . 300—6000

2. Für Gastwirtschaften mit Be-	Fr.
herbergungsrecht, Schenk- und	
Speisewirtschaften in länd-	
lichen Gegenden	200-3000
3. für öffentliche Pensionswirt-	
schaften	100 - 1200
geistiger Getränke	200 - 3000
5. für Kaffeewirtschaften und	
Volksküchen	
6. für geschlossene Gesellschaften	100 - 1000
7. für Bauunternehmer und andere	
Arbeitgeber	100 - 600
8. für vorübergehende Wirtschafts-	
betriebe (Festbetriebe), Tages-	
$\operatorname{geb}\ddot{\mathbf{u}}\mathbf{h}\mathbf{r}$	20 - 100
Für die Festsetzung der einzeln	en Gebühr
9	

Für die Festsetzung der einzelnen Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens sind unter anderem massgebend Grösse, örtliche Lage und Umsatz.

Patentgebühren für Wirtschaften, die nicht das ganze Jahr betrieben werden, können bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Patente, die auf 1. Januar 1935 für die Dauer von vier Jahren erneuert worden sind, jedoch nur von dem Halbjahr hinweg, für welches die Gebühr fällig wird.

b) § 33bis. Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Bier, Most) in Mengen von 2—10 Litern bedarf einer Bewilligung, die der zuständige Regierungsstatthalter dem Inhaber einer bestimmten Verkaufsstelle gegen eine jährliche Gebühr von 50 Fr. ausstellt.

Der Regierungsrat bestimmt die Erfordernisse zur Erlangung der Bewilligung und ordnet das Verfahren zu deren Erteilung, Nichterneuerung und Entzug.

II. Vereinfachung der Staatsverwaltung.

- A. Vereintachung der allgemeinen Verwaltung.
- Art. 6. Das Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. Dezember 1831 wird wie folgt abgeändert:
- a) Art. 2, neuer Abs. 2. In den Bezirken, in denen das Amt des Regierungsstatthalters gemäss Art. 45, Abs. 2, der Staatsverfassung und dem Dekret vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung mit dem Amt des Gerichtspräsidenten vereinigt ist, kann an Stelle der Vereinigung der Beamtungen das Regierungsstatthalteramt im Nebenamt besetzt werden.
- b) Art. 3. Der Regierungsrat ernennt in jedem Amtsbezirk einen Amtsverweser, der in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit den Regierungsstatthalter vertritt. Er bezeichnet dafür in der Regel einen Beamten der Bezirksverwaltung oder einen Angestellten des Regierungsstatthalteramtes.
- Art. 7. Der Regierungsrat kann die Obliegenheiten des Amtsschreibers dem Gerichtsschreiber übertragen, wenn die Arbeitslast der Amtsstellen

es zulässt. Gerichtsschreiber und Amtsschreiber sind ohne besondere Entschädigung zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

- Art. 8. Das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:
 - a) § 9. Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat bezeichnet. Die Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung sind verpflichtet, die Stellvertretung ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Die Stellvertreter besorgen die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn es infolge Demission, Tod oder Amtsentsetzung des ordentlichen Beamten zeitweise unbesetzt ist oder wenn der Beamte wegen Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung sein Amt nicht ausüben kann; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandfällen.

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als zwei Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu solchen, welche die Dauer einer Woche übersteigen, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Ist der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die kantonale Justizdirektion einen ausserordentlichen Vertreter.

- b) § 15. Die Wahl der Betreibungsgehilfen, ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse und die von ihnen zu leistende Kaution werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.
- Art. 9. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vereinfachung der Zentralverwaltung durchzuführen. Er kann zu diesem Zwecke Amtsstellen und Kommissionen, für deren Erhaltung ein Bedürfnis nicht besteht, aufheben, die Zahl der Mitglieder notwendiger Kommissionen und die Zahl der Beamten herabsetzen, sowie die Aufgaben und Entschädigungen bestehender Amtsstellen und Kommissionen neu umschreiben, auch wenn dadurch Gesetze oder Dekrete abgeändert werden.

B. Vereinfachung der Gerichtsverwaltung.

Art. 10. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 9, in der Fassung von Art. 395, Ziff. 1 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928:

Für die Verwaltung der Rechtspflege werden folgende Abteilungen gebildet:

- 1. Eine Anklage- und Strafkammer von drei Mitgliedern.
- 2. Eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern,
- 3. Ein Kassationshof von fünf Mitgliedern, von denen zwei auch der Strafkammer angehören.
- 4. Zwei Zivilkammern von fünf Mitgliedern (Appellationshof).
- 5. Das Handelsgericht, bestehend aus drei Oberrichtern und den in besondern Erlassen vorgesehenen Handelsrichtern.

- Das Versicherungsgericht, bestehend aus drei Oberrichtern.
- b) Art. 14, Abs. 1. Zur Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichtes von fünf oder weniger Mitgliedern die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich. Für Urteile und Beschlüsse, welche die Zivilkammern und die ordentliche Strafkammer ohne Anwesenheit der Parteien zu fällen, beziehungsweise zu fassen haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern, ebenso für die Beurteilung von Rechtssachen, die vom Gerichtspräsidenten in erster Instanz beurteilt worden sind und nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden können.
- e) Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, einer Sitzung beizuwohnen, sind Mitglieder einer andern Kammer, die der Präsident bezeichnet, beizuziehen.

Sind alle Mitglieder verhindert, so können

Ersatzmänner beigezogen werden.

Der Präsident der Kriminalkammer kann zudem zu Sitzungen dieser Kammer oder des Geschwornengerichtes als ausserordentliche Ersatzmänner Gerichtspersonen, Fürsprecher oder Notare einberufen, wenn kein Mitglied einer andern Kammer zur Verfügung steht. Der Untersuchungsrichter des zu beurteilenden Falles ist jedoch nicht wählbar.

- d) Art. 22. Die Geschwornen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschwornenbezirkes gewählt. Jeder Abstimmungskreis (Dekret vom 13. Februar 1922) bildet einen Wahlkreis. Je auf 1000 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschworner zu wählen. Bruchzahlen über 500 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Wahlkreise, die weniger als 1000 Seelen zählen, haben ebenfalls einen Geschwornen zu wählen.
- e) Art. 36. Das Amtsgericht besteht aus einem Gerichtspräsidenten, zwei Mitgliedern und sechs ordentlichen Ersatzmännern.

Der Vizepräsident wird vom Amtsgericht

aus seiner Mitte gewählt.

Wenn ein Mitglied nicht sofort durch einen ordentlichen Ersatzmann ersetzt werden kann, so ist der Gerichtspräsident berechtigt, für die betreffenden Geschäfte einen ausserordentlichen Ersatzmann aus den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, zu ernennen. Mehr als ein ausserordentlicher Ersatzmann darf nicht beigezogen werden.

Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode sind zu den Sitzungen des Amtsgerichtes abwechslungsweise je zwei der vier

ordentlichen Amtsrichter einzuberufen.

f) Art. 38. Zur Fassung eines Beschlusses haben der Präsident und zwei Mitglieder oder Ersatzmänner mitzuwirken.

Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens zwei Mitwirkende an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

Der Präsident stimmt nur bei Wahlen mit und hat in den übrigen Fällen den Stichentscheid. g) Art. 50. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Art. 37. Für jede über acht Tage dauernde Stellver-

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

h) Art. 61. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 500 Fr. übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

i) Art. 67. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen.

Kann die Streitsache nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, so wird das Gericht aus einem juristischen Mitglied und zwei

Handelsrichtern gebildet.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

- k) Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:
 - ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
 - fünf Bezirksprokuratoren, deren Geschäftskreis das Obergericht umschreibt;
 - 3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.
- Art. 11. Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:
 - a) Art. 2, Ziff. 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 800 Franken nicht erreicht.
 - b) Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlöbnisbruch (Art. 92—95 Z. G. B.).
 - c) Art. 4, Abs. 1. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 1000 Fr. zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr, Dienst- und Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern

- einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.
- d) Art. 77, neuer Absatz 4. Die Gemeinde, welche das Armutszeugnis ausstellt, trägt einen Viertel der dem Staate im armenrechtlichen Verfahren auffallenden Kosten.
- e) Art. 77^{bis}. Ausländern wird das Armenrecht nur gewährt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert.
- // Art. 78, Abs. 1. Das Gesuch wird unter Beilegung des Armutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt und nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage das Armenrecht erteilt, wenn der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet ist. In appellablen, sowie in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen wird die Verfügung mit den Akten dem Appellationshof zur Bestätigung oder Abänderung eingesandt.
- g) Art. 156. Die Klage ist durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Richter anzuheben.
 - Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle und, auf Gesuch des Klägers, die Klagen gemäss Art. 120—158, 183, 184 und 187 Z. G. B., in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel verhandelt wird.
- h) Art. 294, neuer Abs. 4. Streitsachen, die vom Amtsgericht ohne vorgängigen Schriftenwechsel behandelt werden, sind im gleichen Verfahren durchzuführen. Der Aussöhnungsversuch ist jedoch abzuhalten.
- i) Art. 396. Die Urteile der Schiedsgerichte und die vor Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleiche sind durch den Gerichtsschreiber des Bezirkes, in welchem das Urteil gefällt wurde oder in dem es vollstreckt werden soll, in einem Register einzutragen.

Die Vollziehung der im Urteilsregister eingetragenen Urteile und Vergleiche erfolgt in den Formen, welche für Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind.

Der Grosse Rat setzt die Gebühren für den Eintrag dieser Urteile fest.

- k) Art. 401, neuer Abs. 4. Der Regierungsrat kann verfügen, dass Urteile fremder Staaten, in denen bernische Urteile nicht vollstreckt werden, im Kanton Bern nicht vollstreckt werden dürfen.
- Art. 12. Das Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert:
 - a) Art. 26, neuer Absatz 4. Der Richter kann die Ausführung der Rechtshilfegesuche einem beeidigten Aktuar übertragen.
 - b) Art. 272, Abs. 1. Das Geschwornengericht wird gebildet aus zwei Mitgliedern der Kriminalkammer, fünf Geschwornen und zwei Ersatzgeschwornen.

c) Art. 305. Die Appellation im Strafpunkt ist zulässig gegenüber den Urteilen des Einzelrich ters und des Amtsgerichtes, wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe drei Tage oder die ausgesprochene Geldbusse 100 Fr. übersteigt, sowie wenn Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn nach ihrer Ansicht Landesverweisung oder Wirtshausverbot hätte ausgesprochen werden sollen.

Uebersteigt die angedrohte Freiheitsstrafe acht Tage oder die angedrohte Busse 100 Fr., so kann der erstinstanzliche Richter im Anschluss an das Urteil oder die Strafkammer gestützt auf ein innert Rechtsmittelfrist gestelltes Gesuch die Appellation bewilligen, wenn die besondern rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse des Falles es rechtfertigen.

Ist der Strafpunkt appellabel, so kann die Appellation auch erklärt werden bezüglich der Frage, ob und welche Entschädigung der Staat dem Angeschuldigten zu bezahlen hat.

Für die Appellation gegen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen macht Art. 241 Regel.

d) Art. 361^{bis}. Lautet das Urteil nur auf Busse und Kosten, so überweist es der Gerichtsschreiber oder im Falle von Art. 361, Abs. 2, der Regierungsrat dem Amtsschaffner des Bezirkes, in welchem das Urteil gefällt wurde.

C. Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 13. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wird wie folgt abgeändert:

- a) Art. 7, Abs. 1. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, den Präsidenten oder seinen Stellvertreter inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.
- b) Art. 11^{bis}. Die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichter folgende Streitigkeiten:
 - 1. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege (Art. 11, Ziffer 4).

pflege (Art. 11, Ziffer 4).

2. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, wenn der Streitwert der eingeforderten Leistung 800 Fr. nicht übersteigt.

3. Beschwerden eines Steuerpflichtigen, der kantonalen Steuerverwaltung oder einer Gemeinde gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission (Art. 11, Ziffer 6, Abs. 2, und Art. 30 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918), wenn auf die Beschwerde wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann oder, wenn die streitige Einschatzung 2000 Fr. nicht übersteigt.

 Beschwerden eines Steuerpflichtigen in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen gemäss Art. 28 und 37 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919, wenn die streitige Steuer den Betrag von 800 Fr. nicht übersteigt.

- Der Streitwert wird gemäss Art. 37 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung berechnet. Der Kläger oder Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem Gericht die Höhe des Streitwertes anzugeben.
- c) Art. 11ter. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Regierungsstatthalter zuständig erklären zur Beurteilung bestimmter Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern gleichgestellten Korporationen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann in diesen Fällen an das Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung bestimmter Vorschriften der gesetzlichen Bestimmungen oder der Gemeindereglemente Beschwerde geführt werden. Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich den Entscheid über die Streitsache. Der Grosse Rat ordnet im Dekret auch das Verfahren und bestimmt die Kosten.

D. Vereinfachung des Steuerwesens.

- Art. 14. Durch Dekret des Grossen Rates ist die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in der Weise zu vereinfachen, dass diese Steuerpflichtigen in der Regel nur alle zwei oder drei Jahre eine Selbstschatzungserklärung einzureichen haben. Der Grosse Rat kann ferner durch Dekret die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen besonders ordnen; er kann namentlich die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern verfügen.
- Art. 15. Das Gesetz über die direkten Staatsund Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:
 - a) Art. 27 wird aufgehoben.
- b) Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3. Wer sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig versteuert.
- c) Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen gewählt. Sie bestehen aus:
 - 1. dem vom Regierungsrat gewählten Vorsitzenden;
 - zwei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Amtsbezirkes gewählten Mitgliedern;
 - 3. zwei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern;
 - 4. den Ersatzmännern.

Durch Dekret des Grossen Rates wird das Verfahren der Kommission näher geordnet.

Die Einschätzungsbehörde oder deren Präsident ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

d) Art. 47^{bis}. Der Präsident der Rekurskommission beurteilt als Einzelrichter:

1. Rekurse, die durch Rückgang oder vorbehaltlose Zahlung der Steuer oder durch Erklärung der Steuerverwaltung oder der Gemeinde gegenstandslos geworden sind.

2. Rekurse, in denen die Einkommenssteuer auf Grund nicht umstrittener zahlenmäs-

siger Ausweise festzusetzen ist.

3. Rekurse, auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann.

4. Rekurse, bei denen die streitige Einschät-

zung 2000 Fr. nicht übersteigt.

Art. 16. Der Regierungsrat ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen der Steuergesetzgebung abzuändern wenn dies zur Anpassung an internationale Abkommen über Doppelbesteuerung notwendig

E. Vereinfachung des Armenwesens.

Art. 17. Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird wie folgt abgeändert:

a) § 16, Abs. 3. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Im Verfahren vor dem Regierungsrat trägt die unterliegende

Partei die Gebühren und Auslagen.
b) § 63, neuer Abs. 2. Die kantonale Armendirektion kann die in §§ 36 und 52 vorgesehenen Bestimmungen über Rückerstattung auch gegenüber den vom Staate unterstützten Per-

sonen zur Anwendung bringen.

e) § 76, neuer Abs. 6. Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten aus den Krediten der Armendirektion jährlich 100,000 Fr. überwiesen, so lange der Fonds nicht die Höhe von 1,000,000 Fr. erreicht.

d) § 77 wird aufgehoben.
e) § 105, Abs. 3 und neuer Abs. 4. Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt zu. Das Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

Die unterliegende Partei kann die Weiterziehung an die Armendirektion erklären, welche endgültig entscheidet, und die der in diesem neuen Verfahren unterliegenden Partei auch die Kosten der Weiterziehung auferlegt.

F. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 18. Das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 und Art. 6 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906 werden aufgehoben. Die Bussen fallen in die Staatskasse. Verleideranteile, die in besondern Gesetzen vorgesehen sind, werden nur ausgerichtet, wenn die Busse bezahlt wird.

Art. 19. Das Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908 wird während der Dauer des vorliegenden Gesetzes wie folgt ergänzt:

- Art. 1^{bis}. Die Beiträge für Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht dürfen den Betrag von insgesamt 200,000 Fr. jährlich nicht übersteigen.
- Art. 20. Das Gesetz über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906 wird wie folgt abgeändert:
 - Art. 14. Der Grosse Rat ist ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Vorschriften für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und insbesondere auch die Haftpflichtversicherung der Radfahrer zu erlassen und die Gebühren zugunsten der Staatskasse festzusetzen.
- Art. 21. Das Gesetz vom 30. Januar 1921 betreffend die Abänderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 über die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:
- a) Art. 1. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen aller Art (mit Inbegriff der Motorvelos und der Dampflokomobile) auf öffentlichen Strassen und Wegen muss eine Steuer entrichtet werden. Diese Steuer wird bemessen nach der Motorstärke und Verwendungsart der Fahrzeuge. Sie darf für den grössten Wagen den Betrag von 2000 Fr., für Motorvelos bis zu 5 PS den Betrag von 50 Fr. im Jahr nicht übersteigen.

Diese Steuer schliesst die Auflage einer Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme der Strassen nach § 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 zum Strassenpolizeigesetz nicht aus.

- b) Art. 2. Der Ertrag der Steuer, sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren für Verkehrs- und Fahrbewilligungen sind ausschliesslich für eine Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.
- Art. 22. Art. 89, Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes kann durch die Einwohnergemeinde oder eine Gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens 1000 Fr. bezogen werden. Davon sind 20 $^0/_0$ dem Schulgut und 80 $^0/_0$ dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden.

- Art. 23. Art. 1 und 16 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primarund Mittelschulen vom 21. März 1920 werden wie folgt abgeändert:
- a) Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von 500 Fr. b) Art. 16. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Die unter a und b festgesetzten Besoldungsansätze unterliegen der Herabsetzung nach dem Gesetz vom 7. Januar 1934.

Art. 24. Verheiratete Lehrerinnen der Primarschulen und der Mittelschulen, sowie die in der Staatsverwaltung und den Staatsbetrieben beschäftigten Ehefrauen beziehen nur die Grundbesoldung (ohne Alterszulagen).

An der Besoldung der verheirateten Lehrerinnen an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, beteiligt sich der Staat nur an der Grund-

besoldung (ohne Alterszulagen).

Uebergangsbestimmung. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte stehenden verheirateten Lehrerinnen und Angestellten beziehen während zwei Jahren noch die Hälfte der ihnen in jenem Zeitpunkt zustehenden Alterszulagen.

Art. 25. Sofern dies zur Herstellung des Gleichgewichts in der Staatsverwaltung notwendig ist, wird der Grosse Rat ermächtigt, ausser den in diesem Gesetz vorgesehenen Einsparungen, Kürzungen oder Aufhebungen von Staatsbeiträgen vorzunehmen, auch wenn sie in Gesetzen vorgesehen sind.

Diese Massnahmen sind jedoch zeitlich auf eine Dauer von höchstens fünf Jahren zu beschränken.

III. Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben.

Art. 26. Der Kanton beteiligt sich an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften und der dieses Gesetz geschaffenen finanziellen Möglichkeit. Die Beteiligung darf 1,000,000 Fr. jährlich nicht übersteigen.

Der Grosse Rat stellt durch Dekret die zur Ausführung dieses Grundsatzes nötigen Vorschrif-

ten auf.

Art. 27. Der Grosse Rat ist verpflichtet, in den Voranschlägen und den Staatsrechnungen Abschreibungen auf den Vorschüssen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soweit vorzunehmen, als es das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 (Art. 14) und die in Art. 1—5 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen neuen Einnahmen gestatten. Diese Abschreibungen sollen mindestens 1,500,000 Fr. jährlich betragen.

In gleicher Weise sind uneinbringliche Forderungen aus der Hilfsaktion für die Landwirtschaft vom Jahre 1928 nach und nach abzuschreiben.

Für die Risiken, die dem Staate aus der gemäss Gesetz betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 19. Oktober 1924 gegründeten Kasse entstehen, sind besondere Reserven anzulegen.

Art. 28. Ueber die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Art. 1—5) auf die Ausgaben gemäss Art. 26 und 27 dieses Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes entscheidet der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages.

Mit dem Wegfall der kantonalen Krisenabgabe fallen auch die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 26 dahin; desgleichen die aus Art. 27, soweit nicht das Gesetz vom 6. Dezember 1931 in Gültig-

keit bleibt.

Art. 29. Aufwendungen für neue Staatsaufgaben dürfen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes nur beschlossen werden, wenn zugleich durch Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird.

Art. 30. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, den 9. Oktober 1934.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
W. Bösiger.
Der Staatsschreiber:

Schneider.

vom 20. Dezember 1934.

Gesetz

über die

Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Ersparnisse und Vereinfachung der Staatsverwaltung.

- A. Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung.
- Art. 1. Der Regierungsrat kann die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Amtschreibers einem einzigen Beamten übertragen, wenn die Geschäftslast es erlaubt. Gerichtschreiber und Amtschreiber sind ohne besondere Entschädigung zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.
- Art. 2. Das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:
 - a) § 9. Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat bezeichnet. Die Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung sind verpflichtet, die Stellvertretung ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Die Stellvertreter besorgen die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn es infolge Demission, Tod oder Amtsentsetzung des ordentlichen Beamten zeitweise unbesetzt ist oder wenn der Beamte wegen Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung sein Amt nicht ausüben kann; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandfällen

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als zwei Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu solchen, welche die Dauer eine Woche übersteigen, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Ist der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die kantonale Justizdirektion einen ausserordentlichen Vertreter.

b) § 15. Die Wahl der Betreibungsgehilfen, ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse und die von ihnen zu leistende Kaution werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Art. 3. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vereinfachung der Zentralverwaltung durchzuführen. Er kann zu diesem Zwecke Kommissionen, für deren Erhaltung ein Bedürfnis nicht besteht, aufheben, die Zahl ihrer Mitglieder herabsetzen, sowie die Aufgaben und Entschädigungen bestehender Kommissionen neu umschreiben, auch wenn dadurch Gesetze oder Dekrete abgeändert werden.

Er kann ferner freigewordene Stellen nicht besetzen und ihre Aufgaben bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Grossen Rat (Art. 26, Ziff. 14, Staatsverfassung) an andere Stellen über-

tragen.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

B. Vereinfachung der Gerichtsverwaltung.

Art. 4. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert:

- a) Art. 9, neuer Absatz 2. Für den Fall einer andauernden Arbeitsüberlastung kann der Appellationshof in drei Zivilkammern von je drei Mitgliedern eingeteilt werden. Das Obergericht ordnet den Geschäftsgang und wählt den Präsidenten der dritten Kammer.
- b) Art. 14. Zur Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts von fünf oder weniger Mitgliedern die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich. Für Urteile und Beschlüsse, welche die Zivilkammern und die Strafkammer von Gesetzes wegen ohne Anwesenheit der Parteien zu fällen oder zu fassen haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Zivilsachen, die der Gerichtspräsident oder das Amtsgericht erstinstanzlich beurteilt hat, kann der Präsident ebenfalls der Dreierkammer zuweisen. Die Gültigkeit bereits durchgeführter Prozessmassnahmen wird durch diese Ueber-

weisung nicht beeinträchtigt.

Strafsachen, die der Gerichtspräsident erstinstanzlich beurteilt hat, können der Dreierkammer zugewiesen werden. Der Präsident der Strafkammer kann der Dreierkammer auch andere Geschäfte überweisen. Absatz 2, Satz 2, ist anwendbar.

Zur Fassung eines Beschlusses im Plenum des Appellationshofes ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich und von mindestens neun Mitgliedern, wenn die Mitgliederzahl des Plenums mehr als zehn beträgt.

e) Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, sind Mitglieder einer andern Kammer, die der Präsident bezeichnet, oder Ersatzmänner beizuziehen.

Der Präsident der Kriminalkammer kann zu den Sitzungen dieser Kammer oder des Geschwornengerichts als ausserordentliche Ersatzmänner Gerichtspersonen, Fürsprecher oder Notare einberufen, wenn kein Mitglied einer andern Kammer zur Verfügung steht. Der Untersuchungsrichter des zu beurteilenden Falles ist jedoch nicht wählbar.

d) Art. 22. Die Geschwornen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschwornen-

Abänderungsanträge:

bezirkes gewählt. Jeder Grossratswahlkreis bildet einen Wahlkreis. Auf je 1500 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschworner zu wählen. Bruchzahlen über 750 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Der Regierungsrat bestimmt das Vertretungsverhältnis der Wahlkreise gestützt auf das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählungen.

e) Art. 50. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Artikel 37.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Das Obergericht kann bei dauernder Ueberlastung eines Gerichtspräsidenten einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes übertragen.

f) Art. 61. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 500 Fr. übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

g) Art. 67. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen.

Kann die Streitsache nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, so wird das Gericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichtern gebildet. Der prozessleitende Richter kann aus wichtigen Gründen die Streitsache dem gemäss Abs. 1 gebildeten Gericht überweisen. Bereits durchgeführte Prozessmassnahmen werden durch die Ueberweisung nicht beeinträchtigt.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

- h) Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:
 - ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
 - 2. fünf Bezirksprokuratoren, deren Geschäftskreis das Obergericht umschreibt;
 - ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.
- Art. 5. Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:

Abänderungsanträge:

- a) Art. 2, Ziff. 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 800 Franken nicht erreicht.
- b) Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlöbnisbruch (Art. 92—95 Z. G. B.).
- c) Art. 4, Abs. 1. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 1000 Fr. zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr-, Dienst- und Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.
- d) Art. 16, neuer Abs. 2. Die Besorgung der Rechtshilfegesuche kann der Präsident dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann der Appellationshof diese aufheben oder einschränken.
- e) Art. 77, neuer Abs. 4. Die Gemeinde, welche das Armutszeugnis ausstellt, trägt einen Viertel der dem Staate im armenrechtlichen Verfahren auffallenden Kosten.
- f) Art. 77bis. Ausländern wird das Armenrecht nur gewährt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.
- g) Art. 78. Das Gesuch wird unter Beilegung des Armutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Er erteilt nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage das Armenrecht, wenn der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet ist und wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen können. In appellablen und in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen überweist er seine Verfügung mit den Akten dem Appellationshof zur Bestätigung oder Abänderung. Ist die Streitsache bereits beim Appellationshof hängig, so ist das Gesuch dort einzureichen.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt. Der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung des Armenrechtes weg, so kann es wieder entzogen werden. Zuständig ist die Behörde, welche endgültig über das Gesuch entschieden hat.

Das Armenrechtsgesuch hat die Wirkung einer Vorladung zum Aussöhnungsversuch.

Abänderungsanträge:

Die Kommission beantragt Streichung von lit. e.

- h) Art. 145, neue lit. e. Wenn bereits im Armenrechtsverfahren ein Aussöhnungsversuch durchgeführt worden ist.
- i) Art. 156. Die Klage ist durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Richter anzuheben.

Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle, sowie diejenigen aus Art. 183, 184 und 187 Z. G. B., in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss Art. 294 ff. verhandelt wird.

In armenrechtlichen Fällen kann der Appellationshof verfügen, dass das Verfahren ohne Schriftenwechsel durchzuführen ist.

k) Art. 396. Die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind, indessen nur unter der Voraussetzung, dass sie durch den Gerichtsschreiber des Bezirkes, in welchem das Urteil gefällt wurde oder in welchem es vollstreckt werden soll, in einem Register eingetragen worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Vergleiche von Schiedsgerichten als gerichtliche Vergleiche.

Der Regierungsrat setzt die Gebühren für den Eintrag dieser Urteile fest.

- Art. 401, neuer Abs. 4. Der Regierungsrat kann verfügen, dass Urteile fremder Staaten, in denen bernische Urteile nicht vollstreckt werden, im Kanton Bern nicht vollstreckt werden dürfen.
- Art. 6. Das Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert:
 - a) Art. 26, neuer Abs. 4. Der Richter kann die Ausführung der Rechtshilfegesuche unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann die Strafkammer diese aufheben oder einschränken.
 - b) Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:
 - 1. wenn eine in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts fallende Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet;
 - 2. wenn ein Minderjähriger wegen eines in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes fallenden Vergehens verfolgt wird, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist;
 - 3. wenn der wegen eines nämlichen Vergehens Verfolgte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist.

Der Richter hat den Angeschuldigten von diesen Bestimmungen Kenntnis zu geben.

Für die Voruntersuchung und das Ueberweisungsverfahren wird kein Verteidiger bestellt, wenn im Falle von Ziffer 1 offensichtlich keine Ueberweisung an das Geschwornen-

gericht und im Falle von Ziffer 2 und 3 keine Ueberweisung an das Amtsgericht erfolgen wird.

c) Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschwornen (Art. 33 ff. G.O.) wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Der Präsident der Kriminalkammer stellt die Liste den Parteien und den Geschwornen sofort zu mit der Aufforderung, gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, sowie Entschuldigungsgründe innert acht Tagen geltend zu machen. Die Parteien sind gleichzeitig zur Bildung des Geschwornengerichts zu laden.

d) Art. 272. Das Geschwornengericht wird gebildet aus drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschwornen und einem Ersatzgeschwornen.

Der Ersatzgeschworne wohnt allen Verhandlungen bei, urteilt jedoch nur dann mit, wenn er während der Verhandlung oder Beratung austretende Geschworne ersetzt.

Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens zwei Mitglieder der Kriminalkammer und sieben Geschworne an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

e) Art. 273. Zur Bildung des Geschwornengerichts versammelt sich die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung. Die Geschwornen sind dazu nicht einzuberufen. Im übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Vorschriften der Artikel 273—288.

Der Präsident lässt die Geschwornen zu Beginn der ersten Hauptverhandlung der Session das in Art. 281 vorgesehene Gelübde ablegen.

Für die folgenden Hauptverhandlungen ist das Gelübde von den Geschwornen abzulegen, die nur für den betreffenden Fall bezeichnet worden sind.

f) Art. 305. Die Appellation im Strafpunkt ist zulässig gegenüber Urteilen des Einzelrichters und des Amtsgerichtes, wenn das Höchstmass der angedrohten Freiheitsstrafe zwanzig Tage oder der angedrohten Geldbusse 200 Fr. übersteigt, sowie wenn Landesverweisung oder Wirtshausverbot ausgesprochen worden ist. Die Staatsanwaltschaft kann auch appellieren, wenn nach ihrer Ansicht eine Freiheitsstrafe oder Landesverweisung oder aber Wirtshausverbot hätte ausgesprochen werden sollen.

Uebersteigt die angedrohte Freiheitsstrafe acht Tage jedoch nicht zwanzig Tage, so kann der Verurteilte appellieren, wenn das Urteil auf Freiheitsstrafe lautet.

- g) Art. 331, Abs. 1. Die Art. 309—315 werden sinngemäss angewandt. Der Generalprokurator kann sich der Nichtigkeitsklage des Angeschuldigten anschliessen.
- h) Art. 357, Abs. 1. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er nicht das Verfahren schuldhaft veranlasst

hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

i) Art. 361^{bis}. Lautet das Urteil nur auf Busse und Kosten, so überweist es der Gerichtsschreiber oder im Falle von Art. 361, Abs. 2, der Regierungsrat dem Amtsschaffner des Bezirkes, in welchem das Urteil gefällt wurde.

Art. 7. Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht wird wie folgt abgeändert:

Das Versicherungsgericht kann in folgenden Fällen die Beurteilung dem Präsidenten als Einzel-

richter übertragen:

- a) Alle Klagen von Versicherten aus dem 2. Titel des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, bei denen einzig der Invaliditätsgrad streitig ist, der einer Rente bei der ersten Festsetzung oder der Revision zugrunde gelegt wird.
- b) Alle übrigen Streitsachen, sofern der Streitwert 2000 Fr. nicht erreicht.

Alle übrigen Streitigkeiten beurteilt das Versicherungsgericht.

C. Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege.

- Art. 8. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wird wie folgt abgeändert:
 - a) Art. 7, Abs. 1. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, den Präsidenten oder seinen Stellvertreter inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.
 - b) Art. 11^{bis}. Die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichter folgende Streitigkeiten:
 - 1. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege (Art. 11, Ziffer 4).

2. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, wenn der Streitwert der eingeforderten

Leistung 800 Fr. nicht übersteigt.

- 3. Beschwerden eines Steuerpflichtigen, der kantonalen Steuerverwaltung oder einer Gemeinde gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission (Art. 11, Ziffer 6, Abs. 2, und Art. 30 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918), wenn auf die Beschwerde wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann oder, wenn die streitige Einschatzung 2000 Fr. nicht übersteigt.
- Beschwerden eines Steuerpflichtigen in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen gemäss Art. 28 und 37 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919, wenn die streitige Steuer den Betrag von 800 Fr. nicht übersteigt.

Der Streitwert wird gemäss Art. 37 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung berechnet. Der Kläger oder Beschwerde-

führer ist verpflichtet, dem Gericht die Höhe des Streitwertes anzugeben.

Der Einzelrichter kann den Fall zur Beurteilung an eine Kammer des Gerichts oder das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es erfordern.

c) Art. 11ter. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Regierungsstatthalter zuständig erklären zur Beurteilung bestimmter Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern gleichgestellten Korporationen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann in diesen Fällen an das Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung bestimmter Vorschriften der gesetzlichen Bestimmungen oder der Gemeindereglemente Beschwerde geführt werden. Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich den Entscheid über die Streitsache. Der Grosse Rat ordnet im Dekret auch das Verfahren und bestimmt die Kosten.

D. Vereinfachung des Steuerwesens.

- Art. 9. Durch Dekret des Grossen Rates ist die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in der Weise zu vereinfachen, dass diese Steuerpflichtigen in der Regel nur alle zwei oder drei Jahre eine Selbstschatzungserklärung einzureichen haben. Der Grosse Rat kann ferner durch Dekret die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen besonders ordnen; er kann namentlich die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern verfügen.
- Art. 10. Das Gesetz über die direkten Staatsund Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:
- a) Art. 27 wird aufgehoben.
- b) Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3. Wer sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig versteuert.
- e) Art. 44, Abs. 3. Die Gemeinde kann in ihrem Gemeindereglement eine Gemeindesteuerkommission bestellen und ihre Aufgaben umschreiben.
- d) Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen gewählt. Sie bestehen aus:
 - 1. dem vom Regierungsrat gewählten Vorsitzenden;
 - 2. ein bis drei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Amtsbezirkes gewählten Mitgliedern;
 - 3. ein bis drei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, die der Gemeindesteuerkommission angehören dürfen;
 - 4. den Ersatzmännern.

Durch Dekret des Grossen Rates wird das Verfahren der Kommission näher geordnet.

Die Einschätzungsbehörde oder deren Präsident ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

- d) Art. 47bis. Der Präsident der Rekurskommission beurteilt als Einzelrichter:
 - Rekurse, die durch Rückgang oder vorbehaltlose Zahlung der Steuer oder durch Erklärung der Steuerverwaltung oder der Gemeinde gegenstandslos geworden sind.

 Rekurse, in denen die Einkommenssteuer auf Grund nicht umstrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist.

3. Rekurse, auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann.

4. Rekurse, bei denen die streitige Einschätzung 2000 Fr. nicht übersteigt.

Art. 11. Der Regierungsrat ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen der Steuergesetzgebung abzuändern, wenn dies zur Anpassung an internationale Abkommen über Doppelbesteuerung notwendig ist.

Art. 12. Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz) für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensverheimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschafts-Inventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagnisfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

Art. 13. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

E. Vereinfachung des Armenwesens.

- Art. 14. Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird wie folgt abgeändert:
- a) § 16, Absatz 3. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Im Verfahren vor dem Regierungsrat können der unterliegenden Partei die Gebühren und Auslagen auferlegt werden.
- b) § 18 wird aufgehoben.
- e) § 36. Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben die

vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die Erben haften nur, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind.

Sind Kinder dauernd unterstützt, so ist derjenige, der nach Gesetz unterstützungspflichtig war, im Sinne von Absatz 1 zur Rückerstattung verpflichtet unter Abzug der bereits geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungen fällt in die Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die andere Hälfte in die Spendkasse.

Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht entscheidet erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, oberinstanzlich der Regierungsrat. Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Wohnorts des Beklagten. Wohnt der Beklagte ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter seines Heimatorts zuständig.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nachlass gewähren.

- d) § 37 wird aufgehoben.
- e) § 52. Die Vorschriften des § 36 werden sinngemäss auf die vorübergehend unterstützten Personen angewandt. Die Rückerstattungen fallen in die Spendkasse.
- f) § 63, neuer Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 36 und 52 sind sinngemäss anwendbar auf Personen, die vom Staat unterstützt worden sind. Die Rückerstattungen fallen in die Staatskasse.
- g) § 76, neuer Absatz 6. Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten aus den Krediten der Armendirektion jährlich 100,000 Fr. überwiesen, solange der Fonds nicht die Höhe von 1,000,000 Fr. erreicht.
- h) § 77 wird aufgehoben.
- i) § 105, Absatz 3 und neuer Absatz 4. Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt zu. Das Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

Die unterliegende Partei kann die Weiterziehung an die Armendirektion erklären, welche endgültig entscheidet, und die der in diesem neuen Verfahren unterliegenden Partei auch die Kosten der Weiterziehung auferlegt.

F. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 15. Das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 und Art. 6 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906 werden aufgehoben. Die Bussen fallen in die Staatskasse. Verleideranteile, die in besondern Gesetzen vorgesehen sind, werden nur ausgerichtet, wenn die Busse bezahlt wird.

Art. 16. Das Gesetz über die Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 17. Mai 1908 wird während der Dauer des vorliegenden Gesetzes wie folgt ergänzt:

Art. 1^{bis}. Die Beiträge für Förderung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht dürfen den Betrag von insgesamt 200,000 Fr. jährlich nicht übersteigen.

- Art. 17. Das Gesetz vom 30. Januar 1921 betreffend die Abänderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 über die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:
 - a) Art. 1. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen aller Art (mit Inbegriff der Motorvelos und der Dampflokomobile) auf öffentlichen Strassen und Wegen muss eine Steuer entrichtet werden. Diese Steuer wird bemessen nach der Motorstärke und Verwendungsart der Fahrzeuge. Sie darf für die grössten Wagen den Betrag von 2000 Fr., für Motorvelos bis zu 5 PS den Betrag von 40 Fr. im Jahr nicht übersteigen.

Diese Steuer schliesst die Auflage einer Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme der Strassen nach § 2 der Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 zum Strassenpolizeigesetz nicht aus.

b) Art. 2. Der Ertrag der Steuer, sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren für Verkehrs- und Fahrbewilligungen sind ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.

Art. 18. Art. 89. Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes kann durch die Einwohnergemeinde oder eine Gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens 2000 Fr. bezogen werden. Davon sind 20% dem Schulgut und 80% dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden.

- Art. 19. Art. 1 und 16 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primarund Mittelschulen vom 21. März 1920 werden wie folgt abgeändert:
- a) Art. 1. Die Lehrkräfte der Primarschule beziehen als Grundbesoldung:

Lehrer an erweiterten Oberschulen erhalten zur Grundbesoldung, die sie als Primarlehrer beziehen, eine Zulage von 500 Fr.

b) Art. 16. Die Lehrkräfte der Sekundarschulen und der Progymnasien ohne eine Oberabteilung beziehen als Grundbesoldung:

Abänderungsanträge:

Die Kommission beantragt Streichung des Art. 16, stellt aber folgendes

Postulat:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rate Bericht darüber zu erstatten, in welcher Weise die Kosten für die Pferde-, Rindvieh- und Kleinvieh-Prämierungen herabzusetzen sind.»

Die Kommission beantragt Streichung des ganzen Art. 19.

Die unter a und b festgesetzten Besoldungsansätze unterliegen der Herabsetzung nach dem Gesetz vom 7. Januar 1934.

Art. 20. Verheiratete Lehrerinnen der Primarschulen und der Mittelschulen, sowie die in der Staatsverwaltung und den Staatsbetrieben beschäftigten Ehefrauen beziehen nur die Grundbesoldung (ohne Alterszulagen).

An der Besoldung der verheirateten Lehrerinnen an Gymnasien, sowie an Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, beteiligt sich der Staat nur an der Grund-

besoldung (ohne Alterzulagen).

Uebergangsbestimmung. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte stehenden verheirateten Lehrerinnen und Angestellten beziehen während zweier Jahre noch die Hälfte der ihnen in jenem Zeitpunkt zustehenden Alterszulagen.

Art. 21. Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind ermächtigt, gesetzlich bestimmte finanzielle Leistungen an die bernischen Dekretsbahnen und Verkehrsunternehmungen von der Verwirklichung im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung der bernischen Verkehrspolitik gestellter Bedingungen abhängig zu machen.

Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März

1920 bleibt vorbehalten.

II. Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben.

Art. 22. Der Kanton beteiligt sich an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidg. Vorschriften und der durch dieses Gesetz geschaffenen finanziellen Möglichkeit. Die Beteiligung darf 1,000,000 Fr. jährlich nicht übersteigen.

Der Grosse Rat stellt durch Dekret die zur Ausführung dieses Grundsatzes nötigen Vorschriften auf.

Art. 23. Der Grosse Rat ist verpflichtet, in den Voranschlägen und den Staatsrechnungen Abschreibungen auf den Vorschüssen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soweit vorzunehmen, als es das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 (Art. 14) und die in Art. 25—29 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen neuen Einnahmen gestatten. Diese Abschreibungen sollen mindestens 1,500,000 Fr. jährlich betragen.

In gleicher Weise sind uneinbringliche Forderungen aus der Hilfsaktion für die Landwirtschaft vom Jahre 1928 nach und nach abzuschreiben.

Für die Risiken, die dem Staate aus der gemäss Gesetz betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 19. Oktober 1924 gegründeten Kasse entstehen, sind besondere Reserven anzulegen.

Art. 24. Ueber die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Art. 25—29) auf die Ausgaben gemäss Art. 21 und 22 dieses Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen

Abänderungsanträge:

Die Kommission beschliesst Streichung des Art. 20 und stellt folgendes

Postulat:

« Die Regierung stellt Richtlinien für die Bekämpfung des Doppelverdienertums auf, gleichgültig ob beide Ehegatten oder nur der eine Teil in der Staatsverwaltung oder im Lehrkörper beschäftigt sind.

Die Richtlinien sollen die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des einzelnen Falles ermög-

lichen.

Erscheint das Doppelverdienertum im einzelnen Fall als sozial unberechtigt, kann die Regierung entweder die Wiederwahl des betreffenden Funktionärs ablehnen oder die Ausrichtung von Dienstalterszulagen ganz oder teilweise sistieren.»

Gleichgewichtes entscheidet der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages.

Mit dem Wegfall der kantonalen Krisenabgabe fallen auch die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 21 dahin; desgleichen die aus Art. 22, soweit nicht das Gesetz vom 6. Dezember 1931 in Gültigkeit bleibt.

Art. 25. Aufwendungen für neue Staatsaufgaben dürfen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes nur beschlossen werden, wenn zugleich durch Sparmassnahmen oder Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird.

III. Beschaffung der Mittel.

Art. 26. Für die Jahre 1935—1938 wird eine kantonale Krisenabgabe bezogen.

Der Bezug erfolgt in zwei Bezugsperioden von je zwei Jahren. Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935 und 1936, die zweite Bezugsperiode die Jahre 1937 und 1938.

Die Höhe der Abgabe beträgt für den einzelnen Steuerpflichtigen für die erste Bezugsperiode die Hälfte des für die Bezugsperiode 1934/1935 der eidgenössischen Krisensteuer festgesetzten Betrages. Für die zweite Bezugsperiode beträgt sie die Hälfte des für die Bezugsperiode 1936/1937 der eidgenössischen Krisenabgabe festgesetzten Betrages der Abgabe. Für beide Perioden ist von jeder für die eidgenössische Krisenabgabe zu entrichtenden Nachsteuer je ein Zuschlag von 50 % zuhanden des Staates geschuldet.

Der Bezug der Abgabe erfolgt für jede Periode in jährlichen Raten.

Art. 27. Das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 1, lit. b. Empfangsbescheinigungen in jeder Form für Geldbeträge und Wertgegenstände.
- b) Die Abgabesätze in § 3 werden wie folgt festgesetzt:

Für die in Ziff. I, lit. a, genannten, dem Wertstempel unterworfenen Schriftstücke:

fünfzehn Rappen bei Summen über 50 Fr. bis und mit 100 Fr.;

dreissig Rappen bei Summen über 100 Fr. bis und mit 200 Fr.

und so fort für Summen von 100 Fr. und darunter je fünfzehn Rappen mehr.

Für die in Ziff. II, lit. a, genannten Kartenspiele ein Franken.

Für die in Ziff. II, lit. b, genannten Empfangsbescheinigungen:

zwanzig Rappen für Beträge von über 50 Fr. bis 1000 Fr.

und auf fünfzig Rappen für solche über 1000 Fr.

Abänderungsanträge:

Neuer Absatz 4:

 $25\,^{0}/_{0}$ des Ertrages der kantonalen Krisenabgabe fallen in einen besondern Fonds. Dieser Fonds steht zur Unterstützung schwerbelasteter Krisengemeinden zur Verfügung. Der Grosse Rat setzt in einem Dekret die Grundsätze über die Verwaltung und Verwendung fest.

Streichung der Erhöhung des Spielkartenstempels.

Für Plakate und Ankündigungen:

zehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 3530 cm² (Normalformat B 2); fünfzehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 7060 cm² (Normalformat B1); zwanzig Rappen für ein Flächenmass von höchstens 1,42 m² (Normalformat B 0); fünfzig Rappen für grössere Flächenmasse.

Für die in Ziff. III genannten, dem Formatstempel unterworfenen Akten:

fünfundzwanzig Rappen für das Oktavblatt (bis 315 cm²); fünfzig Rappen für das Quartblatt (bis 630 cm²); ein Franken für den halben Foliobogen (bis 1000 cm²); zwei Franken für den ganzen Foliobogen (bis 2000 cm²).

- c) Neue Ziffer IV: $5\,{}^0/{}_0$ des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:
 - 1. Theater-, Variété und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;
 - 2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen;
 - 3. Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Bazare;
 - 4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;
 - 5. Ausstellungen

mit Ausnahme der Preise unter 1 Fr.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der öffentlichen Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5% der Roheinnahmen nicht übersteigen darf.

Der Bezug weiterer Billetsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

- Art. 28. Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird abgeändert und ergänzt wie folgt:
- a) Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
 - für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers 1 vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages;
 - für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker 1 vom Hundert, in andern Fällen 2¹/2 vom Hundert;
 - für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder
 vom Hundert;

- 4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern $7^1/_2$ vom Hundert;
- 5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern, sowie Hausdienstangestellte, die mindestens 20 Jahre in der gleichen Familie tätig waren, 10 vom Hundert;
- für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte 12¹/₂ vom Hundert;
- 7. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Basen 15 vom Hundert;
- 8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 20 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

b) Art. 17bis. Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 620 Z. G. B.) auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zum Ertragswert abgetreten oder in der Erbteilung einem Erben nach Schatzung gemäss Art. 620, Abs. 3, Z. G. B. oder gestützt auf gütliche Vereinbarung unter den Erben zum Ertragswert zugewiesen, so ist der Ertragswert massgebend; ebenso wenn ein einziger Erbe oder die Erbengemeinschaft das landwirtschaftliche Gewerbe zum selbständigen Betriebe übernimmt.

Ueber die Bestimmung des Ertragswertes und das Verfahren erlässt der Regierungsrat die nötigen Weisungen.

Art. 29. Die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien werden wie folgt abgeändert:

I. Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von $10^{\,0}/_{00}$, mindestens jedoch 3 Fr., zu entrichten. Für die Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag aller in bestimmten oder bestimmbaren Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich gegenüber dem Veräusserer oder Dritten verpflichtet.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart oder ist die Grundsteuerschatzung höher als jene, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schatzung oder bei Gebäuden, solange diese Schatzung fehlt, auf Grund der Brandversicherungssumme.

Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- Die Liegenschaften, eingeschlossen Wasserkräfte.
- 2. Die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; inbegriffen die Kuhrechte, Art. 105 E. G. zum Z. G. B.
- 3. Die Bergwerke.

- II. Handänderungen im Sinne von I sind:
 - 1. Jeder Eigentumsübergang von Grundstücken von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, gleichgültig, ob er infolge Rechtsgeschäftes oder kraft des Gesetzes erfolge;
 - 2. der Uebergang von Grundstücken an eine Personengemeinschaft zu Gesamteigentum, sowie die Aenderung im Personalbestand von Gemeinschaften zu gesamter Hand, welche Grundeigentum besitzen.

Eine Abgabepflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgabepflichtiges Rechtsgeschäft durch eine andere Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung eine Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen.

- III. Uebertragen eine oder mehrere Personen Grundeigentum an Personengemeinschaften (Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, Gemeinderschaft, Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft usw.) zu Gesamteigentum, so ist die Abgabe gleich zu berechnen wie bei Miteigentum. Das gleiche trifft zu, wenn umgekehrt Gesamteigentum an Grundstücken an eine oder mehrere Personen übertragen wird, sowie bei Aenderungen im Personalbestand von Gemeinschaften.
- IV. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von $5^{0}/_{00}$ ist in folgenden Fällen zu entrichten:
 - 1. Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts, Art. 457 Z. G. B.;
 - 2. Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössern Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert wird oder bis zum Ableben des Abtreters unablösbar bleibt;
 - 3. Handänderungen unter Geschwistern, beziehungsweise deren Ehemännern, wenn die Ehegatten auch Dritten gegenüber unter altbernischem Güterstand stehen, sofern es sich um Liegenschaften aus dem Nachlass der Eltern handelt und die direkte Uebertragung auf den übernehmenden Erben innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils erfolgt. Bei der Erwerbung an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet. Für den Uebergang an die Erbengemeinschaft ist keine besondere Abgabe zu bezahlen, wenn der Teilungsvertrag gleichzeitig mit der Erbgangsurkunde eingereicht wird.
 - 4. Handänderungen infolge Teilungsvertrages zwischen Nachkommen und dem überlebenden Elternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlass des verstorbenen Elternteils, sofern der Vertrag innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils dem Grundbuchamt eingereicht wird. Wird mit dem Tei-

lungsvertrag gleichzeitig die Erbgangsurkunde eingereicht, so ist für den Uebergang an die Erbengemeinschaft keine besondere Abgabe zu entrichten;

- 5. Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letztwillige Verfügung oder kraft Erbrechts. Wird Gütertrennung vereinbart oder besteht zwischen Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.
- V. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. Der Rückzug der Anmeldung vor dem Hauptbucheintrag, gleichgültig aus welchem Grunde er erfolgt, begründet keine Rückerstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf $^{1}/_{10}$ zurückerstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als 3 Fr. und nie mehr als 30 Fr.

VI. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Grundbuch erfordern, sowie bei Mitteilungen des Handelsregisterführers, hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

Die Handelsregisterführer und Güterrechtsregisterführer haben dem Amtsschreiber von allen Einträgen, die eine Gebührenpflicht begründen, Kenntnis zu geben.

- VII. Juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sowie solchen des privaten Rechtes, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, kann der Regierungsrat die Abgabe ganz oder zum Teil erlassen, wenn eine Eigentumsübertragung im Grundbuch nur wegen Aenderung der rechtlichen Form der juristischen Person notwendig ist.
- VIII. Die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) zahlen jedes Jahr eine Abgabe von einem halben Franken vom Tausend der Grundsteuerschatzung der Liegenschaften, die sich am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Eigentum befinden.

Von der Abgabe sind ausgenommen Gebäude oder Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person ihren Gewerbebetrieb ausübt.

Der Abgabe unterliegen nicht:

- a) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden, usw.).
- b) Die juristischen Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, die ihren Sitz im Kanton haben oder deren Sitz sich in einem Kanton befindet, welcher Gegenrecht hält, für denjenigen Grundbesitz, welcher für die erwähnten Zwecke verwendet wird.

Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von

der Abgabepflicht vorliegen.

Wird die Liegenschaft innert 20 Jahren seit der Erwerbung verkauft, so wird die seit der Erwerbung bezahlte Abgabe von der Handänderungsabgabe abgezogen. Bezieht sich die Handänderung nur auf Teile der Liegenschaft, so ist ein entsprechender Abzug vorzunehmen. Ein analoger Abzug findet auch statt, wenn die Veräussserung mehr als 20 aber weniger als 40 Jahre nach der Erwerbung erfolgt; dieser Abzug richtet sich nach der Höhe der für diese zweite Periode bezahlten Abgabe.

Die Abgabe wird jedes Jahr von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt und den Pflichtigen eröffnet. Dem Abgabepflichtigen steht die Beschwerde an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, der endgültig entscheidet.

Wird die Festsetzung nicht angefochten, so ist sie wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in einem Dekret nähere Vorschriften über die Erhebung der Abgabe zu erlassen.

Art. 30. Das Gesetz über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

- a) § 11. Für Wirtschaftsbetriebe aller Art gemäss §§ 9, 14 und 15 werden folgende Patentgebühren bestimmt:
 - 1. für Gastwirtschaften mit Be-Fr. herbergungsrecht, Schenk-und Speisewirtschaften in städtischen Verhältnissen oder in Fremdenverkehrsgebieten . . . 200—6000

- 2. Für Gastwirtschaften mit Beherbergungsrecht, Schenk-und Speisewirtschaften in ländlichen Gegenden 200-3000
- 3. für öffentliche Pensionswirtschaften 100--1200
- 4. für Konditoreien mit Aus-
- schank geistiger Getränke . 100-3000 5. für Kaffeewirtschaften und
- Volksküchen 50 - 30006. für geschlossene Gesellschaf-
- ten 100—1000 7. Für Bauunternehmer und an
 - dere Arbeitgeber 100— 600
- 8. für vorübergehende Wirtschaftsbetriebe (Festbetriebe),

Tagesgebühr 20- 200

Für die Festsetzung der einzelnen Gebühr innerhalb des gesetzlichen Rahmens sind unter anderem massgebend Grösse, örtliche Lage und Umsatz.

Patentgebühren für Wirtschaften, die nicht das ganze Jahr betrieben werden, können bis auf die Hälfte ermässigt werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Patente, die auf 1. Januar 1935 für die Dauer von vier Jahren erneuert worden sind, jedoch

nur von dem Halbjahr hinweg, für welches die Gebühr fällig wird.

b) § 33 bis. Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Bier, Most) in Mengen von 2—10 Litern bedarf einer Bewilligung, die der zuständige Regierungsstatthalter dem Inhaber einer bestimmten Verkaufsstelle gegen eine jährliche Gebühr von 50 Fr. ausstellt. Keiner Bewilligung bedürfen Verkäufer von Wein und Most aus eigenem Gewächs.

Der Regierungsrat bestimmt die Erfordernisse zur Erlangung der Bewilligung und ordnet das Verfahren zu deren Erteilung, Nichterneuerung und Entzug.

IV. Schlussbestimmung.

Art. 31. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, den 20. Dezember 1934.

Bern, den 27. Dezember 1934.

Abänderungsanträge:

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Matter.

(Siehe Anhang auf der Rückseite.)

Anhang.

Die Kommission stellt zum Gesetzesentwurf noch folgende

Postulate:

I.

«Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, an den Bundesrat und an die Bundesversammlung eine dringliche Eingabe zu richten, in der zum Zweck der Herbeiführung einer Zinsreduktion eine Konversion der öffentlichen Anleihen, sei es auf dem Weg der freiwilligen Verständigung oder auf dem Weg der Gesetzgebung, begehrt wird.»

П

«Der Regierungsrat wird eine Verwaltungsstelle einrichten, welcher der zentrale Einkauf von Materialien für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung zu übertragen ist.»

III.

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rate beförderlichst eine Vorlage über die Zusammenlegung von Amtsbezirken zu unterbreiten.»

IV

« Die Vorarbeiten des Regierungsrates betreffend die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Grossen Rates sollen beschleunigt werden.» (Motion Gressot.)

V.

« Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einführung des Stimmzwanges zu prüfen.»

Zu Art. 21 stellt Grossrat Bigler folgenden

Antrag:

Neuer Abs. 2.

«Darüber hinaus sind aus den durch dieses Gesetz zu schaffenden Mitteln jährlich 100,000 Fr. frei zu machen zur Stützung der durch die Krise in der Landwirtschaft und durch Verdienstausfall schwer bedrängten kleinbäuerlichen Existenzen, denen mangels gesetzlicher Grundlagen weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherung geholfen werden kann.»

Die Kommission beschliesst, diesen Antrag zur Prüfung an den Regierungsrat zu weisen.

Auf Antrag von Grossrat Meister wird ferner beschlossen, dass von der Regierung auch eine ähnliche Hilfe für das Kleingewerbe zu prüfen sei.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 21.-30. Januar 1935.

Gesetz

über die

Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Ersparnisse und Vereinfachung der Staatsverwaltung.

- A. Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung.
- Art. 1. Der Regierungsrat kann die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Amtschreibers einem einzigen Beamten übertragen, wenn die Geschäftslast es erlaubt. Gerichtschreiber und Amtschreiber sind ohne besondere Entschädigung zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.
- Art. 2. Das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:
 - a) § 9. Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat bezeichnet. Die Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung sind verpflichtet, die Stellvertretung ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Die Stellvertreter besorgen die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn es infolge Demission, Tod oder Amtsentsetzung des ordentlichen Beamten zeitweise unbesetzt ist oder wenn der Beamte wegen Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung sein Amt nicht ausüben kann; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandfällen.

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als zwei Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu solchen, welche die Dauer eine Woche übersteigen, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Ist der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die kantonale Justizdirektion einen ausserordentlichen Vertreter.

b) § 15. Die Wahl der Betreibungsgehilfen, ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse und von ihnen zu leistenden Kautionen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 3. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vereinfachung der Zentralverwaltung durchzuführen. Er kann zu diesem Zwecke Kommissionen, für deren Erhaltung ein Bedürfnis nicht besteht, aufheben, die Zahl ihrer Mitglieder herabsetzen, sowie die Aufgaben und Entschädigungen bestehender Kommissionen neu umschreiben, auch wenn dadurch Gesetze oder Dekrete abgeändert werden.

Er kann ferner freigewordene Stellen nicht besetzen und ihre Aufgaben bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Grossen Rat (Art. 26, Ziff. 14, Staatsverfassung) an andere Stellen über-

tragen.

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

B. Vereinfachung der Gerichtsverwaltung.

Art. 4. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert:

- a) Art. 9, neuer Absatz 2. Für den Fall einer andauernden Arbeitsüberlastung kann der Appellationshof durch das Obergericht in drei Zivilkammern von je drei Mitgliedern eingeteilt werden. Das Obergericht ordnet den Geschäftsgang und wählt den Präsidenten der dritten Kammer.
- b) Art. 14. Zur Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts von fünf oder weniger Mitgliedern die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich. Für Urteile und Beschlüsse, welche die Zivilkammern und die Strafkammer von Gesetzes wegen ohne Anwesenheit der Parteien zu fällen oder zu fassen haben, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Živilsachen, die der Gerichtspräsident oder das Amtsgericht erstinstanzlich beurteilt hat, kann der Präsident ebenfalls der Dreierkammer zuweisen. Die Gültigkeit bereits durchgeführter Prozessmassnahmen wird durch diese Ueber-

weisung nicht beeinträchtigt.

Strafsachen, die der Gerichtspräsident erstinstanzlich beurteilt hat, können der Dreierkammer zugewiesen werden. Der Präsident der Strafkammer kann der Dreierkammer auch andere Geschäfte überweisen. Absatz 2, Satz 2, ist anwendbar.

Zur Fassung eines Beschlusses im Plenum des Appellationshofes ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich und von mindestens neun Mitgliedern, wenn die Mitgliederzahl des Plenums mehr als zehn beträgt.

c) Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, sind Mitglieder einer andern Kammer, die der Obergerichtspräsident bezeichnet, oder Ersatzmänner beizuziehen.

Der Präsident der Kriminalkammer kann zu den Sitzungen dieser Kammer oder des Geschwornengerichts als ausserordentliche Ersatzmänner Gerichtspersonen, Fürsprecher oder Notare einberufen, wenn kein Mitglied einer andern Kammer zur Verfügung steht. Der Untersuchungsrichter des zu beurteilenden Falles ist jedoch nicht wählbar.

- d) Art. 22. Die Geschwornen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschwornenbezirkes gewählt. Jeder Grossratswahlkreis bildet einen Wahlkreis. Auf je 1500 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschworner zu wählen. Bruchzahlen über 750 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Der Regierungsrat bestimmt das Vertretungsverhältnis der Wahlkreise gestützt auf das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählungen.
- e) Art. 50. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Artikel 37.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Das Obergericht kann bei dauernder Ueberlastung eines Gerichtspräsidenten einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes übertragen.

f) Art. 61. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 500 Fr. übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

g) Art. 67. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen.

Kann die Streitsache nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, so wird das Gericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichtern gebildet. Der prozessleitende Richter kann aus wichtigen Gründen die Streitsache dem gemäss Abs. 1 gebildeten Gericht überweisen. Bereits durchgeführte Prozessmassnahmen werden durch die Ueberweisung nicht beeinträchtigt.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles.

- h) Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:
 - 1. ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
 - 2. fünf Bezirksprokuratoren, deren Geschäftskreis das Obergericht umschreibt;
 - 3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.

- Art. 5. Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:
- a) Art. 2, Ziff. 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 800 Franken nicht erreicht.
- b) Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlöbnisbruch (Art. 92—95 Z. G. B.).
- c) Art. 4, Abs. 1. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 1000 Fr. zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr, Dienst- und Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.
- d) Art. 16, neuer Abs. 2. Die Besorgung der Rechtshilfegesuche kann der Präsident dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann der Appellationshof diese aufheben oder einschränken.
- e) Art. 77^{bis}. Ausländern wird das Armenrecht nur gewährt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.
- f) Art. 78. Das Gesuch wird unter Beilegung des Armutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei, sofern sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt und versucht, eine gütliche Einigung herbei-zuführen. Er erteilt nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage das Armenrecht, wenn der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet ist und wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen können. In appellablen und in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen überweist er seine Verfügung mit den Akten dem Appellationshof zur Bestätigung oder Abänderung. Ist die Streitsache bereits beim Appellationshof hängig, so ist das Gesuch dort einzureichen.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt. Der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung des Armenrechtes weg, so kann es wieder entzogen werden. Zuständig ist die Behörde, welche endgültig über das Gesuch entschieden hat.

Das Armenrechtsgesuch hat die Wirkung einer Vorladung zum Aussöhnungsversuch.

g) Art. 145, neue lit. e. Wenn bereits im Armenrechtsverfahren ein Aussöhnungsversuch durchgeführt worden ist. h) Art. 156. Die Klage ist durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Richter anzuheben.

Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle, sowie diejenigen aus Art. 183, 184 und 187 Z.G.B., in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss Art. 294 ff. verhandelt wird.

In armenrechtlichen Fällen kann der Appellationshof verfügen, dass das Verfahren ohne Schriftenwechsel durchzuführen ist.

i) Art. 396. Die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind, indessen nur unter der Voraussetzung, dass sie durch den Gerichtsschreiber des Bezirkes, in welchem das Urteil gefällt wurde oder in welchem es vollstreckt werden soll, in einem Register eingetragen worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Vergleiche von Schiedsgerichten als gerichtliche Vergleiche.

Der Regierungsrat setzt die Gebühren für den Eintrag dieser Urteile fest.

- k) Art. 401, neuer Abs. 4. Der Regierungsrat kann verfügen, dass Urteile fremder Staaten, in denen bernische Urteile nicht vollstreckt werden, im Kanton Bern nicht vollstreckt werden dürfen.
- Art. 6. Das Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert:
- a) Art. 26, neuer Abs. 4. Der Richter kann die Ausführung der Rechtshilfegesuche unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann die Strafkammer diese aufheben oder einschränken.
- b) Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:
 - 1. wenn eine in die Zuständigkeit des Geschwornengerichts fallende Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet;
 - 2. wenn ein Minderjähriger wegen eines in die Zuständigkeit des Amtsgerichtes fallenden Vergehens verfolgt wird, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist;
 - 3. wenn der wegen eines nämlichen Vergehens Verfolgte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet ist.

Der Richter hat den Angeschuldigten von diesen Bestimmungen Kenntnis zu geben.

Für die Voruntersuchung und das Ueberweisungsverfahren wird kein Verteidiger bestellt, wenn im Falle von Ziffer 1 offensichtlich keine Ueberweisung an das Geschwornengericht und im Falle von Ziffer 2 und 3 keine Ueberweisung an das Amtsgericht erfolgen wird.

c) Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschwornen (Art. 33 ff. G.O.) wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Der Präsident der Kriminalkammer stellt die Liste den Parteien und den Geschwornen sofort zu mit der Aufforderung, gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, sowie Entschuldigungsgründe innert acht Tagen geltend zu machen. Die Parteien sind gleichzeitig zur Bildung des Geschwornengerichts zu laden.

d) Art. 272. Das Geschwornengericht wird gebildet aus drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschwornen und einem Ersatzgeschwornen.

Der Ersatzgeschworne wohnt allen Verhandlungen bei, urteilt jedoch nur dann mit, wenn er während der Verhandlung oder Beratung austretende Geschworne ersetzt.

Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens zwei Mitglieder der Kriminalkammer und sieben Geschworne an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

e) Art. 273. Zur Bildung des Geschwornengerichts versammelt sich die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung. Die Geschwornen sind dazu nicht einzuberufen. Im übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Vorschriften der Artikel 273—279.

Der Präsident lässt die Geschwornen zu Beginn der ersten Hauptverhandlung der Session das in Art. 281 vorgesehene Gelübde ablegen.

Für die folgenden Hauptverhandlungen ist das Gelübde von den Geschwornen abzulegen, die nur für den betreffenden Fall bezeichnet worden sind.

- f) Art. 331, Abs. 1. Die Art. 309—315 werden sinngemäss angewandt. Der Generalprokurator kann sich der Nichtigkeitsklage des Angeschuldigten anschliessen.
- g) Art. 357, Abs. 1. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er nicht das Verfahren schuldhaft veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.
- h) Art. 361bis. Lautet das Urteil nur auf Busse und Kosten, so überweist es der Gerichtsschreiber oder im Falle von Art. 361, Abs. 2, der Regierungsrat dem zuständigen Amtsschaffner.

Art. 7. Art. 4, Abs. 1, des Gesetzes vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht wird wie folgt abgeändert:

Das Versicherungsgericht kann in folgenden Fällen die Beurteilung dem Präsidenten als Einzelrichter übertragen:

a) Alle Klagen von Versicherten aus dem 2. Titel des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911, bei denen einzig der Invaliditätsgrad streitig ist, der einer Rente bei der ersten Festsetzung oder der Revision zugrunde gelegt wird.

b) Alle übrigen Streitsachen, sofern der Streitwert 2000 Fr. nicht erreicht.

Alle übrigen Streitigkeiten beurteilt das Versicherungsgericht.

C. Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege.

- Art. 8. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wird wie folgt abgeändert:
 - a) Art. 7, Abs. 1. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, den Präsidenten oder seinen Stellvertreter inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.
 - b) Art. 11^{bis}. Die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichter folgende Streitigkeiten:
 - 1. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege (Art. 11, Ziffer 4).

2. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, wenn der Streitwert der eingeforderten Leistung 800 Fr. nicht übersteigt.

3. Beschwerden eines Steuerpflichtigen, der kantonalen Steuerverwaltung oder einer Gemeinde gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission (Art. 11, Ziffer 6, Abs. 2, und Art. 30 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918), wenn auf die Beschwerde wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann oder, wenn die streitige Einschatzung 2000 Fr. nicht übersteigt.

 Beschwerden eines Steuerpflichtigen in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen gemäss Art. 28 und 37 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919, wenn die streitige Steuer den Betrag von 800 Fr. nicht übersteigt.

Der Streitwert wird gemäss Art. 37 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung berechnet. Der Kläger oder Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem Gericht die Höhe des Streitwertes anzugeben.

Der Einzelrichter kann den Fall zur Beurteilung an eine Kammer des Gerichts oder das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es erfordern.

c) Art. 11^{ter}. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Regierungsstatthalter zuständig erklären zur Beurteilung bestimmter Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern gleichgestellten Korporationen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann in diesen Fällen an das Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung bestimmter Vorschriften der gesetzlichen Bestimmungen oder der Gemeindereglemente Beschwerde geführt werden. Erklärt das Verwaltungsgericht die Be-

schwerde als begründet, so trifft es zugleich den Entscheid über die Streitsache. Der Grosse Rat ordnet im Dekret auch das Verfahren und bestimmt die Kosten.

D. Vereinfachung des Steuerwesens.

- Art. 9. Durch Dekret des Grossen Rates ist die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in der Weise zu vereinfachen, dass diese Steuerpflichtigen in der Regel nur alle zwei oder drei Jahre eine Selbstschatzungserklärung einzureichen haben. Der Grosse Rat kann ferner durch Dekret die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen besonders ordnen; er kann namentlich die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern verfügen.
- Art. 10. Das Gesetz über die direkten Staatsund Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:
- a) Art. 27 wird aufgehoben.
- b) Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3. Wer sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig versteuert.
- c) Art. 44, Abs. 4. Die Gemeinde kann in ihrem Gemeindereglement eine Gemeindesteuerkommission bestellen und ihre Aufgaben umschreiben.
- d) Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen gewählt. Sie bestehen aus:
 - 1. dem vom Regierungsrat gewählten Vorsitzenden;
 - 2. ein bis drei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Amtsbezirkes gewählten Mitgliedern;
 - 3. ein bis drei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, die der Gemeindesteuerkommission angehören dürfen;
 - 4. den Ersatzmännern.

Durch Dekret des Grossen Rates wird das Verfahren der Kommission näher geordnet.

Die Einschätzungsbehörde oder deren Präsident ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

- e) Art. 47bis. Der Präsident der Rekurskommission beurteilt als Einzelrichter:
 - 1. Rekurse, die durch Rückzug oder vorbehaltlose Zahlung der Steuer oder durch Erklärung der Steuerverwaltung oder der Gemeinde gegenstandslos geworden sind.
 - Rekurse, in denen die Einkommenssteuer auf Grund nicht umstrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist.
 - 3. Rekurse, auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann.
 - 4. Rekurse, bei denen die streitige Einschätzung 2000 Fr. nicht übersteigt.

- Art. 11. Der Regierungsrat ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen der Steuergesetzgebung abzuändern, wenn dies zur Anpassung an internationale Abkommen über Doppelbesteuerung notwendig ist.
- Art. 12. Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz) für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensverheimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschafts-Inventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagnisfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

Art. 13. Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

E. Vereinfachung des Armenwesens.

- Art. 14. Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird wie folgt abgeändert:
 - a) § 16, Absatz 3. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Im Verfahren vor dem Regierungsrat können der unterliegenden Partei die Gebühren und Auslagen auferlegt werden.
 - b) § 18 wird aufgehoben.
 - c) § 36. Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben die vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die Erben haften nur, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind.

Sind Kinder dauernd unterstützt, so ist derjenige, der nach Gesetz unterstützungspflichtig war, im Sinne von Absatz 1 zur Rückerstattung verpflichtet unter Abzug der bereits geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungen fällt in die Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die andere Hälfte in die Spendkasse.

Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht entscheidet erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, oberinstanzlich der Regierungsrat. Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Wohn-

orts des Beklagten. Wohnt der Beklagte ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter seines Heimatorts zuständig.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nachlass gewähren.

d) § 37 wird aufgehoben.

- e) § 52. Die Vorschriften des § 36 werden sinngemäss auf die vorübergehend unterstützten Personen angewandt. Die Rückerstattungen fallen in die Spendkasse.
- f) § 63, neuer Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 36 und 52 sind sinngemäss anwendbar auf Personen, die vom Staat unterstützt worden sind. Die Rückerstattungen fallen in die Staats-
- g) § 105, Absatz 3 und neuer Absatz 4. Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Rekurs an das Regierungsstatthalteramt zu. Das Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden keine gesprochen.

Die unterliegende Partei kann die Weiterziehung an die Armendirektion erklären, welche endgültig entscheidet, und die der in diesem neuen Verfahren unterliegenden Partei auch die

Kosten der Weiterziehung auferlegt.

F. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 15. Das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 und Art. 6 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906 werden aufgehoben. Die Bussen fallen in die Staatskasse. Verleideranteile, die in besondern Gesetzen vorgesehen sind, werden nur ausgerichtet, wenn die Busse bezahlt wird.

Art. 16. Das Gesetz vom 30. Januar 1921 betreffend die Abänderung der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 über die Erhebung einer Automobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

a) Art. 1. Für den Verkehr von Automobilfahrzeugen aller Art (mit Inbegriff der Motorvelos und der Dampflokomobile) auf öffentlichen Strassen und Wegen muss eine Steuer entrichtet werden. Diese Steuer wird bemessen nach der Motorstärke und Verwendungsart der Fahrzeuge. Sie darf für die grössten Wagen den Betrag von 2000 Fr., für Motorvelos bis zu 5 PS den Betrag von 40 Fr. im Jahr nicht übersteigen.

Diese Steuer schliesst die Auflage einer Entschädigung für ausserordentliche Inanspruch-nahme der Strassen nach § 2 der Vollziehungs-verordnung vom 5. Juni 1907 zum Strassen-polizeigesetz nicht aus.

Art. 2. Der Ertrag der Steuer, sowie die Hälfte der vom Staat bezogenen Gebühren für Verkehrs- und Fahrbewilligungen sind ausschliesslich für die Verbesserung der Strassen, insbesondere für die Bekämpfung des Staubes zu verwenden.

Dieser Artikel ist an die vorberatenden Behörden zur Vorbereitung von Ausführungsbestimmungen zurückgewiesen worden.

Art. 17. Art. 89. Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes kann durch die Einwohnergemeinde oder eine Gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens 2000 Fr. bezogen werden. Davon sind 20% dem Schulgut und 80% dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden. Die Staffelung der Gebühr soll nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und nach seiner Aufenthaltsdauer in der Gemeinde erfolgen.

Art. 18. Einem verheirateten männlichen oder weiblichen Beamten oder Angestellten des Staates, sowie einer verheirateten Lehrkraft an öffentlichen Schulen wird in der Regel nur die Grundbesoldung (ohne Alterszulagen) ausbezahlt, wenn der andere Ehegatte im Dienste des Bundes, des Kantons, einer Gemeinde oder eines Unternehmens mit öffentlichrechtlichem Charakter steht.

Eine Herabsetzung findet jedoch höchstens soweit statt, als der Betrag der Alterszulagen die Jahresbesoldung des andern Ehegatten übersteigt.

Der Regierungsrat erlässt die nähern Ausführungsbestimmungen. Er kann die ganze oder teilweise Ausrichtung bewilligen, wenn der andere Ehegatte nicht völlig erwerbsfähig ist oder wenn erhebliche Soziallasten bestehen.

Die Regierung stellt im übrigen Bestimmungen auf für die Erfassung des Doppelverdienertums, gleichgültig ob beide Ehegatten oder nur der eine Teil in der Staatsverwaltung oder im Lehrkörper beschäftigt sind.

Diese Bestimmungen sollen die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des einzelnen Falles er-

möglichen.

Erscheint das Doppelverdienertum im einzelnen Fall als sozial unberechtigt, kann die Regierung entweder die Wiederwahl des betreffenden Funktionärs ablehnen oder die Ausrichtung von Dienstalterszulagen ganz oder teilweise sistieren.

Art. 19. Der Regierungsrat oder der Grosse Rat sind ermächtigt, gesetzlich bestimmte finanzielle Leistungen an die bernischen Dekretsbahnen und Verkehrsunternehmungen von der Verwirklichung im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung der bernischen Verkehrspolitik gestellter Bedingungen abhängig zu machen.

Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März

1920 bleibt vorbehalten.

II. Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben.

Art. 20. Der Kanton beteiligt sich an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidg. Vorschriften und der durch dieses Gesetz geschaffenen finanziellen Möglichkeit. Die Beteiligung darf 1,000,000 Fr. jährlich nicht übersteigen.

Der Grosse Rat stellt durch Dekret die zur Ausführung dieses Grundsatzes nötigen Vorschriften auf.

Art. 21. Der Grosse Rat ist verpflichtet, in den Voranschlägen und den Staatsrechnungen Abschreibungen auf den Vorschüssen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soweit vorzunehmen, als es das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 (Art. 14) und die in Art. 24—28 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen neuen Einnahmen gestatten. Diese Abschreibungen sollen mindestens 1,500,000 Fr. jährlich betragen.

In gleicher Weise sind uneinbringliche Forderungen aus der Hilfsaktion für die Landwirtschaft vom Jahre 1928 nach und nach abzuschreiben.

Für die Risiken, die dem Staate aus der gemäss Gesetz betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 19. Oktober 1924 gegründeten Kasse entstehen, sind besondere Reserven anzulegen.

Art. 22. Ueber die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Art. 24—28 auf die Ausgaben gemäss Art. 20 und 21 dieses Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes entscheidet der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages.

Mit dem Wegfall der kantonalen Krisenabgabe fallen auch die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 20 dahin; desgleichen die aus Art. 21, soweit nicht das Gesetz vom 6. Dezember 1931 in Gültigkeit bleibt.

Art. 23. Aufwendungen für neue Staatsaufgaben dürfen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes nur beschlossen werden, wenn zugleich durch Sparmassnahmen oder Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird.

III. Beschaffung der Mittel.

Art. 24. Für die Jahre 1935—1938 wird eine kantonale Krisenabgabe bezogen.

Der Bezug erfolgt in zwei Bezugsperioden von je zwei Jahren. Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935 und 1936, die zweite Bezugsperiode die Jahre 1937 und 1938.

Die Höhe der Abgabe beträgt für den einzelnen Steuerpflichtigen für die erste Bezugsperiode die Hälfte des für die Bezugsperiode 1934/1935 der eidgenössischen Krisensteuer festgesetzten Betrages. Für die zweite Bezugsperiode beträgt sie die Hälfte des für die Bezugsperiode 1936/1937 der eidgenössischen Krisenabgabe festgesetzten Betrages der Abgabe. Für beide Perioden ist von jeder für die eidgenössische Krisenabgabe zu entrichtenden Nachsteuer je ein Zuschlag von 50% zuhanden des Staates geschuldet.

Der Bezug der Abgabe erfolgt für jede Periode in jährlichen Raten.

Art. 25. Das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 1, lit. b. Empfangsbescheinigungen in jeder Form für Geldbeträge und Wertgegenstände.

b) Die Abgabesätze in § 3 werden wie folgt festgesetzt:

Für die in Ziff. I, lit. a, genannten, dem Wertstempel unterworfenen Schriftstücke:

fünfzehn Rappen bei Summen über 50 Fr. bis und mit 100 Fr.;

dreissig Rappen bei Summen über 100 Fr. bis und mit 200 Fr.

und so fort für Summen von 100 Fr. und darunter je fünfzehn Rappen mehr.

Für die in Ziff. II, lit. a, genannten Kartenspiele ein Franken.

Für die in Ziff. II, lit. b, genannten Empfangsbescheinigungen:

zwanzig Rappen für Beträge von über 50 Fr. bis 1000 Fr.

und auf fünfzig Rappen für solche über 1000 Fr.

Für Plakate und Ankündigungen:

zehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 3530 cm² (Normalformat B2); fünfzehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 7060 cm² (Normalformat B1); zwanzig Rappen für ein Flächenmass von höchstens 1,42 m² (Normalformat B0); fünfzig Rappen für grössere Flächenmasse.

Für die in Ziff. III genannten, dem Formatstempel unterworfenen Akten:

fünfundzwanzig Rappen für das Oktavblatt (bis 315 cm²); fünfzig Rappen für das Quartblatt (bis 630 cm²); ein Franken für den halben Foliobogen (bis 1000 cm²); zwei Franken für den ganzen Foliobogen (bis 2000 cm²).

- c) Neue Ziffer IV: $5^{\,0}/_0$ des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:
 - Theater-, Variété und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;

2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen;

3. Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Bazare;

4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;

5. Ausstellungen

mit Ausnahme der Preise unter 1 Fr.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5% der Roheinnahmen nicht übersteigen darf.

Der Bezug weiterer Billetsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

- Art. 26. Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird abgeändert und ergänzt wie folgt:
- a) Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
 - für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers 1 vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages;
 - 2. für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker 1 vom Hundert, in andern Fällen 2¹/₂ vom Hundert;
 - 3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 5 vom Hundert;
 - 4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern 7½ vom Hundert;
 - 5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern, sowie Hausdienstangestellte, die mindestens 20 Jahre in der gleichen Familie tätig waren, 10 vom Hundert;
 - für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte 12¹/₂ vom Hundert;
 - 7. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Basen 15 vom Hundert;
 - 8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 20 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

b) Art. 17bis. Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 620 Z. G. B.) auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zum Ertragswert abgetreten oder in der Erbteilung einem Erben nach Schatzung gemäss Art. 620, Abs. 3, Z. G. B. oder gestützt auf gütliche Vereinbarung unter den Erben zum Ertragswert zugewiesen, so ist der Ertragswert massgebend; ebenso wenn ein einziger Erbe oder die Erbengemeinschaft das landwirtschaftliche Gewerbe zum selbständigen Betriebe übernimmt.

Ueber die Bestimmung des Ertragswertes und das Verfahren erlässt der Regierungsrat die nötigen Weisungen.

- Art. 27. Die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien werden wie folgt abgeändert:
 - I. Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von 10 %, mindestens jedoch 3 Fr., zu entrichten. Für die Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag aller in bestimmten oder bestimmbaren Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich gegenüber dem Veräusserer oder Dritten verpflichtet.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart oder ist die Grundsteuer-

schatzung höher als jene, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schatzung oder bei Gebäuden, solange diese Schatzung fehlt, auf Grund der Brandversicherungssumme.

Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- Die Liegenschaften, eingeschlossen Wasserkräfte.
- 2. Die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; inbegriffen die Kuhrechte, Art. 105 E. G. zum Z. G. B.
- 3. Die Bergwerke.
- II. Handänderungen im Sinne von I sind:
 - 1. Jeder Eigentumsübergang von Grundstücken von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, gleichgültig, ob er infolge Rechtsgeschäftes oder kraft des Gesetzes erfolge;
 - der Uebergang von Grundstücken an eine Personengemeinschaft zu Gesamteigentum, sowie die Aenderung im Personalbestand von Gemeinschaften zu gesamter Hand, welche Grundeigentum besitzen.

Eine Abgabepflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgabepflichtiges Rechtsgeschäft durch eine andere Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen.

- III. Uebertragen eine oder mehrere Personen Grundeigentum an Personengemeinschaften (Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, Gemeinderschaft, Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft usw.) zu Gesamteigentum, so ist die Abgabe gleich zu berechnen wie bei Miteigentum. Das gleiche trifft zu, wenn umgekehrt Gesamteigentum an Grundstücken an eine oder mehrere Personen übertragen wird, sowie bei Aenderungen im Personalbestand von Gemeinschaften.
- IV. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von $5^{0}/_{00}$ ist in folgenden Fällen zu entrichten:
 - 1. Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts, Art. 457 Z. G. B.;
 - 2. Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössern Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert wird oder bis zum Ableben des Abtreters unablösbar bleibt;
 - 3. Handänderungen unter Geschwistern, beziehungsweise deren Ehemännern, wenn die Ehegatten auch Dritten gegenüber unter altbernischem Güterstand stehen, sofern es sich um Liegenschaften aus dem Nachlass der Eltern handelt und die direkte Uebertragung auf den übernehmenden Erben innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils

- erfolgt. Bei der Erwerbung an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet. Für den Uebergang an die Erbengemeinschaft ist keine besondere Abgabe zu bezahlen, wenn der Teilungsvertrag gleichzeitig mit der Erbgangsurkunde eingereicht wird.
- 4. Handänderungen infolge Teilungsvertrages zwischen Nachkommen und dem überlebenden Elternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlass des verstorbenen Elternteils, sofern der Vertrag innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils dem Grundbuchamt eingereicht wird. Wird mit dem Teilungsvertrag gleichzeitig die Erbgangsurkunde eingereicht, so ist für den Uebergang an die Erbengemeinschaft keine besondere Abgabe zu entrichten;
- 5. Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letztwillige Verfügung oder kraft Erbrechts. Wird Gütertrennung vereinbart oder besteht zwischen Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.
- V. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. Der Rückzug der Anmeldung vor dem Hauptbucheintrag, gleichgültig aus welchem Grunde er erfolgt, begründet keine Rückerstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf $^{1}/_{10}$ zurückerstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als 3 Fr. und nie mehr als 30 Fr.

VI. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Grundbuch erfordern, sowie bei Mitteilungen des Handelsregisterführers, hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

Die Handelsregisterführer und Güterrechtsregisterführer haben dem Amtsschreiber von allen Einträgen, die eine Gebührenpflicht begründen, Kenntnis zu geben.

- VII. Juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sowie solchen des privaten Rechtes, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, kann der Regierungsrat die Abgabe ganz oder zum Teil erlassen, wenn eine Eigentumsübertragung im Grundbuch nur wegen Aenderung der rechtlichen Form der juristischen Person notwendig ist.
- VIII. Die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) zahlen jedes Jahr eine Abgabe von einem halben Franken vom Tausend der Grundsteuerschatzung der Liegenschaften, die sich am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Eigentum befinden.

Von der Abgabe sind ausgenommen Gebäude oder Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person ihren Gewerbebetrieb ausübt.

Der Abgabe unterliegen nicht:

- a) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden, usw.).
- b) Die juristischen Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, die ihren Sitz im Kanton haben oder deren Sitz sich in einem Kanton befindet, welcher Gegenrecht hält, für denjenigen Grundbesitz, welcher für die erwähnten Zwecke verwendet wird.

Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von

der Abgabepflicht vorliegen.

Wird die Liegenschaft innert 20 Jahren seit der Erwerbung verkauft, so wird die seit der Erwerbung bezahlte Abgabe von der Handänderungsabgabe abgezogen. Bezieht sich die Handänderung nur auf Teile der Liegenschaft, so ist ein entsprechender Abzug vorzunehmen. Ein analoger Abzug findet auch statt, wenn die Veräussserung mehr als 20 aber weniger als 40 Jahre nach der Erwerbung erfolgt; dieser Abzug richtet sich nach der Höhe der für diese zweite Periode bezahlten Abgabe.

Die Abgabe wird jedes Jahr von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt und den Pflichtigen eröffnet. Dem Abgabepflichtigen steht die Beschwerde an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, der endgültig ent-

scheidet.

Wird die Festsetzung nicht angefochten, so ist sie wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in einem Dekret nähere Vorschriften über die Erhebung der Abgabe zu erlassen.

IV. Schlussbestimmung.

Art. 28. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, den 30. Januar 1935.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident:
E. Spycher.
Der Staatsschreiber:
Schneider.

April 1935.

Abänderungsanträge der Kommission des Grossen Rates.

Gesetz

über die

Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Ersparnisse und Vereinfachung der Staatsverwaltung,

A. Vereinfachung der allgemeinen Verwaltung.

Art. 1. Die Staatsverwaltung ist nach den Grundsätzen möglichster Zweckmässigkeit zu vereinfachen. Die Zahl der Mitglieder von Behörden, Beamtungen und Kommissionen soll nach Möglichkeit beschränkt werden. Wo ein Bedürfnis für deren Erhaltung nicht besteht, sind sie aufzuheben.

Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit. Die weitergehenden Anordnungen erfolgen durch Dekret des Grossen Rates.

Die Bestimmungen der Staatsverfassung bleiben vorbehalten.

Art. 2. Der Regierungsrat kann die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Amtsschreibers einem einzigen Beamten übertragen, wenn die Geschäftslast es erlaubt. Gerichtsschreiber und Amtsschreiber sind ohne besondere Entschädigung zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet.

Wo die Verhältnisse es gestatten, können auch andere Amtsstellen eines Amtsbezirkes oder gleichartige Amtsstellen verschiedener Bezirke vereinigt werden. Die Bestimmungen der Staatsverfassung bleiben vorbehalten.

sielsen versenuiten.

- Art. 3. Das Einführungsgesetz vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:
 - a) § 9. Die Stellvertreter werden vom Regierungsrat bezeichnet. Die Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung sind verpflichtet, die Stellvertretung ohne besondere Entschädigung zu übernehmen.

Die Stellvertreter besorgen die Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursamtes, wenn es infolge Demission, Tod oder Amtsentsetzung des ordentlichen Beamten zeitweise unbesetzt ist oder wenn der Beamte wegen Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder Amtseinstellung sein Amt nicht ausüben kann; ferner in den durch Art. 10 des Bundesgesetzes vorgesehenen Ausstandsfällen.

Zu jeder Stellvertretung, welche länger als zwei Tage dauert, ist die Bewilligung des Gerichtspräsidenten, und zu einer solchen, welche die Dauer einer Woche übersteigt, die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzu-

holen.

Ist der ordentliche Stellvertreter verhindert, so bezeichnet die kantonale Justizdirektion einen ausserordentlichen Vertreter.

b) § 15. Die Wahl der Betreibungsgehilfen, ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse und von ihnen zu leistenden Kautionen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

B. Vereinfachung der Gerichtsverwaltung.

Art. 4. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 31. Januar 1909 wird wie folgt abgeändert:

a) Art. 9. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht in eine Kriminalkammer, zwei Strafkammern und drei Zivilkammern zu je drei Mitgliedern eingeteilt. Für die Bildung des Handelsgerichts sind überdies ein bis drei weitere Mitglieder des Obergerichts zu wählen.

Aus drei Mitgliedern der Strafkammern wird eine Anklagekammer gebildet, aus sieben Mitgliedern des Obergerichts ein Kassationshof. Je drei Mitglieder des Obergerichts bilden das kantonale Versicherungsgericht und die kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungsund Konkurssachen gemäss den hiefür bestehenden Gesetzesvorschriften.

Das Obergericht kann zudem bei dauernder Arbeitsüberlastung eine zweite Kriminalkammer bestellen und ihren Präsidenten ernennen. Art. 12, Abs. 1 und 2, findet Anwendung.

b) Art. 10. Das Obergericht verteilt seine Mitglieder alle zwei Jahre auf die verschiedenen Abteilungen. In der Zwischenzeit nötig werdende Versetzungen sind für je den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Der Präsident und der Vizepräsident des Obergerichts sind gleichzeitig Präsidenten je einer Zivilkammer. Die Präsidenten der andern Abteilungen werden vom Obergericht auf je zwei Jahre gewählt.

Den Präsidenten aller Abteilungen steht es frei, die Mitglieder mit dem Präsidium einzelner

Sitzungen zu beauftragen.

- e) Art. 11. Die Aufgaben der Strafabteilungen werden durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt, diejenigen der Zivilkammern (Appellationshof) durch die Zivilprozessordnung.
- d) Art. 12. Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist, kann jede der beiden

Strafkammern und der drei Zivilkammern an das Plenum weisen.

Das Plenum besteht bei den Strafkammern aus fünf ihrer Mitglieder, bei den Zivilkammern aus ihren sämtlichen Mitgliedern.

- e) Art. 13. Ein vom Obergericht aufzustellendes Reglement bestimmt die Geschäftszuteilung an die einzelnen Abteilungen und die allgemeine Ordnung des Geschäftsganges.
- f) Art. 14. Für die Fassung eines Beschlusses ist in den Abteilungen des Obergerichts die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl notwendig. Im Plenum des Appellationshofes genügt die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern.
- g) Art. 15. Für Mitglieder, die verhindert sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, sind Mitglieder einer andern Kammer, die der Obergerichtspräsident bezeichnet, oder Ersatzmänner beizuziehen.

Der Präsident der Kriminalkammer kann zu den Sitzungen dieser Kammer oder des Geschwornengerichtes als ausserordentliche Ersatzmänner Gerichtspersonen, Fürsprecher oder Notare einberufen, wenn kein Mitglied einer andern Kammer zur Verfügung steht. Der Untersuchungsrichter des zu beurteilenden Falles ist jedoch nicht wählbar.

- h) Art. 22. Die Geschwornen werden durch die stimmberechtigten Bürger des Geschwornenbezirkes gewählt. Jeder Grossratswahlkreis bildet einen Wahlkreis. Auf je 1500 Seelen der Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Geschworner zu wählen. Bruchzahlen über 750 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines solchen. Der Regierungsrat bestimmt das Vertretungsverhältnis der Wahlkreise gestützt auf das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählungen.
- i) Art. 50. Die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten als Einzelrichter geschieht gemäss Art. 37.

Für jede über acht Tage dauernde Stellvertretung ist die Bewilligung des Obergerichtspräsidenten einzuholen. Dieser kann bei längerer Dauer den Gerichtspräsidenten eines andern Bezirkes oder eine als Gerichtspräsident wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung beauftragen.

Das Obergericht kann bei dauernder Ueberlastung eines Gerichtspräsidenten einen Teil seiner Amtsgeschäfte dem Präsidenten eines andern Bezirkes übertragen.

k) Art. 61. Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Gewerbegericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert 500 Fr. übersteigt oder nicht.

Die Beisitzer werden zu gleichen Teilen aus der Abteilung der Arbeitgeber und derjenigen der Arbeiter entnommen.

Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

1) Art. 67. Zur Bildung des urteilenden Gerichtes werden zwei juristische Mitglieder und drei

Handelsrichter des Bezirkes, in welchem der Streit zu beurteilen ist, sowie der Handelsgerichtsschreiber einberufen.

Kann die Streitsache nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, so wird das Gericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichtern gebildet. Der prozessleitende Richter kann aus wichtigen Gründen die Streitsache dem gemäss Abs. 1 gebildeten Gericht überweisen. Schon durchgeführte Prozessmassnahmen werden durch die Ueberweisung nicht beeinträchtigt.

Der Sitzungsort des Gerichtes richtet sich sowohl für die Instruktion als für die Beurteilung des Rechtsstreites innerhalb des betreffenden Bezirkes nach den Bedürfnissen des ein-

zelnen Falles.

- m) Art. 84. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind:
 - ein Generalprokurator für den ganzen Kanton;
 - fünf Bezirksprokuratoren, deren Geschäftskreis das Obergericht umschreibt;
 - 3. ein stellvertretender Prokurator für den ganzen Kanton.
- Art. 5. Das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:
 - a) Art. 2, Ziff. 2. Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 800 Franken nicht erreicht.
 - b) Art. 3. Das Amtsgericht beurteilt, unter Vorbehalt der Appellation, die in Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgezählten Fälle, sowie die Ansprüche aus Verlöbnisbruch (Art. 92—95 Z. G. B.).
 - c) Art. 4, Abs. 1. Die Gewerbegerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten unter 1000 Fr. zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern (Gesellen, Angestellten und Lehrlingen) oder Personen, welche im eigenen Namen für Dritte einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, aus Lehr, Dienst- und Werkverträgen. Hievon sind ausgenommen Streitigkeiten zwischen häuslichen Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern anderseits. Im Einverständnis beider Parteien kann das Gewerbegericht auch solche Fälle beurteilen.
 - d) Art. 16, neuer Abs. 3. Die Besorgung der Rechtshilfegesuche kann der Gerichtspräsident unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann der Appellationshof diese aufheben oder einschränken.
 - e) Art. 77^{bis}. Ausländern wird das Armenrecht nur gewährt, wenn ihr Heimatstaat bernischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung gewährt oder zusichert. Staatsverträge bleiben vorbehalten.
 - f) Art. 78. Das Gesuch wird unter Beilegung des Armutszeugnisses mündlich oder schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten angebracht, welcher darüber die Gegenpartei schriftlich oder

mündlich einvernimmt und versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Entspricht das Armutszeugnis den gesetzlichen Vorschriften und wird es nicht durch entgegenstehende Feststellungen des Richters entkräftet, so erteilt er nach vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage das Armenrecht, wenn der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich begründet ist und wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen können. In appellablen und in den der Berufung an das Bundesgericht unterliegenden Fällen überweist er seine Verfügung mit den Akten dem Appellationshof zur Bestätigung oder Abänderung. Ist die Streitsache bereits beim Appellationshof hängig, so ist das Gesuch dort einzureichen.

Durch das Gesuch wird der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt. Der Richter ist indessen befugt, das Verfahren in der Hauptsache bis zur definitiven Erledigung des Gesuches einzustellen. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung des Armenrechtes weg, so kann es wieder entzogen werden. Zuständig ist die Behörde, welche endgültig über das Gesuch entschieden hat.

Das Armenrechtsgesuch hat die Wirkung einer Vorladung zum Aussöhnungsversuch.

- g) Art. 145, neue lit. e. Wenn bereits im Armenrechtsverfahren eine Einigung versucht worden ist.
- h) Art. 156. Die Klage ist durch Einreichung eines Schriftsatzes beim zuständigen Richter anzuheben.

Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle, sowie diejenigen aus Art. 183, 184 und 187 Z.G.B., in welchen die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss Art. 294 ff. verhandelt wird.

In armenrechtlichen Fällen kann der Appellationshof verfügen, dass das Verfahren ohne Schriftenwechsel durchzuführen ist.

i) Art. 396. Die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urteile erfolgt in den Fristen und Formen, welche für die Urteile der ordentlichen Gerichte festgesetzt sind, indessen nur unter der Voraussetzung, dass sie durch den Gerichtsschreiber des Bezirkes, in welchem das Urteil gefällt wurde oder in welchem es vollstreckt werden soll, in einem Register eingetragen worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Vergleiche von Schiedsgerichten als gerichtliche Vergleiche.

Der Regierungsrat setzt die Gebühren für den Eintrag dieser Urteile fest.

- k) Art. 401, neuer Abs. 4. Der Regierungsrat kann verfügen, dass Urteile fremder Staaten, in denen bernische Urteile nicht vollstreckt werden, im Kanton Bern nicht vollstreckt werden dürfen.
- Art. 6. Das Gesetz über das Strafverfahren vom20. Mai 1928 wird wie folgt abgeändert:
 - a) Art. 26, neuer Absatz 4. Der Richter kann die Ausführung der Rechtshilfegesuche unter seiner Verantwortung dem Gerichtsschreiber oder

einem beeidigten Aktuar übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Uebertragung, so kann die Strafkammer diese aufheben oder einschränken.

- b) Art. 41. Die Verteidigung ist notwendig:
 - 1. In der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht;
 - 2. in der Hauptverhandlung vor der Kriminalkammer oder dem Amtsgericht, wenn der Angeschuldigte minderjährig oder infolge Gebrechen nicht fähig ist, seine Rechte zu wahren, und wenn er durch seinen gesetzlichen Vertreter nicht genügend verbeiständet werden kann.

Für die Voruntersuchung und das Ueberweisungsverfahren wird ein Verteidiger nur bestellt, wenn ein Hauptverfahren im Sinne von Ziffer 1 und 2 mit Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Der Richter hat dem Angeschuldigten von diesen Bestimmungen Kenntnis zu geben.

e) Art. 269. Die Liste der herausgelosten Geschwornen (Art. 33 ff. G.O.) wird durch die Obergerichtskanzlei dem Präsidenten der Kriminalkammer mitgeteilt.

Der Präsident der Kriminalkammer stellt die Liste den Parteien und den Geschwornen sofort zu mit der Aufforderung, gesetzliche Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe, sowie Entschuldigungsgründe innert acht Tagen geltend zu machen. Die Parteien sind gleichzeitig zur Bildung des Geschwornengerichts zu laden.

d) Art. 272. Das Geschwornengericht wird gebildet aus drei Mitgliedern der Kriminalkammer, acht Geschwornen und einem Ersatzgeschwornen.

Der Ersatzgeschworne wohnt allen Verhandlungen bei, urteilt jedoch nur dann mit, wenn er während der Verhandlung oder Beratung austretende Geschworne ersetzt.

Wird ein Urteil gefällt, so müssen mindestens zwei Mitglieder der Kriminalkammer und sieben Geschworne an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

e) Art. 273. Zur Bildung des Geschwornengerichts versammelt sich die Kriminalkammer in öffentlicher Sitzung. Die Geschwornen sind dazu nicht einzuberufen. Im übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes.

Der Präsident lässt die Geschwornen zu Beginn der ersten Hauptverhandlung der Session das in Art. 281 vorgesehene Gelübde ablegen.

Für die folgenden Hauptverhandlungen ist das Gelübde von den Geschwornen abzulegen, die nur für den betreffenden Fall bezeichnet worden sind.

- f) Art. 331, Abs. 1. Die Art. 309—315 werden sinngemäss angewandt. Der Generalprokurator kann sich der Nichtigkeitsklage des Angeschuldigten anschliessen.
- g) Art. 357, Abs. 1. Wird der Verurteilte in der neuen Verhandlung freigesprochen, so wird er

in alle Rechte wieder eingesetzt. Es soll ihm eine Entschädigung zugesprochen werden, wenn er das Verfahren nicht schuldhaft veranlasst hat. Das freisprechende Urteil ist auf seinen Wunsch im Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

h) Art. 361bis. Lautet das Urteil nur auf Busse und Kosten, so überweist es der Gerichtsschreiber oder im Falle von Art. 361, Abs. 2, der Regierungsrat dem zuständigen Amtsschaffner.

Art. 7. Art. 4 des Gesetzes vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht wird wie folgt abgeändert:

Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von 2000 Fr. nicht übersteigt, beurteilt der Präsident des Versicherungsgerichtes als Einzelrichter; Streitigkeiten von höherem Wert das Versicherungsgericht vorbehältlich Abs. 4 hienach.

Ausnahmsweise kann der Präsident des Versicherungsgerichts Streitsachen, deren Wert den Betrag von 2000 Fr. nicht übersteigt, dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen.

Der Präsident des Versicherungsgerichtes verfügt von Amtes wegen über die Zuteilung der Geschäfte nach dieser Kompetenzausscheidung. Er kann die Entscheidung hierüber dem Versicherungsgericht übertragen.

Das Versicherungsgericht kann in Fällen, bei denen einzig der Invaliditätsgrad streitig ist, der einer Rente bei der ersten Festsetzung zugrundegelegt wird, die Beurteilung dem Präsidenten als Einzelrichter übertragen.

Der Präsident ist befugt, die ihm obliegenden Funktionen in einzelnen Fällen nach Art. 10 G.O. einem Mitglied des Versicherungsgerichtes zu übertragen.

C. Vereinfachung der Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 wird wie folgt abgeändert:

- a) Art. 7, Abs. 1. Im Verwaltungsgericht ist die Anwesenheit und Teilnahme der absoluten Mehrheit, der Präsident oder sein Stellvertreter inbegriffen, sowie des Gerichtsschreibers oder Sekretärs erforderlich.
- b) Art. 11^{bis}. Die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichter folgende Streitigkeiten:
 - 1. Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der auswärtigen Armenpflege (Art. 11, Ziffer 4).

2. Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, wenn der Streitwert der eingeforderten Leistung 800 Fr. nicht übersteigt.

3. Beschwerden eines Steuerpflichtigen, der kantonalen Steuerverwaltung oder einer Gemeinde gegen einen Entscheid der kantonalen Rekurskommission (Art. 11, Ziffer 6, Abs. 2, und Art. 30 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918), wenn auf die Beschwerde wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann oder, wenn die streitige Einschatzung 2000 Fr. nicht über-

steigt.

 Beschwerden eines Steuerpflichtigen in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen gemäss Art. 28 und 37 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919, wenn die streitige Steuer den Betrag von 800 Fr. nicht übersteigt.

Der Streitwert wird gemäss Art. 37 ff. des Gesetzes über die Zivilprozessordnung berechnet. Der Kläger oder Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem Gericht die Höhe des Streitwertes anzugeben.

Der Einzelrichter kann den Fall zur Beurteilung an eine Kammer des Gerichts oder das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es erfordern.

c) Art. 11ter. Der Grosse Rat kann durch Dekret den Regierungsstatthalter zuständig erklären zur Beurteilung bestimmter Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Staat oder an Gemeinden und die den letztern gleichgestellten Korporationen. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann in diesen Fällen an das Verwaltungsgericht wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung bestimmter Vorschriften der Gesetze, Dekrete und Verordnungen oder der Gemeindereglemente Beschwerde geführt werden. Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich den Entscheid über die Streitsache. Der Grosse Rat ordnet im Dekret auch das Verfahren und bestimmt die Kosten.

D. Vereinfachung des Steuerwesens.

- Art. 9. Durch Dekret des Grossen Rates ist die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen in der Weise zu vereinfachen, dass diese Steuerpflichtigen in der Regel nur alle zwei oder drei Jahre eine Selbstschatzungserklärung einzureichen haben. Der Grosse Rat kann ferner durch Dekret die Einschätzung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen besonders ordnen; er kann namentlich die Veranlagung und den Bezug der Steuern von Liegenschaftsgewinnen am Ort der gelegenen Sache unabhängig von den übrigen Steuern verfügen.
- Art. 10. Das Gesetz über die direkten Staatsund Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 wird wie folgt abgeändert:
 - a) Art. 27 wird aufgehoben.
 - b) Art. 40, Abs. 1, Ziff. 3. Wer sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig versteuert.
 - c) Art. 44, Abs. 4. Die Gemeinde kann in ihrem Gemeindereglement eine Gemeindesteuerkommission bestellen und ihre Aufgaben umschreiben.
 - d) Art. 46. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen werden, soweit nicht durch Dekret andere Behörden damit betraut

sind, für jede Gemeinde die notwendigen Kommissionen gewählt. Sie bestehen aus:

 dém vom Regierungsrat gewählten Vorsitzenden;

 ein bis drei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Amtsbezirkes gewählten Mitgliedern;

 ein bis drei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, die der Gemeindesteuerkommission angehören dürfen;

4. den Ersatzmännern.

Durch Dekret des Grossen Rates wird das Verfahren der Kommission näher geordnet.

Die Einschätzungsbehörde oder deren Präsident ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die notwendigen mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache

des Staates.

- e) Art. 47bis. Der Präsident der Rekurskommission beurteilt als Einzelrichter:
 - Rekurse, die durch Rückzug oder vorbehaltlose Zahlung der Steuer oder durch Erklärung der Steuerverwaltung oder der Gemeinde gegenstandslos geworden sind.

2. Rekurse, in denen die Einkommenssteuer auf Grund nicht umstrittener zahlenmässiger Ausweise festzusetzen ist.

3. Rekurse, auf die wegen Verspätung oder aus andern formellen Gründen nicht eingetreten werden kann.

4. Rekurse, bei denen die streitige Einschätzung 2000 Fr. nicht übersteigt.

Der Präsident der Rekurskommission kann den Fall zur Beurteilung an das Plenum weisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es erfordern.

Art. 11. Steuerpflichtig im Kanton Bern sind, in Ergänzung der Vorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918:

Personen und Personengesamtheiten, die nach Massgabe internationaler Abkommen über Doppelbesteuerung im Kanton Bern oder in einer bernischen Gemeinde für ihr Vermögen oder für Einkünfte irgendwelcher Art besteuert werden können.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Steuergesetzes.

Art. 12. Steuerpflichtige, welche ihren Steuerverpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1936 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf 10 Jahre zurück (also für die Jahre 1926—1935) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von der Entrichtung der dreifachen Nachsteuer (Art. 40 Steuergesetz) für diese Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in den zurzeit hängigen Nachsteuerfällen diese Grundsätze ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung für Fälle, in welchen infolge Vermögensver-

heimlichung bei der Aufnahme von Nachlass- oder Vormundschafts-Inventaren, die der Steuerverwaltung vorzulegen waren, begangene Steuerhinterziehungen verdeckt wurden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Verschlagnisfälle, die später zur Kenntnis der Behörden gelangen, zu veröffentlichen.

Art. 13. Die Steuerregister sind öffentlich. Den Gemeinden ist gestattet, die Steuerregister zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen.

E. Vereinfachung des Armenwesens.

- Art. 14. Das Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 wird wie folgt abgeändert:
- a) § 16, Absatz 3. Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Im Verfahren vor dem Regierungsrat können der unterliegenden Partei die Gebühren und Auslagen auferlegt werden.
- b) § 18 wird aufgehoben.
- c) § 36. Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben die vom zurückgelegten 16. Altersjahr an erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die Erben haften nur, soweit sie aus der Erbschaft bereichert sind.

Sind Kinder dauernd unterstützt, so ist derjenige, der nach Gesetz unterstützungspflichtig war, im Sinne von Absatz 1 zur Rückerstattung verpflichtet unter Abzug der bereits geleisteten Beiträge.

Die Hälfte der Rückerstattungen fällt in die Kasse der Armenpflege der dauernd Unterstützten, die andere Hälfte in die Spendkasse.

Streitigkeiten über die Rückerstattungspflicht entscheidet erstinstanzlich der Regierungsstatthalter, oberinstanzlich der Regierungsrat. Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Wohnorts des Beklagten. Wohnt der Beklagte ausserhalb des Kantons, so ist der Regierungsstatthalter seines Heimatorts zuständig.

Die Armendirektion kann unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse einen angemessenen Nachlass gewähren.

- d) § 37 wird aufgehoben.
- e) § 52. Die Vorschriften des § 36 werden sinngemäss auf die vorübergehend unterstützten Personen angewandt. Die Rückerstattungen fallen in die Spendkasse.
- f) § 63, neuer Absatz 2. Die Vorschriften der §§ 36 und 52 sind sinngemäss anwendbar auf Personen, die vom Staat unterstützt worden sind. Die Rückerstattungen fallen in die Staatskasse
- g) § 105, Absatz 3 und neuer Absatz 4. Den beteiligten Gemeinden steht für den Fall der Aufnahme oder Nichtaufnahme auf den Etat, vom Tage der Kenntnisnahme an gerechnet, der Re-

kurs an das Regierungsstatthalteramt zu. Das Verfahren ist gebührenfrei. Parteikosten werden

keine gesprochen.

Die unterliegende Partei kann die Weiterziehung an die Armendirektion erklären, welche endgültig entscheidet, und die der in diesem neuen Verfahren unterliegenden Partei auch die Kosten der Weiterziehung auferlegt.

F. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 15. Das Gesetz über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 und Art. 6 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906 werden aufgehoben. Die Bussen fallen in die Staatskasse. Verleideranteile, die in besondern Gesetzen vorgesehen sind, werden nur ausgerichtet, wenn die Busse bezahlt wird.

Art. 16. Art. 23 des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und

den Marktverkehr wird wie folgt geändert:

Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich tarifmässig nach der Gültigkeitsdauer des Patentes, dem Warenumfang und dem Warenwerte richtet. Sie beträgt:

1. Für das Hausieren mit Tragim Monat lasten, mit Handkarren oder Hundefuhrwerken Fr. 10-100

2. Für das Hausieren mit Pferdefuhrwerken oder Motorfahr-

30-300 3. Für den Ankauf von Waren im

Umherziehen 5 - 50

4. Für den Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen . . 5 - 100

Armen oder gebrechlichen Hausierern kann die Patentgebühr ermässigt oder erlassen werden.

Für nicht im Kanton wohnhafte Hausierer kann ein Zuschlag bis auf 30 % erhoben werden. Ueberdies hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die — marchzählig berechnet bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf.

Art. 17. Art. 89, Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes kann durch die Einwohnergemeinde oder eine gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens 2000 Fr. bezogen werden. Davon sind 20% dem Schulgut und 80% dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden. Die Staffelung der Gebühr soll nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und nach seiner Aufenthaltsdauer in der Gemeinde erfolgen.

Art. 18. Die Regierung stellt Bestimmungen auf für die Bekämpfung des Doppelverdienertums, gleichgültig ob beide Ehegatten oder nur der eine Teil in der Staatsverwaltung oder im Lehrkörper beschäftigt sind.

Diese Bestimmungen sollen die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des einzelnen Falles er-

möglichen.

Erscheint das Doppelverdienertum im einzelnen Fall als sozial unberechtigt, so kann die Regierung entweder eine Versetzung in eine tiefere Besoldungsklasse vornehmen oder die Ausrichtung von Dienstalterzulagen ganz oder teilweise einstellen.

Art. 19. An die Ausrichtung gesetzlich bestimmter finanzieller Leistungen an die bernischen Eisenbahnen und Verkehrsunternehmungen können Bedingungen geknüpft werden, welche im Interesse der bernischen Verkehrspolitik oder zur Vereinfachung und Rationalisierung des Betriebes als notwendig erscheinen.

wendig erscheinen.

Das Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März

1921 bleibt vorbehalten.

II. Bereitstellung von Mitteln für dringende Aufgaben.

Art. 20. Der Kanton beteiligt sich an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften und der durch dieses Gesetz geschaffenen finanziellen Möglichkeit. Die Beteiligung darf 1,000,000 Fr. jährlich nicht übersteigen.

Der Grosse Rat stellt durch Dekret die zur Ausführung dieses Grundsatzes nötigen Vorschriften auf.

Art. 21. Der Grosse Rat ist verpflichtet, in den Voranschlägen und den Staatsrechnungen Abschreibungen auf den Vorschüssen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soweit vorzunehmen, als es das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 (Art. 14) und die in Art. 24—28 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen neuen Einnahmen gestatten. Diese Abschreibungen sollen mindestens 1,500,000 Fr. jährlich betragen.

In gleicher Weise sind uneinbringliche Forderungen aus der Hilfsaktion für die Landwirtschaft vom Jahre 1928 nach und nach abzuschreiben.

Für die Risiken, die dem Staate aus der gemäss Gesetz betreffend die Errichtung einer bernischen Kreditkasse zur Beschaffung von Mitteln für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 19. Oktober 1924 gegründeten Kasse entstehen, sind besondere Reserven anzulegen.

Abänderungsanträge:

Die folgenden drei

Kommissions-Anträge

werden vom Regierungsrat abgelehnt:

- 1. Neuer Abs. 2 zu Art. 20:
- « Sofern es die Finanzlage des Staates gestattet, werden weitere Mittel bereit gestellt. »
 - 2. Neuer Abs. 3 zu Art. 20:
- «Darüber hinaus sind aus den durch dieses Gesetz zu schaffenden Mitteln jährlich 100,000 Fr. frei zu machen zur Stützung der durch die Krise in der Landwirtschaft und durch Verdienstausfall schwer bedrängten kleinbäuerlichen Existenzen, denen mangels gesetzlicher Grundlagen weder von der Bauernhilfskasse noch von der Arbeitslosenversicherung geholfen werden kann.»
 - 3. Neuer Abs. 4 zu Art. 20:
- «Im weitern ist ein jährlicher Kredit von 50,000 Franken bereitzustellen für die Stützung der kleingewerblichen Betriebe.»

Art. 22. Ueber die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Art. 24-27) auf die Ausgaben gemäss Art. 20 und 21 dieses Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes entscheidet der Grosse Rat bei der Aufstellung des Voranschlages.

Mit dem Wegfall der kantonalen Krisenabgabe fallen auch die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss Art. 20 dahin; desgleichen die aus Art. 21, soweit nicht das Gesetz vom 6. Dezember 1931 in Gültig-

keit bleibt.

Art. 23. Aufwendungen für neue Staatsaufgaben dürfen bis zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes nur beschlossen werden, wenn zugleich durch Sparmassnahmen oder Erschliessung neuer Einnahmequellen für Deckung gesorgt wird.

III. Beschaffung der Mittel.

Art. 24. Für die Jahre 1935 bis 1938 wird eine

kantonale Krisenabgabe bezogen.

Veranlagungs- und Bezugsgrundlage bildet die eidgenössische Krisenabgabe. Krisensteuerpflichtig ist somit, wer von der eidgenössischen Krisenabgabe erfasst wird.

Auf dem Steuerbetrag, den der Pflichtige als eidgenössische Krisenabgabe zu entrichten hat, erhebt der Kanton einen Zuschlag von 50%. Dieser

Zuschlag gilt auch für Nachsteuern. Der Bezug erfolgt in zwei Perioden von je zwei Jahren. Die erste Bezugsperiode umfasst die Jahre 1935 und 1936 und stellt auf die eidgenössische Krisenabgabe für 1934 und 1935 ab, die zweite umfasst die Jahre 1937 und 1938 und hat die eidgenössische Krisenabgabe für 1936 und 1937 zur Grundlage.

Der Bezug der Abgabe erfolgt für jede Periode

in jährlichen Raten.

In allen Fällen, in denen der Bund einem Abgabepflichtigen die Abgabe ganz oder teilweise erlässt, gilt dieser Erlass auch für die kantonale Abgabe. In Fällen nachgewiesener Notlage des Abgabepflichtigen oder wo die Bezahlung der Abgabe eine unverhältnismässig schwere Belastung des Pflichtigen darstellt, kann die Finanzdirektion auf besonderes Gesuch hin einen weitergehenden Erlass aussprechen. Erreicht der Gegenstand des Gesuches um Erlass der kantonalen Abgabe nicht 25 Fr., so kann die Finanzdirektion die Vollziehungsbehörde zum Entscheid ermächtigen.

Art. 25. Das Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 1, lit. b, Empfangsbescheinigungen in jeder Form für Geldbeträge und Wertgegenstände.
- b) Die Abgabesätze in § 3 werden wie folgt festgesetzt:

Für die in Ziff. I, lit. a, genannten, dem Wertstempel unterworfenen Schriftstücke:

fünfzehn Rappen bei Summen über 50 Fr. bis und mit 100 Fr.;

Abänderungsanträge:

Kommissions-Antrag (vom Regierungsrat abgelehnt).

Absatz 7:

Vom Ertrag der kantonalen Krisenabgabe sind zwanzig Prozent in einen Fonds zur Unterstützung schwerbelasteter Krisengemeinden zu legen.

dreissig Rappen bei Summen über 100 Fr. bis und mit 200 Fr.

und so fort für Summen von 100 Fr. und darunter je fünfzehn Rappen mehr.

Für die in Ziff. II, lit. a, genannten Kartenspiele ein Franken.

Für die in Ziff. II, lit. b, genannten Empfangsbescheinigungen:

zwanzig Rappen für Beträge von über 50 Fr. bis 1000 Fr.

und auf fünfzig Rappen für solche über 1000 Fr.

Für Plakate und Ankündigungen:

zehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 3530 cm² (Normalformat B2); fünfzehn Rappen für ein Flächenmass von höchstens 7060 cm² (Normalformat B1); zwanzig Rappen für ein Flächenmass von höchstens 1,42 m² (Normalformat B0); fünfzig Rappen für grössere Flächenmasse.

Für die in Ziff. III genannten, dem Formatstempel unterworfenen Akten:

fünfundzwanzig Rappen für das Oktavblatt (bis 315 cm²); fünfzig Rappen für das Quartblatt (bis 630 cm²); ein Franken für den halben Foliobogen (bis 1000 cm²); zwei Franken für den ganzen Foliobogen (bis 2000 cm²).

- c) Neue Ziffer IV: $5^{0}/_{0}$ des Eintrittspreises für folgende Veranstaltungen:
 - 1. Theater-, Variété und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;

2. Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schaustellungen;

3. Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Bazare;

4. Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;

5. Ausstellungen

mit Ausnahme der Preise unter 1 Fr.

Bruchteile unter fünf Rappen, die sich bei der Steuerberechnung ergeben, werden auf volle fünf Rappen aufgerundet.

Von der Abgabe sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Schulen. Die Finanzdirektion kann für gemeinnützige, wohltätige und religiöse Veranstaltungen die Befreiung von der Abgabe verfügen. Gegen ihre Verfügung kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Die Finanzdirektion kann zudem die Ablösung der Abgabe durch eine Pauschalzahlung gestatten, die 5% der Roheinnahmen nicht

übersteigen darf.

Der Bezug weiterer Billettsteuern durch die Gemeinden bleibt vorbehalten.

d) § 5 Schlussabsatz wird wie folgt geändert:

Für die innerhalb der festgesetzten Frist nicht gestempelten Akten ist eine Extrastempelgebühr vom fünffachen Betrage der einfachen Gebühr zu bezahlen.

e) § 7, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der oder die Aussteller einer dem Stempel unterworfenen Schrift, in bezug auf welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht rechtzeitig Genüge geleistet worden ist, verfallen einer Busse, die den fünffachen Betrag der Stempelgebühr, jedoch nie weniger als 5 Franken beträgt; überdies ist die betreffende Schrift dem Extrastempel zu unterwerfen.

f) § 7, neuer Absatz 2:

Die Hinterziehung der Abgabe gemäss § 3 Ziffer IV (Billettsteuer) wird mit Busse von 10 bis 500 Franken bestraft. Der Bezug des Extrastempels gemäss § 5 bleibt vorbehalten.

Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

- Art. 26. Das Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird abgeändert und ergänzt wie folgt:
- a) Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
 - für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers 1 vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages;
 - für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker 1 vom Hundert, in andern Fällen 2 1/2 vom Hundert;
 - 3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 5 vom Hundert;
 - für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern 7 ½ vom Hundert;
 - für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern, Adoptivgrosskinder und Stiefeltern, sowie Hausdienstangestellte, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie tätig waren, 10 vom Hundert;
 - 6. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte 12 ½ vom Hundert;
 - 7. für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Basen 15 vom Hundert;
 - 8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 20 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

b) Art. 17^{bis}. Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 620 Z. G. B.) auf Rechnung zukünftiger Erbschaft zum Ertragswert abgetreten oder in der Erbteilung einem Erben nach Schatzung gemäss Art. 620, Abs. 3, Z. G. B. oder gestützt auf gütliche Vereinbarung unter den Erben zum Ertragswert zugewiesen, so ist der Ertragswert massgebend; ebenso wenn ein einziger Erbe oder die Erbengemeinschaft das landwirtschaftliche Gewerbe zum selbständigen Betriebe übernimmt.

Ueber die Bestimmung des Ertragswertes und das Verfahren erlässt der Regierungsrat die nötigen Weisungen.

- Art. 27. Die §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien werden wie folgt abgeändert:
 - I. Von jeder Handänderung eines Grundstückes ist eine Abgabe von 10 %, mindestens jedoch 3 Fr., zu entrichten. Für die Berechnung dient als Grundlage der Kapitalbetrag aller in bestimmten oder bestimmbaren Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen der Erwerber sich gegenüber dem Veräusserer oder Dritten verpflichtet.

Ist keine Gegenleistung im Sinne von Absatz 1 vereinbart oder ist die Grundsteuerschatzung höher als jene, so erfolgt der Bezug auf Grundlage der Schatzung oder bei Gebäuden, so lange diese Schatzung fehlt, auf Grund der Brandversicherungssumme.

Als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- 1. Die Liegenschaften, eingeschlossen Wasserkräfte.
- 2. Die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte; inbegriffen die Kuhrechte, Art. 105 E. G. zum Z. G. B.
- 3. Die Bergwerke.
- II. Handänderungen im Sinne von I sind:
 - Jeder Eigentumsübergang von Grundstücken von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, gleichgültig, ob er infolge Rechtsgeschäftes oder kraft des Gesetzes erfolge;
 - 2. Der Uebergang von Grundstücken an eine Personengemeinschaft zu Gesamteigentum, sowie die Aenderung im Personalbestand von Gemeinschaften zu gesamter Hand, welche Grundeigentum besitzen.

Eine Abgabepflicht besteht auch dann, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgabepflichtiges Rechtsgeschäft durch eine andere Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen.

- III. Uebertragen eine oder mehrere Personen Grundeigentum an Personengemeinschaften (Kommandit- oder Kollektivgesellschaft, Gemeinderschaft, Erbengemeinschaft, einfache Gesellschaft usw.) zu Gesamteigentum, so ist die Abgabe gleich zu berechnen wie bei Miteigentum. Das gleiche trifft zu, wenn umgekehrt Gesamteigentum an Grundstücken an eine oder mehrere Personen übertragen wird, sowie bei Aenderungen im Personalbestand von Gemeinschaften.
- IV. Eine reduzierte Handänderungsabgabe von 5% ist in folgenden Fällen zu entrichten:
 - 1. Eigentumsübertragung an Nachkommen kraft Erbrechts, Art. 457 Z.G.B.;
 - 2. Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft zwischen Eltern und Nachkommen, sofern die Abtretungsrestanz, sei es ganz oder zum grössern Teil, entweder auf Rechnung zukünftiger Erbschaft quittiert

- wird od 5 bis zum Ableben des Abtreters unablösbar bleibt;
- 3. Handänderungen unter Geschwistern, beziehungsweise deren Ehemännern, wenn die Ehegatten auch Dritten gegenüber unter altbernischem Güterstand stehen, sofern es sich um Liegenschaften aus dem Nachlass der Eltern handelt und die direkte Uebertragung auf den übernehmenden Erben innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils erfolgt. Bei der Erwerbung an öffentlicher Steigerung wird die volle Abgabe geschuldet. Für den Uebergang an die Erbengemeinschaft ist keine besondere Abgabe zu bezahlen, wenn der Teilungsvertrag gleichzeitig mit der Erbgangsurkunde eingereicht wird;
- 4. Handänderungen infolge Teilungsvertrages zwischen Nachkommen und dem überlebenden Elternteil bei ererbten Liegenschaften aus dem Nachlass des verstorbenen Elternteils, sofern der Vertrag innerhalb zweier Jahre seit dem Tode des verstorbenen Elternteils dem Grundbuchamt eingereicht wird. Der Regierungsrat kann auf Gesuch aus wichtigen Gründen den Bezug der ermässigten Gebühr auch nach Ablauf der Frist von zwei Jahren verfügen. Wird mit dem Teilungsvertrag gleichzeitig die Erbgangsurkunde eingereicht, so ist für den Uebergang an die Erbengemeinschaft keine besondere Abgabe zu entrichten;
- 5. Handänderungen zwischen Ehegatten gestützt auf Ehevertrag, letztwillige Verfügung oder kraft Erbrechts. Wird Gütertrennung vereinbart oder besteht zwischen Ehegatten Gütertrennung, so trifft die Vergünstigung nicht zu.
- V. Keine Handänderungsabgabe ist zu entrichten:
 - 1. Wo Bundesrecht deren Bezug ausschliesst;
 - 2. bei Erwerbungen durch den Staat;
 - 3. bei Bodenverbesserungen nach Art. 87 ff. E. G. zum Z. G. B.;
 - 4. bei Bodenaustausch zum Zwecke der Abrundung landwirtschaftlicher Betriebe.
- VI. Die Fälligkeit der Abgabe tritt mit der Anmeldung zur Eintragung in das Grundbuch ein. Der Rückzug der Anmeldung vor dem Hauptbucheintrag, gleichgültig aus welchem Grunde er erfolgt, begründet keine Rückerstattungspflicht.

Kann der Eintrag aus gesetztlichen Gründen nicht erfolgen, so wird die Abgabe bis auf ½0 zurückerstattet. Der Staat bezieht in solchen Fällen jedoch nie weniger als 3 Fr. und nie mehr als 30 Fr.

VII. Vor Bezahlung der Prozentualabgabe darf der nachgesuchte Grundbucheintrag nicht erfolgen.

Bei Eheverträgen, die eine Eintragung im Grundbuch erfordern, sowie bei Mitteilungen des Handelsregisterführers, hat der Amtsschreiber sofort, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, die Beteiligten zur Bezahlung der Abgabe aufzufordern.

Die Handelsregisterführer und Güterrechtsregisterführer haben dem Amtsschreiber von allen Einträgen, die eine Gebührenpflicht begründen, Kenntnis zu geben.

- VIII. Juristischen Personen des öffentlichen Rechtes sowie solchen des privaten Rechtes, welche religiöse, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen, kann der Regierungsrat die Abgabe ganz oder zum Teil erlassen, wenn eine Eigentumsübertragung im Grundbuch nur wegen Aenderung der rechtlichen Form der juristischen Person notwendig ist.
- IX. Die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen usw.) zahlen jedes Jahr eine Abgabe von einem halben Franken vom Tausend der Grundsteuerschatzung der Liegenschaften, die sich am 1. Januar des Steuerjahres in ihrem Eigentum befinden.

Von der Abgabe sind ausgenommen Gebäude oder Grundstücke und Teile derselben, in oder auf welchen die juristische Person ihren Gewerbebetrieb ausübt.

Der Abgabe unterliegen nicht:

- a) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Staat, Gemeinden, usw.).
- b) Die juristischen Personen des privaten Rechts, welche religiöse, gemeinnützige, ideale oder wohltätige Zwecke verfolgen, die ihren Sitz im Kanton haben oder deren Sitz sich in einem Kanton befindet, welcher Gegenrecht hält, für denjenigen Grundbesitz, welcher für die erwähnten Zwecke verwendet wird.

Der Regierungsrat entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabepflicht vorliegen.

Wird die Liegenschaft verkauft, so ist die gesetzliche Handänderungsabgabe zu bezahlen. Die seit dem Erwerb jährlich entrichtete Abgabe ist bis zum Betrag der bezahlten Handänderungsabgabe zurückzuerstatten. Die Rückerstattung erfolgt an den Veräusserer der Liegenschaft, sofern sich die Vertragsparteien nicht anders verständigen. Wird nur ein Teil der Liegenschaft verkauft, so erfolgt die Rückerstattung im Verhältnis des Wertes des veräusserten Teiles zum Gesamtwert der Liegenschaften.

Die Abgabe wird jedes Jahr von der kantonalen Steuerverwaltung festgesetzt und den Pflichtigen eröffnet. Dem Abgabepflichtigen steht die Beschwerde an den Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, der endgültig entscheidet.

Wird die Festsetzung nicht angefochten, so ist sie wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, in einem Dekret nähere Vorschriften über die Erhebung der Abgabe zu erlassen.

IV. Schlussbestimmung.

Art. 28. Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, April 1935.

Im Namen der Kommission des Grossen Rates, Der Präsident:

Matter.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Krisenbedingte Mehrausgaben und Wenigereinnahmen der Jahre 1931/34 gegenüber 1930 nach Massgabe der Staatsrechnung.

	1930	1931	1932	1933	1934	Total
A. Krisenbedingte Mehrausgaben.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Armenwesen.						
Effektive Ausgaben	8,289,994.07	8,888,421.37	9,874,950. 93	10,777,115.53	10,087,803.54	_
Mehrausgaben gegenüber 1930	-	598,427. 30	1,584,956.86	2,487,121.46	1,797,809. 47	6,468,315. 09
2. Kant. Arbeitsamt.						
Effektive Ausgaben	447,722. 96	1,631,968. 07	4,955,606. 29	4,743,948. 59	4,792,017.65	
Mehrausgaben gegenüber 1930	_	1,184,2 45. 1 1	4,507,883.33	4 ,29 6,22 5.6 3	4,344,294.69	14,332,648. 76
3. Notstandsarbeiten d. Bau-, Landwirtsch u. Forstdirekt.						
Mehrausgaben gegenüber 1930	_	-	132,337. 75	499,899. 60	730,936. 35	1,363,173. 70
4. Bauernhilfskasse.		,				
Mehrausgaben gegenüber 1930 :	_	_	500 ,00 0 . —	500,000. —	1,000,000. —	2,000,000. —
 Spezialkredit von 5 Millionen für den Strassenausbau. Mehrausgaben gegenüber 1930		1 000 500 50	1017010 70	1 040 051 00	20 222 72	
Mehrausgaben gegenüber 1930 6. Zinsengarantie für die im Besitze des Bundes befind-		1,626, 582. 50	1,917,349. 70	1,349,251. 30	89,023. 70	4,982,207. 20
lichen 4% Obligationen B.L.S., Frutigen-Brig I. Hyp. Mehrausgaben gegenüber 1930			700 100	100.075.00	105.050.10	4 104 07 1
7. Zinse für die von der Kantonalbank übernommenen	_	_	502,120. —	492,077. 60	48 7,056, 40	1,481,254. —
Wertpapiere.						
(3 $^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$ Zins an Kantonalbank-Ertrag).					i.	
Effektive Ausgaben	234,848. 70	320,655. 80	1,228,726. 2 0	1,143,025. 50	1,164,399.05	
Mehrausgaben gegenüber 1930	204,040. 10	85,807. 1 0	933,877. 50	908,176. 80		9 0 17 411 75
8. Vorschüsse an diverse Transportanstalten.	_	05,007.10	955,811.90	300,110. 00	9 29,550. 3 5	2,917,411. 75
Geleistete Vorschüsse	1,016,759.89	1,390,664.69	2,337,262.89	2,599,375, 89	2,900,635. 19	
Zunahme	1,010,100.00	373,904.80	946,598. 20	262,113. —	301,259. 30	1,883,875. 30
		010,001.00	940,930. 20	202,110. —	301,233. 30	1,000,010.00
B. Krisenbedingte Wenigereinnahmen.					100	
9. Ertrag der Eisenbahnkapitalien.						
Effektive Einnahmen	2,199,309.55	2,216,5 87. 20	1,059,191.20	1,156,496.45	1,197,745.35	
Wenigereinnahmen gegenüber 1931			1,157,396. —	1,060,090, 75	1,018,841.85	3,236,328.60
10. Ertrag der landwirtschaftl, Betriebe der Staatsanstalten.			2,201,000	1,000,000, 10	1,010,011.00	9,200,020.00
Effektive Einnahmen	1,8 22,5 42. —	1,487,293. —	1,262,885. —	1,454,032. —	1,323,376. —	_
Wenigereinnahmen gegenüber 1930		3 3 5,2 4 9. —	559,657. —	36 8,510. —	499,166. —	1,762,582. —
8		333,=	000,0011	000,010.	100,100.	
	T	otal der Mehrausgal	ben und Wenigerein	nahmen pro 1931/34	gegenüber 1930	40,427,796.40
					Verteilung:	
* .					1931	4,204,215.81
			2		1932	12.802.176.34
					1933	12,223,466.14
					1934	11,197,938, 41
					Total wie hievor	40,427,796. 40
4						20,121,100.10
D 1 11 1 1007						1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 24. Januar / 8. April 1935.

Dekret

betreffend

die Umschreibung der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die Kirchgemeinde Trub umfasst die Einwohnergemeinde Trub, mit Ausnahme des in § 2 näher bezeichneten Gebietes, welches von der Kirchgemeinde Trub losgetrennt und mit der Kirchgemeinde Trubschachen vereinigt wird.
- § 2. Die Kirchgemeinde Trubschachen umfasst die Einwohnergemeinde Trubschachen und von der Einwohnergemeinde Trub das Gebiet links der Ilfis, bestehend aus Buchenenhaus, Gummen und Kröschenbrunnen, ferner Moos, Moosweid, Hämelbachberg, Hämelbachboden, Vorder-Risisegg und Mittler-Risisegg.
- § 3. Der zwischen den Kirchgemeinden Trub und Trubschachen abgeschlossene Vertrag vom 22./26. November 1934 dient als Grundlage für die in den §§ 1 und 2 festgelegte Umschreibung der beiden Kirchgemeinden.

Die Reglemente der Kirchgemeinden Trub und Trubschachen sind entsprechend zu revidieren; sie unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 24. Januar / 8. April 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Präsident:

E. Moser.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der grossrätlichen Kommission

vom 6. / 7. Mai 1935.

Dekret

betreffend

die Umschreibung und Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung, § 6, Absatz 2, lit. a, des Kirchengesetzes, und in Abänderung des Dekretes vom 9. Oktober 1907 betreffend die Einteilung der römischkatholischen Kirchgemeinden des Jura,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der neue Kantonsteil, mit Einschluss der Amtsbezirke Biel, Nidau, Aarberg, Büren und Erlach, wird in bezug auf die mit dem römisch-katholischen Kultus zusammenhängenden Angelegenheiten in die nachstehend bezeichneten 81 Kirchgemeinden eingeteilt:

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Römisch-kathol. Bevölkerung			
Amtsbezirk Biel.					
1. $Biel$	Biel	5,428			
	Leubringen mit Einschluss der römisch- katholischen Bevölkerung der Amtsbezirke Nidau, Aarberg, Büren, Erlach und Neuen- stadt, sowie der Gemeinden La Heutte, Orvin, Péry, Plagne, Romont und Vauffelin des	85			
	Romont und Vauffelin des Amtsbezirkes Courtelary	1,800	7,313		
Amtsbezirk Courtelary.					
2. St-Imier	Corgémont	63			
	Cormoret	47			
	Cortébert	79			
	Courtelary	80			
	Renan	113			
	St-Imier	1,140			
	Sonceboz-Sombeva	al 80			
	Sonvilier	106			
	Villeret	109	1,817		
3. Tramelan	Mont-Tramelan				
	Tramelan-dessous	181			
	Tramelan-dessus	<u>516</u>	697		

Kirchgemeinden E	Römisch-kathol. Bevölkerung				
Amtsbezirk Delsberg.					
4. Bassecourt 5. Boécourt 6. Bourrignon 7. Courfaivre 8. Courroux 9. Courtételle 10. Delémont 11. Develier 12. Glovelier	Bassecourt Boécourt Bourrignon Courfaivre Courroux Courtételle Delémont Develier Glovelier (ohne Sceut-dessus)		1,154 574 282 791 1,151 1,114 3,861 418 661		
13. Montsevelier 14. Movelier	Montsevelier Mettemberg Movelier	87 269	411 356		
15. Pleigne 16. Rebeuvelier 17. Roggenburg	Pleigne Rebeuvelier Ederswiler Roggenburg	108 175	329 294 283		
18. Saulcy 19. Soulce 20. Soyhières 21. Undervelier	Saulcy Soulce Soyhières Châtelat* Monible* Rebévelier	13 - 36	238 286 462		
22. Vermes	Sornetan* Souboz* Undervelier Flow (Sochof)*	$\frac{6}{8}$ $\frac{397}{27}$	460		
zz. vermes	Elay (Seehof)* Vermes	393	42 0		
23. Vicques * Amtsbezirk Münster.	Vicques		644		
Amts	sbezirk Freibergen.	•			
24. Les Bois	Les Bois La Ferrière	1,020 32	1,052		
25. Les Breuleux	Les Breuleux La Chaux Le Peuchapatte (von Muriaux die Sektion Cerneux-Veusil u. Le Roselet	1,110 146 49	1,305		
26. Epauvillers	Epauvillers Epiquerez	221 96	317		
27. Montfaucon	Les Enfers Montfaucon	121 384	505		
28. Le Noirmont	Le Noirmont		1,454		
29. Les Pommerats	Les Pommerats	161 271	432		
30. Saignelégier	Le Bémont Muriaux (ohne Cerneux-Veusil und Le Roselet)	356 540	0.046		
31. St-Brais	Saignelégier Montfavergier St-Brais (von Gloveller der Weller Sceut-dessus)	$\frac{1,150}{86}$	2,046 419		
32. Soubey	Soubey		236		
Amtsbezirk Laufen.					
33. Blauen	Blauen		325		
34. Brislach	Brislach		444		
35. <i>Burg</i>	Burg		159		

K	irchgemeinden	Einwohnergemeinden	Römisch-katho Bevölkerung	
37. 38. 39. 40. 41. 42. 43.	Dittingen Duggingen Grellingen Laufen Liesberg Nenzlingen Röschenz Wahlen Zwingen	Dittingen Duggingen Grellingen Laufen Liesberg Nenzlingen Röschenz Wahlen Zwingen		394 433 913 1,598 790 261 774 510 815
	An	ıtsbezirk Münster.		
46.	Corban Courchapoix Courrendlin	Corban Courchapoix Châtillon Courrendlin Rossemaison Vellerat	283 1,246 195 100	370 220 1,824
49 .	Les Genevez Lajoux Mervelier	Les Genevez Lajoux Mervelier	455	614 521
51.	Moutier	Schelten (La Scheulte) Belprahon Corcelles Court Crémines Eschert Grandval Moutier	41 15 37 136 130 35 22 1,436	496
52.	Tavannes	Perrefitte Roches Bévilard Champoz Loveresse Malleray Pontenet Reconvilier Saicourt Saules Sorvilier Tavannes	53 44 74 1 12 85 8 284 105 3 19 585	1,908
Amtsbezirk Pruntrut.				
	Alle Asuel	Alle Asuel Pleujouse	266 94	1,090 360
56. 57. 58. 59. 60.	Beurnevésin Boncourt Bonfol Bressaucourt Buix Bure Charmoille	Beurnevésin Boncourt Bonfol Bressaucourt Buix Bure Charmoille	394	191 1,047 907 324 524 564
63. 64. 65. 66. 67.		Fregiécourt Chevenez Coeuve Cornol Courchavon Courgenay Courtedoux	127	521 750 669 712 265 1,174 562
	Courtemaîche Damphreux	Courtemaîche Damphreux Lugnez	242 239	668 481

Kirchgemeinden	Einwohnergemeinden	Römisch-kathol. Bevölkerung	
70. Damvant	Damvant		257
71. <i>Fahy</i>	Fahy		407
72. Fontenais	Fontenais		814
73. Grandfontaine	Grandfontaine	361	
•	Roche d'Or	78	43 9
74. Miécourt	Miécourt		2 95
75. Montignez	Montignez		298
76. Ocourt	Ocourt		139
77. Porrentruy	Porrentruy		4,507
78. Réclère	Réclère		240
$79. \ Rocourt$	Rocourt		185
80. St-Ursanne	Montenol	69	
	Montmelon	159	
	Seleute	79	
	St-Ursanne	1,049	1,356
81. Vendlincourt	Vendlincourt	-	515

- § 2. Die Kirchgenössigkeit einzelner Teile von Einwohnergemeinden (Höfe, Weiler und dergleichen) nach einer benachbarten Kirchgemeinde ist, soweit sie in der vorstehenden Einteilung nicht berücksichtigt wird, aufgehoben.
- § 3. Die neu gebildeten Kirchgemeinden Bourrignon, Montsevelier, Rebeuvelier, Saulcy, Soulce, Blauen, Burg, Nenzlingen, Courchapoix, Beurnevésin, Courchavon, Montignez, Ocourt, Réclère und Rocourt haben sich gesetzlich zu organisieren, wobei folgendes Verfahren zu beachten ist:

Der Kirchgemeinderat des bisherigen Kirchgemeindeverbandes hat für die von diesem abgetrennte und neu gebildete Kirchgemeinde das Stimmregister anzulegen und die erste konstituierende Kirchgemeindeversammlung einzuberufen zur Wahl eines provisorischen Kirchgemeinderates von wenigstens fünf Mitgliedern.

Dieser besorgt provisorisch die Geschäfte der neugebildeten Kirchgemeinde und hat zunächst den Entwurf eines Kirchgemeindereglementes auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist der ordnungsgemäss einzuberufenden Kirchgemeindeversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

Nach erfolgter Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat wird durch die Kirchgemeindeversammlung die definitive Wahl der Behörden und Beamten der Kirchgemeinde vorgenommen (§ 11 Kirchengesetz).

§ 4. Zwischen den in Betracht fallenden alten und neu gebildeten Kirchgemeinden sind die notwendig werdenden Vermögensausscheidungen vorzunehmen.

Die daherigen Ausscheidungsverträge unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

- § 5. Der Sitz des Pfarrers ist ordentlicherweise an dem Orte, von welchem die Kirchgemeinde ihren Namen erhält. Für die Kirchgemeinde Tramelan wird Tramelan-dessus als Pfarrsitz bezeichnet (Dekret vom 11. Oktober 1905), für die Kirchgemeinde Ocourt La Motte.
- § 6. Die Pfarrstellen der neu geschaffenen Kirchgemeinden sind in gesetzlicher Weise zu besetzen.

§ 7. Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrages ist Sache der gesetzlichen Organe der Kirchgemeinde (Kirchgemeindeversammlung, Kirchgemeinderat).

Im übrigen wird hinsichtlich der Verwaltung der Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken und die Verwendung ihres Ertrages auf die einschlägigen Gesetzesvorschriften verwiesen (§ 51 Kirchengesetz, Art. 49 Gemeindegesetz und Ausführungserlasse).

§ 8. Für die neu geschaffenen Kirchgemeinden (§ 3) ist behufs genauer Feststellung des Zweckes der Kirchengüter innerhalb Jahresfrist auf Grundlage der bereits vorhandenen Gemeindegüterausscheidungen und Inventarien ein allgemeines Verzeichnis (Inventar) sämtlicher vorhandenen Kirchengüter aufzunehmen, welches von jedem Bestandteil derselben die nähere Bezeichnung, den Kapitalwert und die Zweckbestimmung genau angibt.

Mit den bestehenden Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique) sind auch die sogenannten Bruderschaftenfonds (fonds de confréries) und die Fonds für die sogenannten gestifteten Messen und Jahrzeiten (messes fondées et messes anniversaires) zu vereinigen. Diese sind unter besondern Rubriken aufzuführen und ihrer Zweckbestimmung gemäss zu verwalten (§ 7, Abs. 2, hievor).

Die aufgenommenen Kirchenguts-Inventarien unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Ein Doppel dieser Inventarien verbleibt im Archiv des Regierungsstatthalteramtes, ein zweites Doppel im Archiv der Kirchgemeinde.

In den Kirchgemeinden, bei welchen durch dieses Dekret eine Aenderung in der Umschreibung herbeigeführt wird und nach Art. 4 eine Vermögensausscheidung zu erfolgen hat, sind die bisherigen Inventarien entsprechend zu bereinigen. In den übrigen Kirchgemeinden bleiben die bisherigen Inventarien fortbestehen.

§ 9. Bezüglich der Naturalleistungen zu Kultuszwecken machen die jeweilen geltenden gesetzlichen Vorschriften Regel (zurzeit § 7 des Dekretes betreffend die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vom 6. April 1922).

In den neu gebildeten Kirchgemeinden (§ 3) werden diese Naturalleistungen durch die bisher verpflichteten Gemeinden oder Korporationen übernommen.

§ 10. Die Pfarrer der 15 in § 3 erwähnten neuen Kirchgemeinden beziehen während sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Dekretes die nämliche staatliche Besoldung, die ihnen bisher in ihrer Eigenschaft als Sektionsvikare zukam. Dieser Grundsatz gilt auch bei Neubesetzung der betreffenden Pfarrstellen.

Nach Ablauf der sechs Jahre werden diese Pfarrer in ihren Besoldungsverhältnissen den Pfarrern der andern Kirchgemeinden gleichgestellt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Dekrete vom 20. November 1929 und 23. November 1933.

§ 11. Durch dieses Dekret wird das Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen vom 9. Oktober 1907, soweit noch zu Recht bestehend, aufgehoben.

Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 6. / 7. Mai 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber i.V.:

Hubert.

1m Namen der Kommission, Der Präsident: Ackermann.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 13. September 1934.

Anträge der grossrätlichen Kommission und des Regierungsrates für die zweite Beratung

11./30. Oktober 1934 und 29./30. April 1935.

Gesetz

über die

Berufliche Ausbildung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (B.G.), und auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich.

Art. 1. Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung. Es gilt für die Ausbildung zu Berufen des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels und verwandter Wirtschaftszweige, einschliesslich der Rechts- und Verwaltungsbureaux. (B. G. Art. 1, Absatz 1.)

Einzelfalle über die Unterstellung.

Unter das Gesetz

fallende

Bernfe.

Ergeben sich im Einzelfalle Zweifel über die Entscheid im Unterstellung unter das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, so entscheidet darüber die Direktion des Innern. Vorbehalten sind der Weiterzug an den Regierungsrat und die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat. (B. G. Art. 1, Absatz 2.)

II. Berufslehre.

Art. 2. Wenn die öffentlichen, gesundheitlichen Mindestalter oder beruflichen Interessen es verlangen, wird nach für den Lehr-Anhörung der betreffenden Berufsverbände der Regierungsrat durch Verordnung ein Mindestalter für den Eintritt in die Lehre festsetzen, eine ärztliche Untersuchung oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

Art. 3. In Berufen, für welche anerkannte Meister-Prüfungen oder ähnliche höhere Fachprüfungen höhere Fachdurchgeführt werden, kann, soweit keine bundes prüfung als rechtliche Regelung besteht, der Regierungsrat auf Vorans-Antrag der beteiligten Berufsverbände durch Ver-setzung für die ordnung das Recht zur Annahme von Lehrlingen Annahme von davon abhängig machen, dass der Betriebsinhaber oder ein mit der Ausbildung beauftragter Vertreter des Betriebes diese Prüfung bestanden hat. (B. G. Art. 3.)

Aerztliche Untersuchung. Eignungspriifung.

Art. 2. Wenn in einem Berufe die öffentlichen ...

In der Verordnung sind die nötigen Uebergangsbestimmungen vorzusehen.

Entzug des Rechtes zur Ausbildung Lehrlingen.

Art. 4. Einem Betrieb, der für die Ausbildung von Lehrlingen keine Gewähr bietet, entzieht die Direktion des Innern nach Anhörung der zuständigen Lehrlingskommission vorübergehend oder dauernd das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen. (B. G. Art. 3, Abs. 2.)

Gegen den Entscheid der Direktion des Innern bleibt der Weiterzug an den Regierungsrat gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorbehalten.

Zulässige Lehrlingszahl.

Art. 5. Die im einzelnen Betrieb zulässige Lehrlingszahl richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Die Direktion des Innern kann für einen einzelnen Betrieb in besondern Fällen über Abweichungen verfügen. (B. G. Art. 5.)

Einschreibegebühr.

Art. 6. Bei Einreichung des Lehrvertrages oder Anmeldung des Lehrverhältnisses (B. G. Art. 7 u. 8) entrichtet der Betriebsinhaber eine Einschreibegebühr, die er bis zur Hälfte vom andern Vertragsteil zurückfordern kann. Wenn der Lehrling oder seine unterhaltungspflichtigen Familienangehörigen bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden oder wenn Staat, Gemeinden, gemeinnützige Vereine und Stiftungen angemessene Beiträge an die Berufslehre leisten, entrichtet der Betriebsinhaber lediglich die Hälfte der Gebühr und jeder Anteil von Seiten des Lehrlings fällt weg.

Der Regierungsrat bestimmt Höhe und Bezug der Gebühr. Bis zur Neuordnung bleiben die bezüglichen Vorschriften in § 7 des Dekretes vom 14. November 1928 über das kantonale Lehrlingsamt in

Die Gebühren werden dem kantonalen Fonds zur Förderung der Berufsbildung überwiesen; der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Berufsverbände durch Verordnung die Verwendung der Gebühren und Zinse zur Förderung der Berufsbildung.

Arbeitszeit.

Art. 7. Die Arbeitszeit für Lehrlinge darf nicht länger als die der Arbeiter und Angestellten des gleichen Betriebes, oder, wenn keine solchen beschäftigt werden, nicht länger als ortsüblich sein. (B. G. Art. 14, Abs. 2.)

Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände im Rahmen der Gesetzgebung durch Verordnung nähere Vorschriften über die Arbeitszeit und Ferien in den einzelnen Berufen erlassen.

Lehrlings-

Art. 8. Der Regierungsrat teilt das Kantonskommission. gebiet in Lehrlingskommissionkreise ein und er-1. Bestellung nennt für jeden Kreis nach Einholung von Vorschlägen der Berufsverbände eine Lehrlingskommission. In Kreisen mit grosser Lehrlingszahl können mehrere Lehrlingskommissionen nach Berufsgruppen gebildet werden.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Lehrlingskommission besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern und ist paritätisch aus berufskundigen Arbeitgebern und ArbeitnehAbänderungsanträge:

Der Regierungsrat bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsverbänden Höhe und Bezug der Gebühr. — Der folgende Satz des Alineas wird gestrichen.

mern zu bestellen. Die Lehrlingskommission zieht zu ihren Sitzungen auch Vertreter der Berufsberatung und des beruflichen Unterrichts ihres Kreises mit beratender Stimme bei. Sie konstituiert sich selbst. Der Regierungsrat bestimmt die Entschädigung für die Mitglieder der Lehrlingskommission. Abänderungsanträge:

- Art. 9. Die Lehrlingskommission hat innerhalb ². Aufgaben. ihres Kreises namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Sie führt in Verbindung mit den Gemeinden, Berufsschulen, Prüfungskommissionen und Berufsverbänden ein Verzeichnis der Lehrverhältnisse.
 - b) Sie prüft, ob die Voraussetzungen zur Annahme und Ausbildung eines Lehrlings auf seiten des Betriebes wie auf seiten des Lehrlings vorhanden sind und beantragt der Direktion des Innern eine Abweichung von der ordentlichen Lehrlingszahl (Art. 5) oder den Entzug des Rechtes der Lehrlingshaltung. (Art. 4.)
 - c) Sie prüft die Lehrverträge und veranlasst notwendige Ergänzungen oder Berichtigungen.
 - d) Sie vergewissert sich in angemessener Weise durch Sachverständige an Ort und Stelle. ob die Ausbildung fachgemäss und verständnisvoll an die Hand genommen wird, der Lehrling die nötige Eignung besitzt und der erreichte Erfolg den Erwartungen entspricht. Wenn durch das Ergebnis der Lehrabschlussprüfungen bereits Gewähr für richtige Ausbildung der Lehrlinge in dem Betriebe geboten ist oder wenn von einem Berufsverbande Zwischenprüfungen durchgeführt werden, so kann die Lehrlingskommission von der Prüfung des Lehrverhältnisses absehen. Auf die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lehrlingskommission sorgt auch für die nötige Aufsicht in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung. (B. G. Art. 17/18.)
 - Sie entscheidet über alle Ansprüche aus Lehrvertrag, sofern im Lehrvertrag kein anderes Schiedsgericht vorgesehen ist. Für das Verfahren, die Rechtsmittel und die Kosten gelten die Bestimmungen des Dekretes vom 11. März 1924 über die Gewerbegerichte.
 - f) Sie veranlasst die ordnungsgemässe Anmeldung der Lehrlinge zu den Lehrabschlussprüfungen und prüft die Fälle, in denen diese nicht oder mangelhaft bestanden wurde.

Die Lehrlingskommission kann zu ihren Sitzungen Experten beiziehen. Sie erledigt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit Berufsberatung, Berufsschulen und Prüfungskommissionen.

Art. 10. Das Lehrverhältnis kann aus wich Auflösung tigen Gründen vom Betriebsinhaber oder vom Lehr- aus wichtigen ling mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters sofort oder innert einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Die schriftliche Erklärung erfolgt nach vorgängiger Mitteilung an die zuständige Lehrlingskommission, die einen Sühneversuch anordnen kann.

Gründen.

. sofern im Lehrvertrag kein besonderes Schiedsgericht ...

Wenn durch einen wichtigen Grund der Erfolg der Lehre in Frage gestellt wird, so ist auf Antrag der Lehrlingskommission die Direktion des Innern nach Anhörung der Lehrvertragsteile zur Auflösung befugt. (B. G. Art. 21.)

Wird das Lehrverhältnis ohne grobes Verschulden des Lehrlings aufgelöst, so sorgt die Lehrlingskommission in Verbindung mit der Berufsberatung nach Möglichkeit für eine andere Lehrstelle.

III. Anlernung eines Berufes.

Ausserordentliche Zulassung Angelernter zur Lehrabschlussprüfung.

Art. 11. Wer in einem unter das Gesetz fallenden Beruf mindestens doppelt solange angelernt worden ist, als die vorgeschriebene oder übliche Lehrzeit beträgt und den beruflichen Unterricht besucht hat oder auf andere Weise den Erwerb der nötigen Berufskenntnisse glaubhaft macht, ist von der Direktion des Innern wie die Lehrlinge zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn die Umstände es rechtfertigen. In Betracht kommen insbesondere tüchtige Arbeiter, die nicht in der Lage waren, während ihrer Minderjährigkeit in eine Lehre zu treten. (B. G. Art. 25.)

IV. Vorlehrkurse.

Veranstallehrkursen. Befreiung in Ausnahmefällen.

Art. 12. Zur Einführung in einzelne Berufe oder tung von Vor-Berufsgruppen können Vorlehrkurse veranstaltet werden, sofern dies für die fachliche Ausbildung von wesentlicher Bedeutung ist und die Kosten für Veranstaltung und Besuch nicht unverhältnismässig gross sind.

> Die Direktion des Innern kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die den Besuch eines Vorlehrkurses erheblich erschweren oder ihn als überflüssig erscheinen lassen, in einzelnen Fällen vom Besuch eines von den zuständigen Bundesbehörden obligatorisch erklärten Vorlehrkurses befreien. (B. G. Art. 26.)

V. Beruflicher Unterricht.

A. Obligatorium.

Berufsschulpflicht.

Art. 13. Jeder Lehrling hat während der ganzen Lehrzeit (einschliesslich Probezeit) die seinem Wohnort am nächsten gelegene Berufsschule nach Massgabe des für seinen Beruf geltenden Lehrplanes zu besuchen. Liegen Lehrort oder Wohnort ausserhalb des Kantonsgebietes, so ist der dem Lehrort am nächsten gelegene Unterricht zu besuchen.

Auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände kann die Direktion des Innern an Stelle der ordentlichen Berufsschule für alle oder bestimmte Fächer besondere Berufsklassen obligatorisch erklären, sofern diese einen wesentlich bessern beruflichen Unterricht bieten und die Mehrkosten für ihre Veranstaltung und Besuch nicht unverhältnismässig gross sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können Lehrlinge entweder für den gesamten Unterricht oder für bestimmte Fächer zum Besuche der Berufsklasse einer auswärtigen Berufsschule verhalten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes für interkantonale Einrichtungen.

Abänderungsanträge:

... Lehrzeit (einschliesslich Probezeit) in der Regel die seinem ...

.. zu besuchen. Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

Absatz 2: Streichung des letzten Satzes als überflüssig.

Neu als Absatz 3:

Der obligatorische Unterricht an den Berufsschulen ist für Lehrlinge unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Kurs- und Materialgelder.

Art. 14. Vom Unterricht wird auf begründetes Gesuch durch die Direktion des Innern (B. G. Art. 29) befreit:

Befreiung vom Unterricht. Abänderungsanträge:

- a) wer eine gleichwertige oder höhere Schule im Sinne der Bundesvorschriften besucht;
- b) wer sich darüber ausweist, dass er bereits eine gleichwertige oder höhere Fachbildung
- c) wer so weit vom Ort des Unterrichts entfernt ist, dass ihm der Besuch nicht zugemutet werden kann, es sei denn, dass entsprechende Massnahmen für Erleichterung des Unterrichtsbesuches getroffen sind; der Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg zum Unterricht soll in der Regel je eine Stunde nicht übersteigen;
- d) wer infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterricht nicht folgen kann.

Art. 15. Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Berufsverbände und Berufsschulen das Absenzenwesen durch Verordnung.

Absenzenwesen.

B. Organisation des Unterrichts.

Art. 16. Die Direktion des Innern sorgt dafür, dass den Lehrlingen der Betriebe im Gebiete des Kantons durch Einrichtung von Berufsschulen und Berufsklassen in Verbindung mit Gemeinden und Berufsverbänden oder durch Erleichterung des Besuches auswärtiger Schulen und Berufsklassen Gelegenheit zum obligatorischen Unterricht geboten wird. Die Gemeinden sind verpflichtet, die nötigen Berufsschulen und Berufsklassen selbständig, in Verbindung mit andern Gemeinden oder mit Berufsverbänden einzurichten und zu unterhalten.

Errichtung von Berufsschulen und Berufsklassen.

Art. 17. Die Fachschulen bereiten die Lehrlinge Aufgaben der in theoretischen und praktischen Kursen auf den Beruf vor oder vermitteln eine Berufslehre.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, sowie die selbständigen Berufsklassen vermitteln in Ergänzung der Berufslehre den Lehrlingen die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Art. 18. Die Direktion des Innern bestimmt nach Schulkreise. Anhörung der beteiligten Berufsverbände und Gemeinden die Schulkreise derart, dass eine zweckmässige Unterrichtsgestaltung, insbesondere die Schaffung von Berufsklassen ohne wesentliche Mehrkosten für deren Einrichtung und Besuch möglich

Art. 19. Die Schulgemeinden stellen unentgelt. Stellung der lich die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den beruflichen Unterricht, einschliesslich Heizung, Reinigung und Beleuchtung. Der Regierungs-

Unterrichtsräume durch

Art. 18. Die Direktion des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsverbänden und Gemeinden die Schulkreise. Dabei sollen in erster Linie die zweckmässige Unterrichtsgestaltung und die Schaffung von Berufsklassen ohne wesentliche Mehrkosten für deren Einrichtung

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die

in ihrem Gebiete wohnhaften Lehrlinge die nötigen Berufsschulen und Berufsklassen

selbständig, in Verbindung mit andern Gemeinden oder mit Berufsverbänden einzu-

Errichtung und Aufhebung von Berufsschulen sollen nur aus zwingenden Grün-

richten und zu unterhalten.

den erfolgen.

Art. 19. Die Schulortsgemeinden stellen unentgeltlich ...

und Besuch massgebend sein.

rat kann Vorschriften über die Mindestanforderungen erlassen.

Beitragspflicht der Gemeinden.

Art. 20. Die beteiligten Gemeinden leisten für die in ihrem Gebiete wohnhaften Lehrlinge einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten des besuchten beruflichen Unterrichts innerhalb des Kantons. Als Wohnort im Sinne des Gesetzes gilt die Gemeinde, in welcher der Lehrling während der Woche die Nachtruhe verbringt.

Im Streitfalle entscheidet die Direktion des Innern. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Reglement für Berufsschulen und selbständige Berufsklassen.

Art. 21. Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse sind Organisation, Anstellungsbedingungen und Besoldungen in einem Reglement zu regeln, das der Genehmigung durch die Direktion des Innern unterliegt.

Aufsichtskommission Art. 22. Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse ist eine Aufsichtskommission von 5 bis 11 Mitgliedern zu bestellen.

Der Regierungsrat ernennt 2—5 Mitglieder als Staatsvertreter, der Träger der Einrichtung, die beteiligten Gemeinden und Berufsverbände nach Massgabe des Reglementes die übrigen Mitglieder.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Schulgemeinden sollen angemessen vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Eine Vertretung der Lehrerschaft wird von der Aufsichtskommission mit beratender Stimme beigezogen.

Die Aufsichtskommission erfüllt ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Lehrlings- und Prüfüngskommissionen und mit den Berufsverbänden.

Fachausschüsse. Art. 23. An grösseren Berufsschulen sind auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände Fachausschüsse einzusetzen. Diese haben die Aufsichtskommission bei der Unterrichtsgestaltung, der Anschaffung von Lehrmitteln, sowie bei der Bestellung von Lehrkräften zu beraten.

Lehrkräfte.

Art. 24. Die Aufsichtskommission der Berufsschule oder selbständigen Berufsklasse ernennt die nötigen Lehrkräfte. Mit dem berufskundlichen Unterricht sind Berufsleute mit der notwendigen fachlichen Ausbildung zu betrauen; fehlen diese am Unterrichtsort, so sind auswärtige Lehrkräfte beizuziehen; die Berufsverbände sind vorschlagsberechtigt.

Abänderungsanträge:

Neu als Absatz 2:

Erwachsen einer Schulortsgemeinde aus den Bestimmungen in Art. 18 und 19 des Gesetzes unverhältnismässig grosse Lasten, so ist unter den beteiligten Kreisen über die Kostenverteilung eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Neu als Absatz 4:

Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Berechnung der Gemeindebeiträge erlassen.

Art. 21. Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse sind Organisation, Bestellung der Aufsichtskommission, Lehrerwahlen. Anstellungsbedingungen, Besoldungen, Stellvertretung, Kurs- und Materialgelder in einem Reglement zu ordnen, das der Genehmigung durch die Direktion des Innern unterliegt.

Absatz 2:

Der Regierungsrat ernennt 2—5 Mitglieder als Staatsvertreter. Die übrigen Mitglieder werden nach Massgabe des Reglementes gewählt.

Absatz 3:

... sowie die Schul-

ortsgemeinden ...

Art. 24. Die im Reglement (Art. 21) vorgesehene Behörde wählt die nötigen Lehrkräfte. Errichtung und Aufhebung hauptamtlicher Lehrstellen sowie die Wahl hauptamtlicher Lehrkräfte unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mit dem berufskundlichen Unterricht sind Berufsleute mit der notwendigen fachlichen

An grösseren Berufsschulen sind, wenn immer möglich, hauptamtliche Lehrstellen zu schaffen. Die Anstellungsbedingungen und die Wahl hauptamtlicher Lehrkräfte unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Direktion des Innern kann die Lehrkräfte der Berufs- und Fachschulen zum Besuche von Einführungs- und Fortbildungskursen verhalten.

Art. 25. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien Anstellungsüber Anstellungsbedingungen, Besoldungen und Stellvertretungswesen der Lehrkräfte. Den beteiligten ordnungen. Gemeinden, Berufsschulen und Berufsverbänden ist Gelegenheit zur Meinungsäusserung zu geben.

Besoldungs-

Abänderungsanträge:

Ausbildung zu betrauen; fehlen diese am Unterrichtsort, so sind auswärtige Lehrkräfte beizuziehen; die Berufsverbände sind vorschlagsberechtigt.

Absatz 3: Unverändert.

Art. 25: Streichen, weil überflüssig. (Vergl. Art. 21)

C. Lehrpläne.

Art. 26. Der Unterricht ist den einzelnen Be- Unterrichtsrufen anzupassen. Er soll die beruflichen und allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und erweitern, die Freude an eigener Beschäftigung wekken, sowie das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Einzelarbeit, Volkswirtschaft und Staat fördern.

Im Unterricht ist auf die sittliche Tüchtigkeit und auf die verantwortungsvolle Lebensführung des Einzelnen in Gemeinschaft und Staat hinzuwirken.

Art. 27. Die Lehrpläne der einzelnen Bildungs- Lehrpläne. anstalten sind den einzelnen Berufen anzupassen und auf Grund der vom Bund erlassenen Minimal- und Normallehrpläne in Verbindung mit den betreffenden Berufsverbänden und Lehrkräften auszuarbeiten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Direktion des Innern. (B. G. Art. 33.)

Wo keine Lehrpläne bestehen, kann die Direktion des Innern nach Anhören der betreffenden Berufsverbände und Lehrkräfte Normallehrpläne aufstellen.

D. Fachkurse für gelernte Berufsangehörige.

Art. 28. Die Fachkurse für gelernte Berufsangehörige vermitteln diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur erfolgreichen Ausübung des Berufes, für die Meisterprüfung oder eine andere höhere Fachprüfung nötig sind.

Art. 29. Die Direktion des Innern kann selbständig oder in Verbindung mit Berufsschulen oder Berufsverbänden Fachkurse für gelernte Berufsangehörige veranstalten.

Die beruflichen Schulen veranstalten auch Fachkurse für Gelernte nach Vorschlägen der beteiligten Berufsverbände.

Art. 30. Die Bestimmungen über den beruflichen Ergänzende Unterricht sind sinngemäss auf die Fachkurse für Bestimmungelernte Berufsangehörige anzuwenden.

VI. Lehrabschlussprüfung.

Art. 31. Die Veranstaltung der Lehrabschlussprü- Organisation. fungen erfolgt unter Leitung der Direktion des Innern durch die Kreisprüfungskommissionen, soweit prüfungskomnicht eidgenössische Verbandsprüfungen bestehen

Aufgabe.

Veranstaltung.

und unter Vorbehalt der Bestimmungen über kantonale Verbandsprüfungen. (B. G. Art. 35.)

Der Regierungsrat bestimmt die Prüfungskreise und ernennt für jeden Kreis eine Prüfungskommission von 5 bis höchstens 15 Mitgliedern nach Vorschlägen der Berufsverbände.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Die Kreisprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Entschädigung der Prüfungskommissionen und Experten

Für die Uebertragung der Prüfungen an einen Berufsverband ist der Regierungsrat zuständig.

Aufgaben der Kreisprüfungskommissionen. Art. 32. Die Prüfungskommission besorgt:

a) Prüfung der Anmeldungen;

b) Bestellung der Prüfungslokale;

c) Aufstellung des Prüfungsverzeichnisses, sowie des Kostenvoranschlages;

- d) Wahl der Fachexperten nach Vorschlag der Berufsverbände. Als Experten sind berufskundige Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezeichnen, in erster Linie Absolventen anerkannter Expertenkurse. Als Experten für die geschäftskundliche Prüfung sind vor allem Lehrkräfte an Berufsschulen zu bestimmen;
- e) Durchführung der Prüfungen;

f) Abgabe der Fähigkeitszeugnisse;

g) Rechnungsablage und Berichterstattung.

Prüfungsräume. Art. 33. Die Gemeinden der Prüfungsorte sind verpflichtet, für die Prüfungen die erforderlichen Räume und Einrichtungen ihrer Bildungsanstalten einschliesslich Heizung, Beleuchtung und Reinigung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Ort und Zeit der Prüfungen. Art. 34. Die Prüfungen sind in jedem Kreise an einem zentral gelegenen Ort im Frühjahr und bei genügend Teilnehmern auch im Herbst durchzuführen.

Unentgeltlichkeit. Art. 35. Die Prüfungen sind für Lehrlinge unentgeltlich. Auswärtige werden verpflegt und erhalten die Unterhalts- und Fahrkosten vergütet. Massgebend ist der Lehrort.

Mindestanforderungen. Art. 36. Die Mindestanforderungen bei den Lehrabschlussprüfungen richten sich nach den Lehrprogrammen und Lehrplänen.

Soweit keine Bundesvorschriften bestehen, werden die Mindestanforderungen von der Direktion des Innern nach Anhörung der betreffenden Berufsverbände und Berufsschulen festgesetzt.

Beschwerden.

Art. 37. Beschwerden gegen das Prüfungsverfahren sind innert 10 Tagen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse der Direktion des Innern einzureichen, welche die nötigen Massnahmen trifft.

Kurse für Prüfungsexperten. Art. 38. Die Direktion des Innern kann selbständig oder in Verbindung mit den betreffenden Berufsverbänden Kurse für Prüfungsexperten durchführen. Diese Kurse können obligatorisch erklärt werden.

Abänderungsanträge:

Absatz 2:

... schlägen der Berufsverbände. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die beteiligten Berufe sind angemessen zu berücksichtigen.

a) Ausschreibung der Prüfungen;

... und Arbeitnehmer angemessen zu berücksichtigen, in erster Linie Teilnehmer anerkannter Expertenkurse. ...

VII. Höhere Fachprüfungen.

Art. 39. Die Gemeinden stellen einem Berufs-Räume und verband, der nach den Vorschriften des Bundes Einrichtunanerkannte Meisterprüfungen oder andere höhere höhere Fach-Fachprüfungen durchführt, die nötigen Räume und prüfungen. Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung. Der Regierungsrat erlässt die notwendige Vollziehungsverordnung.

Abänderungsanträge:

... auf einen Drittel der Gesamtausgaben

VIII. Staatsbeiträge.

Art. 40. Der Staat leistet Beiträge an Einrichtungen der Berufsberatung. Diese können sich bis auf einen Drittel der Ausgaben belaufen, die nicht durch Betriebseinnahmen und Gebühren gedeckt sind.

Der Grosse Rat ordnet Berufsberatung und Beitragsbedingungen durch Dekret.

Art. 41. Der Staat richtet Beiträge aus:

- a) für die berufliche Ausbildung von unbemittelten Lehrlingen, in Ausnahmefällen auch von Mehrjährigen, die in einem gesetzlichen Lehrverhältnis stehen. Diese Beiträge haben nicht den Charakter einer Armenunterstützung; die von Gemeinden gewährten Lehrbeiträge dürfen nicht in eine Armenrechnung aufgenommen werden;
- b) für die berufliche Weiterbildung gelernter Berufsleute;
- c) für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für den beruflichen Unterricht;
- d) an die Instruktionskurse für Prüfungsexperten und an die Kosten ihrer Teilneh-
- e) an die Teilnehmer von Umlehrkursen;
- f) in besonderen Fällen auch an andere Massnahmen, die der beruflichen Ausbildung dienen, wie Lehrmittel, Fachschriften, wissenschaftliche Arbeiten, Prämien an ausgezeichnete Lehrbetriebe, sowie Prämien für vorzügliche Leistungen an den Prüfungen.

Bürger anderer Kantone sind den Kantonsbürgern gleichzustellen, sofern der Heimatkanton Gegenrecht gewährt. Die Leistungen des Staates können an die Bedingungen geknüpft werden, dass von anderer Seite (Bund, Gemeinden, Schulen, Verbänden, Stiftungen, Privaten) ebenfalls angemessene Beiträge geleistet werden. Stipendiengesuche sind stempelfrei.

Der Regierungsrat regelt die nähern Beitragsbedingungen durch Verordnung.

Art. 42. Der Staat leistet Beiträge an den Be-Berufliche trieb anerkannter Berufsschulen und Berufsklassen, Schulen, Beeinschliesslich Vorlehr- und Umlehrkurse, sowie Fachkurse. Meisterkurse und anderer höherer Fachkurse.

In besondern Fällen können auch Beiträge an Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung von geistig oder körperlich Gebrechlichen, sowie von Schwererziehbaren gewährt werden.

Art. 43. Die Staatsbeiträge betragen höchstens 2. Höhe der die Hälfte der Ausgaben für Besoldungen und allgemeine Lehrmittel, dürfen aber die Leistungen sei-

rechtigung.

Beiträge.

1. Beitragsbe-

... Berufsberatung, Beitragsleistung und Beitragsbedingungen ... Beiträge zur

belaufen, ...

Berufs-

beratung.

Förderung

der Berufs-

bildung.

... betragen mindestens 30 % und höchstens 50 % der Ausgaben ...

tens der beteiligten Kreise (Gemeinden, Verbände, Private) nicht übersteigen.

Abänderungsanträge:

Neu als Absatz 2:

Kommt eine Berufsschule, selbständige Berufsklasse oder ein Fachkurs den gesetzlichen Vorschriften nicht nach oder sind die Leistungen ungenügend, so ist, wenn auf erfolgte Mahnung keine Besserung eintritt, der Staatsbeitrag zu kürzen oder ganz zu entziehen.

Der Regierungsrat lehnt diese beiden Anträge der Kommission zu Art. 43 ab und hält fest am Wortlaut der ersten Lesung.

Beiträge an Neu- und 1. Allgemeines.

Art. 44. Der Staat richtet Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten aus, soweit sie dem beruflichen Erweiterungs-bauten für den Unterricht dienen. Nicht anrechenbar für den Staatsberuflichen beitrag sind die Aufwendungen für den Erwerb des Unterricht. Bauplatzes, die Anpflanzungen und das Mobiliar.

2. Höhe der Beiträge.

Art. 45. Die Höhe der Beiträge an Neu- und Erweiterungsbauten für Berufsschulen richtet sich nach den für Primar- und Mittelschulen geltenden Vorschriften.

.. nach den für Mittelschulen geltenden Vorschriften.

Durch Beschluss des Grossen Rates kann in einem spätern Zeitpunkt die Höhe der Beiträge nach den für Primarschulen geltenden Vorschriften festgesetzt werden.

Beiträge an Prüfungen.

Art. 46. Der Staat trägt die Kosten der von ihm durchgeführten Prüfungen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

Ist die Prüfung einem Berufsverband übertragen, so leistet der Staat einen Beitrag, der keinenfalls die Kosten übersteigen darf, die bei der Durchführung staatlicher Prüfungen entstehen würden.

Der Staat kann an die Kosten anerkannter Zwischenprüfungen von Berufsverbänden Beiträge bis zur Hälfte leisten.

IX. Vollzug.

Zuständige Behörde.

Art. 47. Die Direktion des Innern ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen über die berufliche Ausbildung, soweit dieses Gesetz nichts anderes be-

Unter ihrer Leitung führt, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, das Kantonale Lehrlingsamt als Abteilung der Direktion des Innern die Aufsicht über die Berufslehre, den beruflichen Unterricht, sowie über die Lehrabschlussprüfungen und erledigt die bezüglichen Verwaltungsgeschäfte. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die näheren Aufgaben und Befugnisse des Kantonalen Lehrlingsamtes.

Kommissionen.

Art. 48. Die Direktion des Innern wird für die Begutachtung wichtiger Fragen Kommissionen beiziehen. Der Regierungsrat regelt deren Bestellung, Amtsdauer, Befugnisse und Entschädigungen nach Anhörung der Berufsverbände durch Verordnung.

Art. 48. Der Direktion des Innern wird für die Begutachtung wichtiger Fragen eine Kommission für berufliches Bildungswesen beigegeben. Ausserdem kann die Direktion des Innern für besondere Fragen weitere Kommissionen und Experten beiziehen. Der Regierungsrat regelt deren Bestellung, Amtsdauer, Befugnisse und Entschädigungen nach Anhörung der Berufsverbände durch Verordnung.

Art. 49. Bei allen wichtigen Massnahmen sollen Mitsprachedie beteiligten Kreise (Berufsverbände, Gemeinden, Arbeitsämter, Berufsberatung) vorgängig angehört werden.

Als Berufsverbände im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die beteiligten Arbeitgeber- als die beteiligten Arbeitnehmerorganisationen (Fach- und Spitzenverbände), welche die Wahrung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung der beruflichen Ausbildung bezwecken. (B. G. Art. 56 V. I. Art. 74.)

X. Schlussbestimmungen.

Art. 50. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch Inkrafttreten. das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Dadurch wird das Gesetz vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre samt zudienenden Verordnungen, das Dekret vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux, sowie § 91 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armenund Niederlassungswesen, soweit die Berufserlernung betreffend, aufgehoben. Die bisherigen Bestimmungen über die im einzelnen Betrieb zulässige Lehrlingszahl und über die Lehrprogramme bleiben jedoch bis zum Erlass bezüglicher Bundesvorschriften in Kraft.

Bern, den 13. September 1934.

Im Namen des Grossen Rates, Der I. Vizepräsident: Ilg. Der Staatsschreiber i. V.: Küpfer.

Abänderungsanträge:

... Kreise (Berufsverbände, Gemeinden, Arbeitsämter, Berufsberatung und Berufsschulen) vorgängig ...

Bern, den 29./30. April 1935.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: A. Stauffer. Der Staatsschreiber: Schneider.

Im Namen der grossrätlichen Kommission, Der Präsident: K. Künzi.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1935.)

1. Schmid geb. Wittwer, Lina Emma, von Mühleberg, geb. 1894, Haushälterin, wohnhaft in Bern, Kesslergasse 21, wurde am 27. Juni 1933 vom Amtsgericht Bern wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 5 Tagen Gefängnis und am 20. Juli 1934 vom Gerichtspräsidenten IV Bern wegen Begünstigung der gewerbsmässigen Unzucht zu 14 Tagen Gefängnis, abzüglich 2 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Die zweite Strafe hatte den Widerruf des im ersten Falle gewährten bedingten Straferlasses zur Folge. — Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt I Bern beantragen Abweisung des Gesuches, weil die Genannte während der Probezeit neuerdings straffällig geworden ist. Nachsicht gegenüber der Gesuchstellerin ist tatsächlich nicht mehr am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Altermatt, Pius, von und in Kleinlützel, geb. 1902, Holzhändler, wurde am 24. November 1931 vom Amtsgericht Laufen wegen Misshandlung und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte zu zwei Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Am 22. Februar 1933 erfolgte der Widerruf des bedingten Straferlasses, weil Altermatt während der Probezeit wegen Betrugsversuch's mit 12 Monaten Gefängnis bestraft werden musste. — Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, eventuell um deren Umwandlung in Einzelhaft. Ein vollständiger Straferlass erscheint nach der Aktenlage nicht gerechtfertigt. Dagegen dürfte dem Antrage des Regierungsstatthalters von Laufen auf Umwandlung der Korrektionshausstrafe in Einzelhaft stattgegeben werden, damit Altermatt seiner Familie und seinem Geschäft nicht allzulange entzogen wird. Der Gesuchsteller hat offenbar Mühe sich mit seinem Geschäft über Wasser zu halten und für den Unterhalt seiner Familie aufzukommen.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Kor-

rektionshausstrafe von 2 Monaten in 30 Tage Einzelhaft. 3. Aebischer geb. Bärtschi, Elise, von Rüschegg, geb. 1881, Marktkrämerin, wohnhaft in Bern, Weihergasse 16, wurde am 17. September 1934 vom Amtsgericht Bern wegen Unterschlagung, Betruges und Pfandverheimlichung zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, verurteilt. Das Gericht zog strafmildernd in Berücksichtigung die fortwährende Bedrängnis in finanzieller Beziehung, an der Frau Aebischer allerdings zum grossen Teil selbst schuld ist. Die Gewährung des bedingten Straferlasses lehnte es jedoch der Häufung der Vergehen wegen ab. Die gleichen Gründe und auch das Vorleben der Gesuchstellerin sprechen gegen eine Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. Robert gesch. Meienhofer geb. Zurbuchen, Frieda, Ehefrau des Paul, von Le Locle und La Chaux-de-Fonds, geb. 1891, Wäscherin, wohnhaft in Bern, Belpstrasse 41, wurde am 9. Februar 1934 von der Strafkammer wegen unlauteren Wettbewerbs zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. — Ihr Mann stellt nun das Gesuch um vollständigen oder teilweisen Bussenerlass. Laut Polizeibericht arbeitet der Gesuchsteller nicht gern. Er befürchtet, dass ihm etwas abgehen werde, wenn seine Frau die Busse bezahlen muss. Die Strafkammer hat die von der ersten Instanz ausgesprochene Busse von 200 Fr. auf 100 Fr. herabgesetzt. Weitere Nachsicht ist nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. Gottier, Ernst, von Arni, geboren 1885, Schmied, Landwirt und Händler, wohnhaft in Steffisburg, wurde am 16. Mai 1934 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen Widerhandlung gegen das Viehzuchtgesetz zu einer Busse von 80 Fr. verurteilt. — Da der Gesuchsteller schon mehrmals wegen derartiger Uebertretungen vorbestraft ist, kann seinem Begehren um Bussenerlass nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. Eichelberger, Adolf, von Rapperswil, geb. 1900, Schlosser, wohnhaft in Rüegsau, wurde am 21. Dezember 1934 von der Strafkammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, soweit es zu überprüfen war, wegen Nachtlärms zu einem Jahr Wirtshausverbot verurteilt. — Für die Aufhebung dieser Massnahme, die im Interesse des Gesuchstellers liegt, bestehen keine besonderen Gründe, Auch eine Abkürzung des Verbotes kommt nicht in Frage; denn es muss mindestens ein Jahr betragen, wenn es wirksam sein soll.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. Meess, Paul, deutscher Reichsangehöriger, geb. 1905, Chemiker, zurzeit in der Strafanstalt Luzern, wurde am 18. April 1934 vom Amtsgericht Fraubrunnen wegen ausgezeichneten Diebstahls, Versuchs ausgezeichneten Diebstahls und Widerhandlung gegen die Fremdenpolizeivorschriften zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. stellt nun das Gesuch, es sei diese Strafe auf dem Gnadenwege in Einzelhaft umzuwandeln. Das Gericht hat den Gesuchsteller recht milde bestraft. Eine Verkürzung der Strafe erscheint nicht angebracht, da er wiederholt vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. Benkowsky, Franz, deutscher Staatsangehöriger, geb. 1881, Schlosser, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. Oktober 1934 von der Strafkammer wegen schweren Bettels und Widerhandlung gegen die Fremdenpolizeivor-schriften zu 1 Jahr Arbeitshaus verurteilt. Der Gesuchsteller muss als unverbesserlich bezeichnet werden, weist doch sein Strafregisterauszug nicht weniger als dreissig Verurteilungen auf. Ein Strafnachlass kommt daher nicht in Frage.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Dänzer, Karl, von Frutigen, geb. 1876, Händler, wohnhaft in Gurzelen, wurde am 30 Juni 1933 von der Strafkammer wegen Misshandlung zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen, verurteilt. Zufolge einer Verurteilung durch das Amtsgericht Thun vom 9. März 1934 wegen Begünstigung bei fahrlässiger Tötung, Betrugsversuchs und Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften, die auf 3 Monaten Korrektionshaus, wiederum bedingt erlassen, lautet, hob die Strafkammer die dem Dänzer gewährte Vergünstigung auf. — Der Gesuchsteller ist während der Probezeit neuerdings straffällig, vom Amts-gericht Thun aber recht milde bestraft worden. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass ein Strafnachlass nicht erfolgen könne.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Krebs, Robert, von und in Wattenwil, geb. 1897, Maurer, wurde am 24. September 1934 vom Gerichtspräsidenten von Frutigen wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über den Pflanzenschutz zu einer Busse von 150 Fr. verurteilt. Der Regierungsstatthalter von Frutigen und die Forstdirektion beantragen Abweisung des Gesuches, weil es sich um einen krassen Fall --Krebs hat rund 300 Stück Edelweiss gepflückt —

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. Verdonnet, René Marcel, von Boudry, geb. 1896, wurde von der Strafkammer am 15. November 1933 wegen Konkubinats und Betruges zu 1 Jahr Korrektionshaus und am 9. Februar 1934 wegen Hausfriedensbruches zu einer Zusatzstrafe von 10 Tagen Korrektionshaus verurteilt. Der Gesuchsteller verbüsst diese Strafen seit dem 1. August 1934 in der Strafanstalt Witzwil. Laut Mitteilung der Anstaltsdirektion habe seine Aufführung während der Strafzeit zu Klagen Anlass gegeben. In letzter Zeit sei sein Verhalten allerdings etwas besser geworden. Mehr als ein Zwölftelnachlass könne jedoch nicht befürwortet werden. — Sofern Verdonnet sich weiterhin gut stellt, wird ihm der Regierungsrat den Zwölftelnachlass gewähren. Er lehnt jedoch eine weitergehende Verkürzung der Strafen ab.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Müller, Adolf, genannt Werner, von Brienz, geb. 1910, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Unterseen, wurde am 16. Mai 1934 von der Strafkammer wegen einfachen Diebstahls, Widersetzlichkeit und Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Fischerei zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Da der Gesuchsteller vorbestraft ist und das Gericht den im Gesuche geltend gemachten Milderungsgründen in weitgehendem Masse Rechnung getragen hat, schliesst sich der Regierungsrat dem Abweisungsantrage des Amtsgerichts und des Regierungsstatthalters von Interlaken an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. Bischof, Karl, von Eggersriet, geb. 1908, Hotelangestellter, wurde am 24. Februar 1933 vom Amtsgericht Interlaken wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Der ihm gewährte bedingte Straferlass musste widerrufen werden, weil der Genannte während der Probezeit eine Strafe wegen Sittlichkeitsvergehen erlitt. Da sich der Gesuchsteller während der Bewährungsfrist nicht halten konnte, ist Nachsicht nicht mehr am Platze.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. Jäger, August, von Avers-Cresta, geb. 1879, Tapezierer S. B. B., wohnhaft in Stein bei Meiringen, wurde wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über den Primarschulunterricht vom Gerichtspräsidenten von Oberhasli am 23. März 1934 zu vier Bussen von 16, 32, 64 und 64 Fr., am 28. März 1934 zu 2 solchen von je 128 Fr. und am 12. April 1934 zu einer Busse von 256 Fr., zusammen 688 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller hat seinen Sohn aus besonderen Gründen nach Beendigung des achten Schuljahres in eine Berufslehre im Kanton Graubünden untergebracht. — Im Hinblick auf die Umstände des Falles erscheinen die Bussen als ausserordentlich hart, dies umso mehr als die finanzielle Lage des Gesuchstellers eine ungünstige ist. Gestützt auf die Empfehlung der Direktion des Unterrichtswesens beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 40 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 40 Fr.

15. **Biedermann**, Fritz, von Jens, geb. 1894, Schalenmacher, wohnhaft in Biel, Löhrenweg 20, wurde am 13. Juli 1932 vom Amtsgericht Biel wegen **Unterschlagung** zu 2 Monaten Korrektionshaus verurteilt. — Der Gesuchsteller hat verschiedene Vorstrafen erlitten, die aber ziemlich weit zurückliegen. Das im August 1932 eingereichte Gesuch ist von der Gemeindebehörde von Biel und vom Gericht empfohlen worden, weil der Genannte, der seine Vergehen meistens unter dem Einfluss von übermässigem Alkoholgenuss begangen, sich zur Abstinenz verpflichtet hat. Seine Eingabe ist mit Zustimmung der Justizkommission zurückgelegt worden. Biedermann hat sich während 2½ Jahren gut gehalten. Er arbeitet regelmässig und sorgt für seine Familie. Die über ihn bestellte Beistandschaft soll aufgehoben werden. Der Regierungsrat kann nun das Gesuch ebenfalls befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

16. Känzig, Max, von und in Wiedlisbach, geb. 1904, Wirt zum Rebstock, wurde am 18. Dezember 1934 von der II. Strafkammer wegen Anstiftung zu wissentlich falscher Zeugenaussage vor Gericht zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Oberinstanz war der Auffassung, dass der Genannte strenger hätte bestraft werden sollen. Eine Erhöhung der Strafe konnte jedoch nicht erfolgen, weil seitens der Staatsanwaltschaft keine Appellationserklärung vorlag. Beide Instanzen waren jedoch darin einig, dass dem Känzig der bedingte Straferlass nicht zu gewähren sei. Tatsächlich verdient der Gesuchsteller, der als Wirt, um einer Polizeibusse zu entgehen, Angestellte und Gäste zu falschen Aussagen anstiftet, keine Nachsicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. Amiet, Adolf, von Bellach, geb. 1895, Vertreter, wohnhaft in Bern, Neuengasse 36, wurde wegen Widerhandlung gegen die Vollziehungsverordnung über die Stellenvermittlung am 24. März 1933 von der Strafkammer zu einer Busse von 30 Fr., am 27. Juni 1933 vom Gerichtspräsidenten V von Bern zu einer solchen von 60 Fr. und am 31. Januar und 30. April 1934 vom Gerichtspräsidenten V von Bern zu zwei Bussen von 100 und 150 Fr., zusammen 340 Fr. verurteilt. Obwohl sich der Gesuchsteller in ungünstigen finanziellen Verhältnissen befindet, kann seinem Begehren um teilweisen Erlass der Bussen nicht entsprochen werden, weil er sich fortgesetzt der Uebertretung einer Verordnung schuldig gemacht hat.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Iseli, Johann, von Hasle b. B., geb. 1886, Sägereiarbeiter, wohnhaft in Obergerlafingen, wurde am 30. November 1933 wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht zu 14 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Da er der Weisung des Gerichtes, das ihm eine Frist von 6 Monaten zur Bezahlung der rückständigen Unterhaltsbeiträge an seine drei Kinder aus erster Ehe festsetzte, nicht nachkam, hob es am 27. August 1934 den bedingten Straferlass auf. Aus den Akten geht hervor, dass Iseli die Beiträge bei gutem Willen hätte leisten können, wenigstens bis zu dem Zeitpunkt, wo er eine neue Ehe einging. Eltern, die ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern nicht erfüllen, verdienen keine Rücksichtnahme.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

19. Hadorn, Rudolf, von Forst, geb. 1886, Pferdemetzger, wohnhaft in Thun, wurde am 12. Oktober 1934 von der Strafkammer wegen Betruges zu einer Zusatzstrafe von 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. — Die Oberinstanz hat bereits die vom Amtsgericht Thun ausgesprochene Korrektionshausstrafe in 45 Tage Einzelhaft umgewandelt. Weiteres Entgegenkommen verdient Hadorn, der vorbestraft ist, nicht. Immerhin wird die Polizeidirektion ermächtigt, ihn diese Strafe im Bezirksgefängnis von Saanen verbüssen zu lassen, da er wegen Herz- und Atembeschwerden in ärztlicher Behandlung steht.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. Baumgartner, Ernst, von Bangerten, geb. 1901, Landwirt in Vireloup, Collex, Genf, wurde am 6. Oktober 1933 vom Gerichtspräsidenten von Erlach wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken zu einer Busse von 70 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller musste gleichzeitig auch wegen Milchfälschung mit einer Busse von 250 Fr. bestraft werden. Ein Gesuch um Erlass dieser Busse

wurde von der Bundesversammlung abgewiesen, worauf Baumgartner den Betrag bezahlte. Er ist daher wohl in der Lage — eine sichere Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse war nicht zu erhalten — auch die andere Busse zu entrichten.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21 u. 22. Wiedmer, Friedrich, von Sumiswald, geb. 1898, Schlosser, und seine Ehefrau Marie Wiedmer geb. Gerber, geb. 1899, wurden am 3. Dezember 1934 vom Amtsgericht Bern wegen Anstiftung zu falscher Aussage vor Gericht und wegen Betruges zu 4 bezw. 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 bezw. 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Angesichts der Verwerflichkeit der Tat lehnte das Gericht die Gewährung des bedingten Straferlasses ab. — Die Gesuchsteller haben sich einer Angelegenheit angenommen, die sie im Grund der Dinge nichts anging und wobei es ihnen weniger darum zu tun war, ihrer Verwandten zu helfen, als sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Sie sind eines Gnadenaktes nicht würdig.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

23. Crippa verw. Metzger geb. Lazzarini, Maria, italienische Staatsangehörige, geb. 1888, Pensionshalterin, wohnhaft in Bern, Schwanengasse 5, wurde wegen gewerbsmässiger Kuppelei vom Amtsgericht Bern am 20. Oktober 1931 und am 6. Juni 1934 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern zu je 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Gesuchstellerin hat sich die erste Verurteilung mit bedingtem Straferlass nicht als Warnung dienen lassen und ist während der Probezeit neuerdings straffällig geworden. Nachsicht ist nun nicht mehr am Platze. Der Regierungsrat schliesst sich den Anträgen der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters von Bern, die auf Abweisung des Gesuches lauten, an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

24—26. Müller, Ernst, von Baar, geb. 1909, Thöni, Peter, von Brienz, geb. 1915, Schlosser, und Tanner, Fritz, von Köniz, geb. 1912, Schlosser, alle wohnhaft in Zweisimmen, wurden am 3. November 1934 vom Gerichtspräsidenten von Obersimmental wegen Ehrverletzung, Störung der öffentlichen Ruhe und Aergernis erregenden Benehmens, Müller und Thöni überdies wegen Tätlichkeiten nebst Bussen und Wirtshausverböt zu 4 bezw_{r.} 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Müller und Tanner legten gegen das Urteil, insoweit ihnen für die ausgesprochenen Gefängnisstrafen der bedingte Straferlass nicht zugebilligt worden war, Berufung ein. Die Strafkammer wies jedoch die Begehren ab. Der Auffassung des Verteidigers, die Angeschuldigten seien exemplarisch bestraft worden, konnte sie nicht beipflichten. Die ausgesprochenen Strafen seien als durchaus angemessen, wenn nicht als milde zu bezeichnen. — Nun versuchen die Genannten und der mitverurteilte Thöni auf dem Begnadigungswege zu erreichen, dass ihnen die Freiheitsstrafen erlassen werden. Nachdem aber beide Gerichtsinstanzen die Gewährung des bedingten Straferlasses abgelehnt haben, könnte eine Begnadigung nur dann erfolgen, wenn Milderungsgründe geltend gemacht werden könnten, die den Gerichtsbehörden nicht bekannt waren. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung der Gesuche.

Antrag 'des Regierungsrates: Abweisung der Gesuche.

27-31. Hirt, Ernst, geb. 1876, wohnhaft in Tüscherz, Schürch, Wilhelm, geb. 1882, wohnhaft in Biel, Hirt geb. Otti, Elise, geb. 1868, wohnhaft in Attisholz, Hirt, Gottfried, geb. 1884, wohnhaft in Biel, und Meillard geb. Hirt, Pauline, geb. 1878, wohnhaft in Tête Noire, wurden vom Gerichtspräsidenten von Aarberg am 12. Januar 1934 wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz zu je 336 Fr. 60 Busse und gemeinsam, unter solidarischer Haftbarkeit, zur Bezahlung des Extrastempels von 2356 Fr. verurteilt. Gegen dieses Urteil erklärten die Genannten die Appellation. Die Strafkammer stellte fest, dass Gottfried Hirt und Pauline Meillard geb. Hirt gegen die am 8. November 1932 erlassenen Strafmandate nicht rechtzeitig bezw. überhaupt nicht Einspruch erhoben haben und dass diese somit in Rechtskraft erwachsen sind. Auf die Appellation der beiden trat die Strafkammer daher nicht ein. Dagegen erkannte sie, dass die strafbare Handlung verjährt und dass somit dem Verfahren gegen Ernst Hirt, Wilhelm Schürch und Elise Hirt geb. Otti keine weitere Folge zu geben sei. Bezüglich der Extrastempelgebühr wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt. — Die fünf genannten Personen gelangen nun an die Behörden mit dem Begehren um Erlass der Bussen und Herabsetzung des Extrastempels auf den Betrag des einfachen Stempels mit 235 Fr. 60. Dem Begehren des Gottfried Hirt und der Pauline Meillard geb. Hirt um Erlass der Busse widersetzt sich der Regierungsrat im Hinblick auf das Urteil der Strafkammer nicht. Obwohl die Extrastempelgebühr nicht den Charakter einer Strafe hat, sollten die Gesuche im gleichen Verfahren erledigt werden. Mit Rücksicht darauf, dass der Extrastempel von 2356 Fr. im Verhältnis zum Vergehen ziemlich hoch erscheint, schlägt der Regierungsrat Herabsetzung bis zu 1000 Fr. vor.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen von

je 336 Fr. 60, zu denen Gottfried Hirt und Pauline Meillard geb. Hirt verurteilt wurden; Herabsetzung der gemeinsam und unter solidarischerHaftbarkeit auferlegten Extrastempelgebühr von 2356 Fr. auf 1000 Fr.

32. Saurer geb. Oesterle, Lisette, von Sigriswil, geb. 1903, Ehefrau des Alfred, wohnhaft in Zürich, wurde am 1. Juni 1932 vom Gerichtspräsidenten von Konolfingen wegen Betruges zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Trotzdem es ihr nicht gelungen ist, die Entschädigung an die Privatklägerin zu bezahlen, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Gefängnisstrafe, weil die Gesuchstellerin Mutter von drei kleinen Kindern ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

33 u. 34. Aegerter, Hans, von St. Stephan, geb. 1909, Landarbeiter, und Helene Olga Roch, von Château d'Oex, geb. 1913, wohnhaft in Saanen, wurden am 7. September 1934 vom Gerichtspräsidenten von Saanen wegen Konkubinates zu je 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Laut Auszug aus dem Eheregister sind die beiden Gesuchsteller am 17. Dezember 1934 getraut worden. Der Regierungsrat beantragt in Anlehnung an die bisherige Praxis in solchen Fällen Erlass der Gefängnisstrafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.

35. Mühlethaler, Niklaus, von Bollodingen, geb. 1895, Mechaniker und Knecht, wohnhaft in Ochlenberg, wurde am 16. März 1934 vom Gerichtspräsidenten von Burgdorf wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht zu 7 Tagen Gefängnis verurteilt. Seit seiner Verurteilung hat er 30 Fr. an die Erziehungskosten seiner drei Kinder, die im Ehescheidungsurteil der Frau zugesprochen worden sind, bezahlt. Er hätte jedoch 50 Fr. monatlich entrichten sollen. Bei einigermassen gutem Willen wäre es dem Mühlethaler möglich gewesen, seiner Unterhaltspflicht, wenn nicht ganz, so doch zum Teil nachzukommen. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf beantragt entschieden Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. Fürholz, Johann, von Biberist, geb. 1905, Schlosser, wohnhaft in Wabern, Haldenstrasse 10, wurde am 30. Oktober 1934 von der Strafkammer wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Trotzdem der Genannte wiederholt vorbestraft ist, hat die Strafkammer aus Kommiserationsgründen die vom Amtsgerichte Bern ausgesprochene Korrektionshausstrafe von 7 Monaten wesentlich verkürzt. Eine weitere Herabsetzung der Strafe oder gar deren vollständiger Erlass kommt angesichts der Vorstrafen nicht in Frage.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

37. Sourlier, Oskar, von Schelten, geb. 1885, Vertreter, wohnhaft in Bern, Zähringerstrasse 54, wurde am 5. Oktober 1934 vom Gerichtspräsidenten l von Biel wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz zu einer Busse von 150 Fr. verurteilt. Er ist solcher Uebertretungen wegen schon zweimal vorbestraft und hat auch schon zwei Strafen wegen Konkubinates erlitten. Wie der Regierungsstatthalter von Biel hält auch der Regierungsrat dafür, dass ein Nachlass nicht gewährt werden könne.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

38. Müller, Anton, von Muhen, geb. 1890, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Bern, Länggaßstrasse 14, wurde am 14. Mai 1934 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Spielen zu einer Busse von 240 Fr. verurteilt. — Der Genannte musste schon in den Jahren 1931 und 1932 solcher Uebertretungen wegen bestraft werden. Die Strafen scheinen jedoch keinen Eindruck auf ihn gemacht zu haben. Müller verdient es daher nicht, dass die Behörden ihm gegenüber Nachsicht üben.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

39. Herren, Fritz, von Mühleberg, geb. 1899, Viehhändler, wohnhaft in Laupen, wurde am 25. September 1934 von der Strafkammer wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und wegen fahrlässiger Tötung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Die Verweigerung des bedingten Straferlasses wird im Urteil wie folgt begründet: «Diese Schwere des Verschuldens gebietet eine empfindliche Bestrafung. Eine blosse Verwarnung in Form einer bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe ist angesichts der groben Fahrlässigkeit, mit welcher Herren den Tod eines Menschen verursacht hat, nicht am Platze. Ausser der Schwere dieses vorliegenden Falles verlangen auch die Gründe der Generalprävention ein eindrucksvolles Einschreiten gegen die Vernichtung menschlichen Lebens durch fahrlässig verursachte Verkehrsunfälle. In den Ratssälen ist den Gerichten in den letzten Jahren immer wieder der Vorwurf einer allzunachsichtigen Praxis gemacht worden.» Tatsächlich mahnt die Zunahme der Verkehrsunfälle zum Aufsehen. Nachdem sich nun die Gerichtsinstanzen entschlossen haben, energisch gegen die fehlbaren Motorfahrzeugführer vorzugehen, müssen es die Begnadigungsbehörden ablehnen, die mit Absicht ausgesprochenen strengen Strafen wieder aufzuheben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

40. Bandlin, Gottfried, von Untervaz, geb. 1899, wohnhaft in Köniz, wurde am 2. November 1934 von der Strafkammer wegen Betruges zu 5 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die Oberinstanz setzte die vom Amtsgericht von Bern ausgesprochene Strafe von 8 auf 5 Monate herab, weil sie nicht bedingt erlassen werden konnte. Da beide Gerichtsinstanzen die Gewährung des bedingten Straferlasses abgelehnt haben, dürfte eine Begnadigung als Strafnachlass ohne irgendwelche Bedingungen nur in Frage kommen, wenn im Gesuche Milderungsgründe geltend gemacht werden könnten, die diesen Behörden bei der Fällung des Urteils nicht bekannt waren. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

41. Christen, René, von Rüegsau, geb. 1911, wohnhaft in Köniz, wurde vom Gerichtspräsidenten von Münster am 4. Mai 1933 wegen Amtsanmassung zu 15 Tagen und am 6. Juli 1933 wegen einfachen Diebstahls zu einer Zusatzstrafe von drei Tagen Gefängnis, ferner am 6. Juni 1934 vom Amtsgericht Bern wegen Amtsanmassung und einfachen Diebstahls zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Die Gemeindebehörde von Köniz kann einen Strafnachlass nicht befürworten. Der Regierungsstatthalter I von Bern beantragt im Hinblick darauf, dass der Gesuchsteller bald nach der zweiten Strafe, die ihm wie die erste bedingt erlassen worden war, neuerdings strafbare Handlungen beging, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

42. Steiner, Ulrich, von Trub, geb. 1904, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 28. Mai 1927 vom Assisenhof des III. Geschwornenbezirkes wegen Mordversuchs und wegen Anstiftung hiezu zu 11 Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. — Am 17. November 1932 wies der Grosse Rat ein Gesuch um Begnadigung der mitverurteilten Frau L. ab. Später wurde ihr dann mit Rücksicht auf ihre gute Aufführung in der Strafanstalt ein Zwölftelnachlass gewährt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Gesuchsteller, der nach den Akten schlechter dasteht als Frau L., nicht günstiger behandelt werden dürfe als diese. Seinem guten Verhalten während der Strafhaft kann später durch Gewährung des Zwölftelnachlasses Rechnung getragen werden. Eine Begnadigung wird jedoch zurzeit abgelehnt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

43. Hurny, Franz, von Littau, geb. 1856, Naturheilkundiger, wohnhaft in Basel, Solothurnerstr. 29, wurde am 19. September 1934 von der Strafkammer wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz zu einer Busse von 133 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller ist solcher Uebertretungen wegen wiederholt vorbestraft. Mit Rücksicht auf sein hohes Alter dürfte ihm trotzdem ein Teil der Busse erlassen werden. Im Einverständnis mit der Sanitätsdirektion schlägt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 60 Fr. vor.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 60 Fr.

44. Oellrich gesch. l'Eplattenier, Gertrud Marie, von Geneveys sur Coffrane, geb. 1903, wohnhaft in Basel, wurde am 16. November 1932 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Verleumdung zu 5 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Die Justizkommission stimmte dem Vorschlag der Polizeidirektion, es sei die Behandlung des im Jahre 1933 eingereichten Gesuches auf eine spätere Session zu verschieben, zu. - Die über die Genannte eingeholten Berichte lauten gut. Im April 1932 befand sie sich während sieben Tagen in Untersuchungshaft. Das Verfahren endete jedoch mit einem Freispruch. In Anbetracht der ausgestandenen Untersuchungshaft und des guten Verhaltens der Gesuchstellerin seit der Verurteilung, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Gefängnisstrafe. Busse und Kosten sind bezahlt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

45. Grünig, Ernst, von Burgistein, geb. 1905, Maurermeister, wohnhaft in Bern, Studerstrasse 50, wurde am 2. Oktober 1934 vom Amtsgericht Bern wegen fahrlässiger Tötung zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er hat am 30. April 1934 an der Schosshaldenstrasse in Bern einen schweren Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein Schulmädchen, das sich auf dem Heimweg befand und auf dem Trottoir lief, überfahren und getötet wurde. Im Hinblick auf die Gewissenlosigkeit des Grünig — er war nicht im Besitze eines Führerausweises für Lastwagen — hat das Gericht die Gewährung des bedingten Straferlasses abgelehnt. — Als der Generalprokurator Erhöhung der Strafe auf 6 Monate beantragte, zog Grünig seine Appellation zurück, womit auch die Anschlussappellation dahin-– Das Verhalten des Gesuchstellers lässt es nicht zu, ihm gegenüber Milde walten zu lassen. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Antrage des Regierungsstatthalters und der städtischen Polizeidirektion von Bern auf Abweisung des Gesuches an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

46. Heimsch, Karl, von Walkringen, geb. 1885, Buchbinder, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. März 1934 vom Amtsgericht Bern wegen Betruges und Betrugsversuchs zu 18 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Der Genannte hat sich eine Zeitlang in der Anstalt ganz gut gehalten. Dann hat er aber angefangen, Briefe zu schmuggeln. Die Anstaltsdirektion kann ihn daher für einen Strafnachlass nicht empfehlen. Nach dem bei den

Akten liegenden psychiatrischen Gutachten ist Heimsch in erhöhtem Masse gemeingefährlich und soll zum Schutze der Gesellschaft möglichst lange in einer Zwangsarbeitsanstalt interniert werden. Gestützt auf dieses Gutachten lehnt der Regierungsrat eine vorzeitige Entlassung ab.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 15. Mai 1935.

Dekret

betreffend

die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923: Abänderung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 3 des Dekretes betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923 wird abgeändert wie folgt:

§ 3. Als Viehhandel im Sinne dieses Dekretes gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, sowie Tausch von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechtes (mit Ausnahme der Milchzicklein). Die gewerbsmässige Vermittlung solcher Geschäfte ist dem Handel gleichgestellt.

Der mit dem Betriebe eines land- oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei oder Auffütterei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes, der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung, sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betriebe fallen nicht unter den Begriff des Viehhandels.

Der Inhaber eines land- oder alpwirtschaftlichen Betriebes kann zudem sechs Stück Pferde oder Rindvieh und zehn Stück Kleinvieh patentfrei umsetzen, wenn er Pferde oder Rindvieh und Kleinvieh besitzt. Besitzt er nur Kleinvieh, so kann er zehn Stück Kleinvieh patentfrei umsetzen.

Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die zum Ankauf von Zuchtware in die Schweiz kommen, sind nicht patentpflichtig. Ebenso fällt der Ankauf von Zuchtvieh durch einheimische Zuchtverbände zum Zwecke des Exportes oder von Vieh zum Zwecke der Schlachtung nicht unter die Bestimmungen dieses Dekretes.

Bern, den 15. Mai 1935.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

A. Stauffer.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Im Namen der Kommission, Der Präsident:

H. Stucki.

, the second of the second of

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Konversions-Anleihen zur Rückzahlung des 5 % igen Anleihens von Fr. 12,000,000.— vom Jahre 1925.

(Juli 1935.)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 22. Januar 1935 der Finanzdirektion Auftrag gegeben, das 5 % ige 12,000,000 Fr. Anleihen des Staates vom Jahre 1925 auf den nach dem Anleihensvertrag erstmöglichen Termin, d.h. den 15. Juni 1935 zur Rückzahlung zu künden. Es war schon damals vorgesehen, dieses Anleihen zu einem niedrigeren Zinssatz zu konvertieren. Der Stand des Obligationenmarktes war damals und auch im Zeitpunkt der Kündigung derart, dass mit einer starken Erleichterung des Zinses auf dieser Staatsschuld gerechnet werden durfte. Im April und Mai 1935 haben sich aber die Verhältnisse auf dem Anleihensmarkt unerwarteterweise so stark im Sinne einer Zinserhöhung verschoben, dass im Zeitpunkt der vorgesehenen Aufnahme des Konversions-Anleihens dessen Ausgabe nicht hätte verantwortet werden können. Es wurden deshalb Verhandlungen mit der Schweiz. Nationalbank geführt, um von ihr einen Ueberbrückungskredit zur Rückzahlung auf den 15. Juni 1935 zu erhalten. Die Nationalbank hatte ihre Mitwirkung in Aussicht gestellt und zwar in der Weise, dass der Kantonalbank von Bern ein besonderer Lombard-Kredit zur Durchführung der Operation gewährt wurde.

Die Staatswirtschaftskommission ist unter zwei Malen über diese vorübergehenden Massnahmen orientiert worden und hat in zustimmendem Sinne

davon Kenntnis genommen.

Auf den Rückzahlungstermin vom 15. Juni 1935 war die Kantonalbank in der Lage, die Rückzah-

lung aus eigenen Mitteln auf Kosten des Staates zu vollziehen. Der von der Nationalbank gewährte Lombardvorschuss musste also tatsächlich in keiner Weise in Anspruch genommen werden. Diese durch die Kantonalbank von Bern vollzogene Rückzahlung hatte aber zur Folge, dass die Bank im Betrage von 12,000,000 Fr. Gläubiger des Staates wurde. Regierungsrat und Grosser Rat werden mit uns die Meinung teilen, dass diese Beanspruchung der Kantonalbank von Bern so rasch als möglich abgelöst werden muss.

Wir schlagen deshalb vor, durch den Grossen Rat ein Konversionsanleihen durch Ausgabe von Kassascheinen von 12,000,000 Fr. aufnehmen zu lassen, um die erwähnte Ueberbrückungsmassnahme sofort zu liquidieren. Zu dieser Ablösung ist der gegenwärtige Zeitpunkt günstig. Die Kreditfähigkeit des Staates Bern steht nach der Abstimmung vom 30. Juni 1935 ausser allem Zweifel. Der Staat ist infolgedessen auch in der Lage, angemessene Bedingungen für die Emission des Anleihens zu stellen. Diese Bedingungen schliessen sich in allen Teilen denjenigen der Kassascheine an, die im Laufe des Juni 1935 im Umfang von 80,000,000 Franken durch die Eidgenossenschaft emittiert worden sind. Die Bedingungen lauten: 4% Zins, 6jährige Laufzeit der Kassascheine und 97,5 % Ŭebernahmekurs.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Konversion der Anleihe von 5 % des Kantons Bern von Fr. 12,000,000. — vom Jahre 1925.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung

beschliesst

die Ausgabe von 12,000,000 Fr. Kassascheine mit Laufzeit von 6 Jahren zum Zins von 4% und Kurs 97,5% plus 0,36% eidg. Effektenstempel. Der Ertrag ist zur Rückzahlung von 12,000,000 Fr. bei der Kantonalbank von Bern zu verwenden, die sie dem Staat Bern zur Rückzahlung der 5% Anleihe von 12,000,000 Fr. vom Jahre 1925 auf den 15. Juni 1935 vorgeschossen hat.

Bern, den 2. Juli 1935.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 2. Juli 1935.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
W. Bösiger.
Der Staatsschreiber:
Schneider.